

Faszination Sportrecht*

Prof. Dr. Klaus Vieweg

I. Einleitung.....	3
II. Kennzeichen des Sportrechts – Überblick	6
III. Selbstregulierung.....	9
1. Strukturmerkmale des Sportverbandswesens.....	9
2. Verbandsautonomie und Verbandsmacht	11
a) Rechtliche Grundlagen	11
b) Sportregeln – Funktion und Bedeutung.....	11
c) Bindung aller Beteiligten an einheitliche Sportregeln	16
d) Vereins- und Verbandsstrafen	17
3. Sportgerichtsbarkeit.....	19
IV. Zweispurigkeit	22
1. Verbandsrecht versus staatliches Recht.....	22
2. Überprüfbarkeit von Verbandsentscheidungen durch staatliche Gerichte.....	23
3. Anspruch auf Aufnahme in einen Sportverband mit Monopolstellung .	27
V. Internationalität.....	30
1. Verhältnis von nationalen zu internationalen Verbänden	30
2. Europarechtliche Vorgaben.....	31
3. Harmonisierungsbestrebungen	35
4. Praxisfälle.....	38

Faszination Sportrecht

5. Internationale Schiedsgerichte – der Court of Arbitration for Sport (CAS)	43
VI. Mehrfachwirkung – Sponsoring als Beispiel	48
VII. Dynamische Querschnittsmaterie.....	55
VIII. Doping.....	58
1. Zwecke des Doping-Verbots	59
2. Instrumente der Doping-Bekämpfung	60
3. Sanktionsmöglichkeiten	62
4. Anti-Doping-Gesetz	63
IX. Haftung	67
1. Grundlagen	67
2. Typische Fallkonstellationen.....	69
a) Haftung von Verein und Vorstand.....	69
b) Haftung des Veranstalters.....	71
c) Haftung des Sportverbands.....	72
d) Haftung der Sportler	73
e) Haftung der Trainer und Übungsleiter	75
f) Haftung der Zuschauer	76
X. Ausblick	79

* Aktualisierte und wesentlich erweiterte Fassung meines Beitrags „Zur Einführung – Sport und Recht“, JuS 1983, 825 ff. Die erste Auflage hatte den Bearbeitungsstand: 09.08.2007, die zweite Auflage den Bearbeitungsstand: 01.09.2010 und die aktuelle dritte Auflage hat den Bearbeitungsstand: 01.09.2015. Für ihre tatkräftige Unterstützung danke ich Christoph Röhl (1. und 2. Auflage) und Paul Staschik (alle drei Auflagen). Alle zitierten Internetseiten wurden letztmalig am 05.10.2015 aufgerufen.

I. Einleitung

I. Einleitung

Sport ist zum Massenphänomen geworden. Er bewegt und fasziniert die Menschen. Doch warum Sportrecht? – Soll die „schönste Nebensache der Welt“ nicht besser dem Zugriff der Juristen entzogen sein? Werden Sport und Spiel nicht massiv gestört, wenn Justitia Einzug hält? – Das war jahrzehntelang vorherrschende Meinung und wird von einigen Sportakteuren immer noch so gesehen.¹ Doch die Realität ruft nach Recht:² um Konflikte zu lösen, zu entschärfen und zu vermeiden. Der Prozess der Kommerzialisierung und Professionalisierung – verbunden mit zunehmender Medienpräsenz – hat den Sport nicht nur konfliktträchtig für die aktiv Beteiligten gemacht. Er hat auch dazu geführt, dass die Konflikte in ihrer Vielfalt und Breite immer mehr in den Medien ausgefochten werden.³ Kaum ein Lebensbereich ist für die interessierte Öffentlichkeit so transparent geworden wie der des Sports. Weiterhin hat diese Entwicklung dazu geführt, dass Sport und Recht zum Sportrecht zusammengewachsen sind.

Aus studentischer Sicht sind Sport und Sportrecht ein spannendes Lernfeld: um die Wechselwirkungen von Realität und Recht kennen zu lernen, um sich – quasi induktiv – einen ersten motivierenden Einstieg in neue Rechtsgebiete zu verschaffen, um die intradisziplinäre Vernetzung der verschiedenen Rechtsgebiete (als „Aha-Erlebnis“) kennen zu lernen, um den rechtsvergleichenden Blick zu schärfen. Das Sportrecht ist eine Querschnittsmaterie und Quer-

¹ Exemplarisch war die Äußerung des Chefanklägers des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) im sog. Bundesliga-Skandal im Jahre 1971, *Kindermann*, der seinerzeit aussprach: „Sportrecht geht ordentlichem Recht vor“, vgl. *H. P. Westermann*, *Die Verbandsstrafgewalt und das allgemeine Recht*, Bielefeld 1972, S. 52.

² Zutreffend nach wie vor *Grunsky*, *Haftungsrechtliche Probleme der Sportregeln*, Karlsruhe 1979, S. 5, der auf die „Zuwachsrate des Sportrechts“ hinweist.

³ Eine zentrale Rolle spielten die Medien etwa bei der Affäre um den ehemaligen Präsidenten des Welt-Automobilverbands FIA Max Mosley. Dieser wurde von einer britischen Boulevardzeitschrift im Zusammenhang mit einer Party, bei der Prostituierte anwesend waren, mit dem Nationalsozialismus in Verbindung gebracht. Gegen diese Berichterstattung wehrte sich Mosley mit Erfolg gerichtlich. Zugleich versuchte er gegen Google vorzugehen, da über die Suchmaschine weiterhin Bilder von den Geschehnissen zu finden waren. Vgl. FAZ v. 28.09.2012, S. 39.

Ein weiteres anschauliches Beispiel für diese Entwicklung bietet die Affäre um die DFB-Schiedsrichter Manfred Amerell und Michael Kempfer, in deren Rahmen die Beteiligten die Medien instrumentalisierten. Der Schiedsrichter Kempfer bezichtigte (mit Unterstützung des DFB) den Schiedsrichterfunktionär Amerell öffentlich der sexuellen Belästigung, woraufhin dieser private Mails und SMS von Kempfer an die Öffentlichkeit brachte, um die Vorwürfe zu entkräften. Vgl. FAZ v. 17.04.2010, S. 35.

Faszination Sportrecht

schnittsmaterien faszinieren. Zudem bringen sie einen „Heimvorteil“ der Juristen gegenüber anderen Fachdisziplinen mit sich: den der Fähigkeit der Systematisierung der vielfältigen Konfliktfelder, des Erkennens der Zusammenhänge und der Prognose der Ergebnisse, wenn die Konflikte streitig entschieden werden müssen.

Aber auch für die „fertigen“ Juristen bietet das Sportrecht spannende und durchaus lukrative Perspektiven. Als Fachorganisationen seien erwähnt die Deutsche Vereinigung für Sportrecht (DVSR)⁴ sowie die Sektion Sportrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV). Ab dem Wintersemester 2015/16 wird von der Universität Gießen in Zusammenarbeit mit der Deutschen Sporthochschule Köln ein Masterstudiengang Sportrecht angeboten.⁵ Ein ähnliches Angebot besteht seitens der Universität Bayreuth.

Einen Eindruck von der Vielfalt der Konflikte und von dem breiten Spektrum der das Sportrecht bildenden Materien vermitteln – allein schon für den deutschsprachigen Raum – die speziellen Schriftenreihen zum Sportrecht „[Beiträge zum Sportrecht](#)“⁶ (bisher 45 Bände), „Schriftenreihe des Württembergischen Fußballverbandes“ (46 Ausgaben) mit der Nachfolgereihe „[Schriften zum Sportrecht](#)“⁷ (bisher 37 Bände), „[Recht und Sport](#)“⁸ (bisher 44 Bände), „[Recht im Sport](#)“⁹ (bisher 2 Bände), „[Schriftenreihe Causa Sport](#)“¹⁰ (bisher 11 Bände) und „[Kölner Studien zum Sportrecht](#)“¹¹ (bisher 4 Bände) sowie die beiden deutschsprachigen Zeitschriften *SpuRt* (Zeitschrift für Sport und Recht) und *CausaSport*.¹² Aus Zeitgründen musste leider das Datenbankprojekt des Verfassers in Zusammenarbeit mit dem Asser-Institut in Den Haag

⁴ Informationen unter <http://www.sportrecht-vereinigung.de/>.

⁵ Informationen unter <http://www.sportrechtsmaster.de/>.

⁶ Duncker & Humblot.

⁷ Nomos.

⁸ Richard Boorberg Verlag.

⁹ Richard Boorberg Verlag.

¹⁰ Richard Boorberg Verlag.

¹¹ Deutsche Sporthochschule Köln.

¹² Überblicksdarstellungen zum Sportrecht finden sich bei *Schimke*, Sportrecht, Frankfurt/M. 1996; *Pfister/Steiner*, Sportrecht von A bis Z, München 1995; *Haas/Haug/Reschke*, Handbuch des Sportrechts, Neuwied; Nolte/Horst (Hrsg.), Handbuch Sportrecht, Schorndorf 2009; Adolphsen/Nolter/Lehner/Gerlinger (Hrsg.), Sportrecht in der Praxis, Stuttgart 2011; *Vieweg/Krause*, Sports Law – Germany, in: International Encyclopaedia of Laws, 2013 (abrufbar unter http://www.irut.jura.fau.de/Forschung/Veroeffentlichungen/Aufsaeetze_KV/IEL_SportsLaw_Germany.pdf); *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, Praxishandbuch Sportrecht (PHBSportR-Bearbeiter), 3. Aufl., München 2014.

I. Einleitung

aufgegeben werden.¹³ Für die Mitglieder der DVSR ist die Datenbank verfügbar, die die Publikationen der Mitglieder unter 26 Stichwörtern erfasst.¹⁴

Eine Einführung muss sich zwangsläufig in der Breite und in der Tiefe beschränken. So erfolgt eine Schwerpunktbildung aus der Sicht des Zivilrechts.¹⁵ Nach einem Überblick über die Kennzeichen des Sportrechts (dazu II.) werden folgende fünf Charakteristika des Sportrechts näher beleuchtet: Selbstregulierung (III.), Zweispurigkeit (IV.), Internationalität (V.), Mehrfachwirkung (VI.) und dynamische Querschnittsmaterie (VII.). Mit der Doping-Problematik und der Haftung werden anschließend besonders praxisrelevante Spezialmaterien im Überblick erörtert (VIII. und IX.). Der Beitrag schließt mit einem Ausblick (X.).

¹³ Die Datenbank sollte Rechtsprechung und Literatur in 13 Bereichen mit insgesamt 48 Stichworten systematisch erfassen: Die 13 Bereiche lauten General, International – Regional – National, Associations and Companies, Civil Law, Economical Issues, Labour, Doping and Anti-Doping, Violence, Science and Technology, Constitution and Administration, Environment, Criminal Issues, Litigation and Dispute Regulation. Exemplarisch seien die Stichworte zu den Bereichen Civil Law (Civil Liability and Damages, Sport-related Contracts in general, Sports Insurance Law, Insolvency, Risk Management) und Economical Issues (Financial Aspects, Sport-related Contracts, Commercial Transactions, Sports Insurance Law, Anti-Trust Law, Competition Law, Industrial Property Law, Tax Law, Sponsoring, Merchandising, Ambush Marketing, Licensing, Media, Image Rights, Insolvency, Agency, Risk Management, Trade Marks) genannt.

¹⁴ Diese lauten: Arbeitsrecht, Doping, Europarecht, Gesellschaftsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Haftungs- und Schadensrecht, Internationales/ausländisches Sportrecht, Kartell- und Wettbewerbsrecht, Lizenzierung, Merchandising, Sponsoring, Prozessrecht, Sozialrecht, Sportethik, Sportgerichtsbarkeit, Sportrecht allgemein, Sportstätten, Steuerrecht, Strafrecht, Umwelt, Vereins- und Verbandsrecht, Verfassungsrecht, Versicherungsrecht, Vertragsrecht, Verwaltungsrecht.

¹⁵ Äußerst lesenswert ist die mit öffentlich-rechtlicher Schwerpunktsetzung erfolgte Lehrbuchdarstellung von *Nolte*, Sport und Recht – Ein Lehrbuch zum internationalen, europäischen und deutschen Sportrecht, Schorndorf 2004.

II. Kennzeichen des Sportrechts – Überblick

Erstes – und zentrales – Kennzeichen des Sportrechts ist ein *System der Selbstregulierung*. Die internationalen und nationalen Sportverbände nehmen für sich in Anspruch, „ihren“ Sport im Einzelnen zu regeln, diese Regelungen anzuwenden und ggf. durchzusetzen. Erstaunlich ist auf den ersten Blick die Regelungsdichte, die nicht zuletzt aus der Funktion der Sportregeln¹⁶ resultiert und damit Regelwerke erklärt, die zum Teil mehrere hundert Seiten umfassen.¹⁷ Weiterhin prägen sport- und verbandsspezifische Wertungen das System der Selbstregulierung. Fair Play und Doping-Verbot sind hierfür bekannte Beispiele. Die einheitliche Anwendung und ggf. Durchsetzung der Regelungen wird ermöglicht durch eine Monopolstruktur – das sog. Ein-Platz-Prinzip (dazu unter III. 1.) – und die Organisation von Sportgerichten mit dem Anspruch auf endgültige Entscheidung (dazu III. 3.).

Zweites – und aus der Sicht des staatlichen Rechts besonders wichtiges – Kennzeichen des Sportrechts ist seine *Zweispurigkeit* – das Nebeneinander von Verbandsregelungen und Regelungen staatlichen sowie überstaatlichen Rechts. Zahlreiche Sachverhalte – wie die Aufnahme in einen Monopolverband oder der Ausschluss aus einem Verein, der Transfer von Spielern, die Vergabe von Medienrechten (insbes. Fernsehrechten) – werden auch vom staatlichen bzw. europäischen Recht erfasst. Damit sind Konflikte mit dem Anspruch der Sportverbände auf endgültige Selbstregulierung vorprogrammiert. Problematisch ist insofern, ob und inwieweit staatliche Gerichte Verbandsentscheidungen überprüfen und zu anderen Ergebnissen kommen dürfen. Die Fälle Krabbe, Baumann, Bosman, Webster, Pistorius, Friedek, Pechstein und die Zentralvermarktung der Fernsehrechte der Fußball-Bundesliga¹⁸ haben diese Probleme

¹⁶ Dazu im Einzelnen unter III. 2 b).

¹⁷ Die für den Deutschen Fußball-Bund (DFB) unter <http://www.dfb.de/index.php?id=11003> abrufbaren Statuten (Satzung, Spielordnung, Rechts- und Verfahrensordnung etc.) umfassen gut 780 Seiten. Ein noch größeres Ausmaß erreichen die aktuellen Regelwerke der UEFA (rund 1650 Seiten) und der FIFA (rund 3000 Seiten).

¹⁸ Das Bundeskartellamt hat bspw. einen Exklusivvertrag über die Vermarktung der TV-Übertragungsrechte für die Bundesliga-Spielzeiten 2009 bis 2015 zwischen der DFL und der Sirius Sport Media GmbH verhindert. Die Zentralvermarktung der Fernsehrechte durch die DFL stellt nach Ansicht des Bundeskartellamts eine Kartellvereinbarung dar, die nur dann zulässig wäre, wenn die Verbraucher angemessen an den Vorteilen des Kartells beteiligt würden. Dies sei aus Sicht des Bundeskartellamts nur dann gewährleistet, wenn eine Zusammenfassung der Bundesligaspiele am Samstag vor 20 Uhr im frei empfangbaren Fernsehen ausgestrahlt wird. Aufgrund dieser Vorgaben

II. Kennzeichen des Sportrechts

matik in das allgemeine Bewusstsein gerückt. Neben diesen spektakulären Fällen darf allerdings die Masse der selbstregulierend erledigten Fälle nicht in Vergessenheit geraten. So hat die Sportgerichtsbarkeit (Verbands- und Schiedsgerichtsbarkeit) des Deutschen Fußball-Bundes einen zahlenmäßigen „Output“ in der Größenordnung der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit.¹⁹ Die Sportgerichtsbarkeit trägt insofern – ebenso wie die Schiedsgerichtsbarkeit – erheblich zur Staatsentlastung bei. Ergänzt wird die – quasi vertikale – Zweispurigkeit durch eine horizontale Segmentierung, die insbes. durch unterschiedliche Regelungen auf nationaler und internationaler Ebene bedingt ist. Berücksichtigt man dies und die Vielzahl staatlicher Rechtsordnungen, die mit dem Verbandsrecht in Kollision geraten können, so zeigt sich, dass das Sportrecht ein ausgesprochen *komplexes Patchwork* ist.

Diese Überlegung leitet über zu einem dritten Kennzeichen des Sportrechts: der *Internationalität*. Sport ist international. Sportrechtsfälle existieren in allen Rechtsordnungen in ähnlicher Weise. Die Lösungen divergieren – gerade im Hinblick auf den Umfang gerichtlicher Überprüfung und den Stellenwert verfassungsrechtlicher Erwägungen – zum Teil allerdings erheblich. Harmonisierungsbestrebungen versuchen dies aufzufangen.²⁰ Ein internationaler Erfahrungsaustausch, z.B. im Rahmen der International Association of Sports Law (IASL)²¹ und der International Sports Lawyers Association (ISLA)²², erweist sich insofern als förderlich. Dasselbe gilt für die international ausgerichteten Sportrechtszeitschriften, insbes. das International Sports Law Journal und die Pandektis, daneben aber auch die Marquette Sports Law Review, die *SpuRt*,

kam der Vertrag zwischen der DFL und der Sirius Sport Media GmbH nicht zustande, weswegen die DFL statt 500 Mio. € jährlich nur rund 411 Mio. € an Erlösen aus den Fernsehrechten erzielen konnte. Vgl. FAZ v. 18.08.08, S. 31; FAZ v. 17.09.09, S. 18. Um ein entsprechendes Vorgehen des Bundeskartellamts zukünftig zu verhindern, erhoben Ligaverband und DFL eine vorbeugenden Unterlassungsbeschwerde, die allerdings keinen Erfolg hatte, OLG Düsseldorf *SpuRt* 2009, 258 ff. dazu *Stopper*, *SpuRt* 2009, 237 ff.

¹⁹ Siehe bei Fn. 19.

²⁰ Die Harmonisierungsbestrebungen sind ein Grund für die Diskussion um die Bildung einer sog. *lex sportiva*, siehe *Vieweg/Staschik*, *Lex Sportiva – Phänomen und Bedeutung in der internationalen Sportwelt*, in: Vieweg (Hrsg.), *Lex Sportiva*, Berlin 2015, S. 17 ff. Vgl. z.B. den Anfang 2015 überarbeiteten World Anti-Doping Code der World Anti-Doping Agency (WADA), abrufbar unter <https://www.wada-ama.org/en/resources/the-code/world-anti-doping-code>; vgl. weiter zu den Vorarbeiten auf europäischer Ebene *Vieweg/Siekmann* (eds.), *Legal Comparison and the Harmonisation of Doping Rules*, Berlin 2007.

²¹ <http://iasl.org/>.

²² <http://www.isla-int.com/>.

Faszination Sportrecht

die *causa sport* und die *Desporto & Direito*. Zu erwähnen sind weiterhin die internationalen LL.M.-Programme zum Sportrecht, etwa der Griffith University in Australien und der Marquette University in Milwaukee, USA.

Ein viertes Kennzeichen des Sportrechts ist, dass wirtschaftlich relevante Regelungen, die der Materie Sport entspringen, direkt und indirekt eine Vielzahl von Personen und Organisationen betreffen, bildlich gesprochen: in Netze von Beziehungen integrieren. Statutarische und vertragliche Regelungen haben häufig eine *Mehrfachwirkung*, die insbes. im Rahmen der Auslegung zu berücksichtigen ist. Beispielhaft sei hier das Sponsoring erwähnt.

Fünftes Kennzeichen ist schließlich, dass es sich beim Sportrecht um eine *dynamische Querschnittsmaterie* handelt, deren sachgerechte Behandlung intradisziplinäres Verständnis voraussetzt, da häufig zugleich zivilrechtliche, öffentlich-rechtliche und strafrechtliche Aspekte eine Rolle spielen. Dies wird bei der Betrachtung der oben angegebenen Zeitschriften und speziellen Schriftenreihen zum Sportrecht deutlich. Auch die acht Tagungsbände der 16 Interuniversitären Tagungen Sportrecht – „Spektrum des Sportrechts“ (2003), „Perspektiven des Sportrechts“ (2005), „Prisma des Sportrechts“ (2006), „Facetten des Sportrechts“ (2009), „Akzente des Sportrechts“ (2012), „Lex Sportiva“ (2015) und „Impulse des Sportrechts“ (2015), „Inspirationen des Sportrechts“ (in Vorbereitung) – spiegeln den Querschnittscharakter des Sportrechts anschaulich wider.²³

²³ Die Inhaltsverzeichnisse der Tagungsbände finden sich unter <http://www.irut.de/Forschung/Tagungen/Tagungen.html>.

III. Selbstregulierung

III. Selbstregulierung

1. Strukturmerkmale des Sportverbandswesens

Sieht man einmal vom Schul- und Hochschulsport²⁴ ab, so findet die organisierte Sportausübung weitgehend im Rahmen von Vereins- und Verbandsveranstaltungen statt.²⁵ Daher verwundert es nicht, dass der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB)²⁶ – die Dachorganisation des deutschen Sports – mehr als 27 Mio. Mitglieder in über 91.000 Turn- und Sportvereinen zählt, welche wiederum in 98 Mitgliedsorganisationen organisiert sind.²⁷ In den Sportvereinen engagieren sich 8,6 Mio. Ehrenamtliche. 740.000 Personen werden auf der Vorstandsebene und 1 Mio. Personen auf der Ausführungsebene (z. B. Trainer und Übungsleiter) dauerhaft tätig. Hinzu kommen rund 6 Millionen Freiwillige, die unentgeltlich bei Veranstaltungen sowie im Spiel- und Wettkampfbetrieb mithelfen.

Das Sportverbandswesen ist zunächst gekennzeichnet durch einen *pyramidenförmigen Aufbau* von Sportvereinen und -verbänden, die den Status von eingetragenen Vereinen im Sinne von § 21 BGB haben.²⁸ Dabei ist der Aufbau durch eine doppelte Gliederung sowohl in fachlicher als auch in räumlicher Hinsicht gekennzeichnet. Vereinfacht bauen sich die Verbandspyramiden wie folgt auf: Ein Sportverein – ein Zusammenschluss sportinteressierter Mitglieder – ist selbst korporatives Mitglied im örtlichen Bezirks-, Kreis- oder Stadtsportbund sowie in den Bezirks- oder Kreisfachverbänden derjenigen Sportar-

²⁴ *Vieneg*, Schul- und Universitaetssport in Deutschland – Realität und Recht, in: The Journal of Sports & Entertainment Law (Vol. 17 No. 1), 2014.2, edited by The Korean Association of Sports & Entertainment Law Inc., pp. 11–28 (abrufbar unter http://www.irut.de/Forschung/Veroeffentlichungen/Aufsaeetze_KV/Schul-%20und%20Universitaetssport%20in%20Deutschland_%20Realitaet%20und%20Recht.pdf).

²⁵ Allerdings entwickelt sich der Freizeit- oder Breitensport zunehmend auch außerhalb von Vereinsstrukturen, vgl. PHBSportR-*Summerer* (Fn. 12), 2. Teil, Rdnr. 1.

²⁶ Der DOSB wurde zum 20.05.2006 gegründet und ist aus der Fusion der beiden bisherigen Dachorganisationen des deutschen Sports – Deutscher Sportbund (DSB) und Nationales Olympisches Komitee für Deutschland (NOK) – hervorgegangen.

²⁷ Vgl. ausführlich zur Situation der Sportvereine in Deutschland den Sportentwicklungsbericht 2013/2014, der unter https://www.dosb.de/fileadmin/fm-dosb/arbeitsfelder/wiss-ges/Dateien/2014/Siegel-Bundesbericht_SEB13_final.pdf zum Download bereit steht.

²⁸ Im professionalisierten Sport ist allerdings vermehrt eine Ausgliederung von Vereinsbereichen auf Kapitalgesellschaften zu beobachten. 2014 wurde etwa die Lizenzspielerabteilung des Hamburger SV e.V. auf eine Aktiengesellschaft ausgegliedert, FAZ v. 27.5.2014, S. 32.

ten, die in dem Verein betrieben werden. Die Bezirks- und Kreisfachverbände wiederum sind Mitglieder des jeweiligen Landesfachverbands. Die Landesfachverbände der verschiedenen Sportarten sind wie die Sportvereine selbst²⁹ bzw. die Bezirks-, Kreis- und Stadtsportbünde³⁰ in Landessportbünden zusammengeschlossen, deren Einzugsbereiche sich mit den Grenzen der Bundesländer decken. Die Landesfachverbände sind außerdem Mitglieder ihres jeweiligen Spitzenverbandes (z.B. Deutscher Skiverband). Die Spitzenverbände und die 16 Landessportbünde sind schließlich ordentliche Mitgliedsorganisationen des DOSB.³¹ International³² setzt sich der pyramidenförmige Aufbau fort. Die nationalen Sportfachverbände sind in europäischen Verbänden (z.B. UEFA) und internationalen Verbänden (z.B. FIFA, FIS) zusammengeschlossen. Das Internationale Olympische Komitee (IOC) ist ein Verein nach schweizerischem Recht mit 100³³ persönlichen Mitgliedern. Es veranstaltet die Olympischen Spiele und repräsentiert den Weltsport.

Weiteres Kennzeichen des Sportverbandswesens ist das sog. *Ein-Platz-Prinzip*.³⁴ So ergibt sich aus einem Zusammenspiel von § 4 Nr. 2 DOSB-Aufnahmeordnung mit den Regelwerken der internationalen Spitzenverbände und des IOC, dass für jedes Fachgebiet nur ein Spitzenverband in den DOSB aufgenommen werden kann.³⁵ Ähnlich ist das Ein-Platz-Prinzip auch in den Satzungen der Landessportbünde verankert. Dies hat zur Folge, dass die meisten Sportverbände – national wie international – eine räumlich-fachliche Monopolstellung³⁶ haben, die zwar Kompetenzprobleme – z.B. bei der Ausrich-

²⁹ So z.B. in Bayern, vgl. § 8 Satzung des BLSV.

³⁰ Z.B. in Baden-Württemberg, vgl. § 4 (1) a) Satzung des LSV Baden-Württemberg.

³¹ § 6 (1) DOSB-Satzung.

³² Siehe zum Verhältnis von nationalen zu internationalen Verbänden im Einzelnen unten V.

³³ Stand Juli 2015. Nicht eingerechnet sind dabei die Ehrenmitglieder.

³⁴ Zum Begriff vgl. auch Scherrer/Ludwig (Hrsg.), *Sportrecht – Eine Begriffserläuterung*, 2. Aufl., Zürich 2010, S. 101.

³⁵ Ein zweiter Fachverband kann aber unter Umständen als Verband mit besonderen Aufgaben außerordentliche Mitgliedsorganisation des DOSB werden, § 4 Nr. 3 DOSB-Aufnahmeordnung. Siehe IV.3.

³⁶ Bis 1933 gab es hingegen in Deutschland eine heute schwer vorstellbare Zersplitterung des Sportverbandswesens. Miteinander konkurrierten ca. 300 Sportverbände, die sich politisch, weltanschaulich oder konfessionell deutlich voneinander abgrenzten. Nach 1933 wurden alle Sportvereine in einer Einheitsorganisation – dem Deutschen Reichsbund für Leibesübungen – zusammengeschlossen. Die verlockenden Erinnerungen an die Macht eines Einheitsverbandes standen Pate beim Wiederaufbau des Sportverbandsgefüges nach 1945. Vgl. hierzu *Lobbeck*, *Das Recht der Sportverbände*, Marburg 1971, S. 68. Zur internationalen Situation vgl. *Vieneg*, *Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände*, Berlin 1990, S. 57 ff.

III. Selbstregulierung

tung von Meisterschaften – vermeiden hilft, zugleich aber beispielsweise dazu führt, dass die wenigen außenstehenden Verbände von der Verteilung staatlicher Sportförderungsmittel ausgenommen werden. Bei einer vorgesehenen Gesamtförderleistung des Bundes von rund 155 Mio. € im Jahr 2015 birgt dies in Deutschland ein nicht unerhebliches Konfliktpotential.³⁷

2. Verbandsautonomie und Verbandsmacht

a) Rechtliche Grundlagen

Die Vereins- oder Verbandsautonomie bezeichnet – als Ausfluss der allgemeinen Privatautonomie – das Recht der Vereine und Verbände zur selbstständigen Regelung ihrer inneren Angelegenheiten.³⁸ Sie umfasst inhaltlich sowohl das Recht zur eigenen „Rechtsetzung“, insbes. durch Normen in der Satzung und in sonstigen Verbandsregelungen, als auch das Recht zur Selbstverwaltung durch Anwendung des selbstgesetzten „Rechts“ im Einzelfall. Ihre rechtliche Grundlage findet sie in den §§ 21 ff. BGB. Verfassungsrechtlich ist die Verbandsautonomie als Teilaspekt der Vereinigungsfreiheit durch Art. 9 Abs. 1 GG³⁹ und europarechtlich durch Art. 12 Abs. 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union abgesichert.

b) Sportregeln – Funktion und Bedeutung

Das Spektrum sportlicher Betätigung reicht vom gelegentlichen Freizeitsport bis hin zur Vollzeitarbeit, die den Lebensunterhalt sicherstellen soll. Zwischen den Beteiligten – das sind nicht nur die Sportler selbst, sondern auch Vereine und Verbände, Funktionäre, Trainer, Sponsoren, Spielervermittler, Vermark-

³⁷ FAZ v. 14.11.2014, S. 27. Angesichts der beträchtlichen Fördersummen erstaunt es nicht, dass der Sport zunehmend in das Visier der EU-Beihilfenkontrolle gerät, *Oster/ Glavanovits*, CaS 2013, 277 ff.; *Krenzer*, Stadionfinanzierung und EU-Beihilfenrecht, in: Vieweg (Hrsg.), *Impulse des Sportrechts*, Berlin 2015, 105 ff. Der Etat für die Spitzensportförderung unterliegt dabei erheblichen Schwankungen. Für nicht wenige, gerade kleinere Sportverbände hat die Förderung durch die öffentliche Hand existenzielle Bedeutung. So finanziert sich bspw. der Deutsche Curling-Verband zu 95 Prozent aus Fördermitteln, sodass der drohende, letztlich aber abgewendete Verlust der kompletten Förderung zu massiven Einschnitten geführt hätte, vgl. FAZ v. 21.10.2014, S. 31.

³⁸ Vgl. Scherrer/Ludwig (Fn. 34), S. 45; *Vieweg* (Fn. 36), S. 147 ff.

³⁹ Vgl. statt vieler *Steiner*, Staat, Sport und Verfassung, in: *Tettinger/Vieweg* (Hrsg.), *Gegenwartsfragen des Sportrechts*, Berlin 2004, S. 27 ff. (= DÖV 1983, 173 ff.); *Vieweg* (Fn. 36), S. 147 ff.; *PHBSportR-Summerer* (Fn. 12), 2. Teil, Rdnr. 3.

tungsgesellschaften, Investoren und Zuschauer – gibt es trotz des prinzipiell gleichgerichteten Interesses am bestmöglichen Ablauf des jeweiligen Sportbetriebs eine Fülle von Konfliktsituationen. Man denke beispielsweise nur an die Doping-Problematik oder an spektakuläre Verletzungen im Fußball. Nicht zuletzt hieraus resultiert ein erhebliches Regelungsbedürfnis.

Als praktisch wichtigster Ausfluss der Verbandsautonomie werden daher verbindliche Sportregeln in mehr oder weniger umfangreichen sportartspezifischen Regelwerken – wie den Amtlichen Leichtathletik-Bestimmungen⁴⁰ oder den Internationalen Hallenhandball-Regeln⁴¹ – von dem betreffenden nationalen oder internationalen Sportverband aufgestellt. Sie haben verschiedene, einander ergänzende *Funktionen*. Zunächst dienen sie der Typisierung der Sportart, indem sie abstrakt-generelle Festlegungen z.B. hinsichtlich der Wettkampfstätte (Spielfläche usw.), des Spielziels, der Spieldauer, der Mannschaftsstärke, des Sportgeräts, der Sportkleidung, des Bewegungsverhaltens bis hin zur äußeren Erscheinung des Sportlers⁴² treffen. Erst diese Typisierung und Vereinheitlichung ermöglicht sportliche Wettkämpfe in größerem Rahmen. Können kickende Kinder ihre Spielregeln noch selbst so festlegen, dass sie ihren individuellen Bedürfnissen gerecht werden, so bedarf es für die Ausrichtung eines Ligabetriebes oder die Aufstellung von Rekordlisten einheitlicher Voraussetzungen der sportlichen Betätigung. Insbesondere sind organisatorische Regelungen zur Festlegung des Wettkampfmodus (z. B. Ligenaufteilung und Ligengröße) und der Teilnehmer (z. B. Aufstiegs- und Abstiegsregelungen

⁴⁰ <http://www.leichtathletik.de/>.

⁴¹ <http://www.ihf.info/TheGame/BylawsandRegulations/tabid/88/Default.aspx>.

⁴² So wurde lange Zeit im Damen-Beach-Volleyball eine körperbetonte Bekleidung (Badanzug bzw. „Tank Top“) vorgegeben, um die Attraktivität für das Fernsehen zu steigern, vgl. Rule 5. 1. a. F. der Offiziellen Beach-Volleyball-Regeln des Internationalen Volleyball-Verbands (FIVB).

Zu nennen ist hier auch der Streit um das Einteiler-Trikot der Nationalmannschaft Kameruns, dessen Einsatz von der FIFA während des Afrika-Cups 2004 als regelwidrig untersagt wurde. Der von Kameruns Sportausrüster angestregte Schadensersatzprozess endete durch Vergleich, *Heermann*, WRP 2009, 285 (287).

Der Schwimmweltverband FINA hat, aus Gründen der Chancengleichheit und um einer regelrechten Weltrekordflut zu begegnen, detaillierte Regeln für die Schwimmanzüge der Athleten aufgestellt. Während 2009 in der Dubai-Charter zunächst rein materielle Kriterien für zugelassene Schwimmanzüge aufgestellt wurde – z. B. durfte das Material nicht dicker als ein Millimeter sein und maximal einen Auftrieb von einem Newton pro 100 Gramm haben – ist nunmehr in den Regelwerken vorgesehen, dass nur noch von der FINA zugelassene Schwimmanzüge verwendet werden dürfen, Art. 5 FINA General Rules u. Art. 8 FINA By Laws. Die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen sind dabei ausführlich in den FINA Requirements for Swimwear Approval (FRSA) geregelt.

III. Selbstregulierung

sowie Nominierungsrichtlinien) erforderlich. Sportregeln, die die Funktion haben, Wettbewerb zu ermöglichen, werden durch solche Regelungen ergänzt, die die Chancengleichheit erreichen und Wettbewerbsverzerrungen verhindern sollen.⁴³ Die Einteilung von Gewichthebern und Boxern in Gewichtsklassen, das Verbot der Einnahme leistungssteigernder Mittel (Doping) und die Reglementierung des Einsatzes technischer Hilfsmittel („Technodoping“)⁴⁴, die Zulassung von Sportgeräten und -materialien sowie das Verbot bestimmter Bewegungstechniken (z.B. beidbeiniger Absprung beim Hochsprung) dienen diesem Zweck. Die Gewährleistung der Chancengleichheit zwischen konkurrierenden Vereinen bezwecken Bestimmungen, die den Vereinswechsel von Sportlern reglementieren und eventuell von Geldzahlungen abhängig machen⁴⁵ sowie Regelungen, die das finanzielle Gleichgewicht zwischen den Sportakteuren sicherstellen sollen⁴⁶. Den Sportregeln kommt zudem die Funktion zu, Streitigkeiten zu vermeiden oder doch zumindest einen geordneten Spiel- bzw. Wettkampfverlauf durch spezielle Verfahrensbestimmungen und Ordnungsvorschriften sicherzustellen. Nicht zuletzt sollen Sportregeln die Sportler selbst, aber auch ihre Kontrahenten und die Zuschauer vor Gefahren schützen, die von der sportlichen Betätigung typischerweise ausgehen. Doping-Bestimmungen, Mindest- und Höchstaltervorschriften im Boxen, das Verbot der Drehtechnik beim Speerwurf⁴⁷ – diese Technik würde stadionweite Würfe

⁴³ Die Chancengleichheit ist eines der Grundprinzipien des Sports, vgl. *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, Tübingen 2003, S. 1; *Vieweg/Müller*, Gleichbehandlung im Sport – Grundlagen und Grenzen, in Mannsen/Jachmann/Gröpl (Hrsg.), Festschrift für Udo Steiner, Stuttgart u.a. 2009, S. 889 ff.; *Vieweg*, Verbandsrechtliche Diskriminierungsverbote und Differenzierungsgebote, in: Württembergischer Fußballverband e.V. (Hrsg.), Minderheitenrechte im Sport, Baden-Baden 2005, S. 71, 83 ff. Auch die vielfach im Sport vorgenommene Geschlechtertrennung soll eine Chancengleichheit der Beteiligten sicherstellen, kann aber mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz in Konflikt treten, vgl. dazu *Block*, *SpuRt* 2012, 46 ff. und 99 f.

⁴⁴ Vgl. im Einzelnen Fn. 280.

⁴⁵ Für Aufsehen sorgte die Ausbildungsentschädigung der FIFA für den internationalen Fußball im Fall des SV Wilhelmshaven. Da dieser sich weigerte, an argentinische Vereine die pauschale Ausbildungsentschädigung zu leisten, wurde er letztendlich mit einem Zwangsabstieg bestraft. Während sich der Verein dagegen zunächst vor dem CAS, den DFB-Sportgerichten und dem LG Bremen (*SpuRt* 2014, 174 f. mit Anm. *Heermann*, *CaS* 2014, 181 ff.) erfolglos wehrte, bekam er vom OLG Bremen (*SpuRt* 2015, 74 ff.) Recht. Siehe auch V.2.

⁴⁶ Dazu zählt bspw. das Financial Fairplay Reglement (FFP) der UEFA, das das Ausgabegebühren der europäischen Fußballklubs begrenzen soll, siehe im Einzelnen V.4.

⁴⁷ Die weiterhin bestehende Gefährlichkeit des Speerwerfens zeigte sich im Juli 2007 beim Golden-League-Meeting in Rom. Der Weitspringer Salim Sdiri war an der Weitsprunggrube vom weit abgedrifteten Speer des Finnen Tero Pitkämäki seitlich am Brustkorb getroffen und erheblich verletzt worden. Trotz des Verbots der Drehtechnik

bis in die Zuschauerränge ermöglichen –, die Abschaffung von zelluloidfreien Tischtennisbällen zur Eindämmung der Brandgefahr sowie die Fußballregel 12 (verbotenes Spiel und unsportliches Betragen)⁴⁸ sind hierfür anschauliche Beispiele. Schließlich sollen Regeln der Sportverbände, etwa die Lizenzierungsordnung des Ligaverbandes, zum Teil auch die Professionalität des Sportbetriebs sicherstellen.

Sportregelwerke erlangen dadurch eine eminent *praktische Bedeutung*, dass sie gemäß den Verbandsbestimmungen für die gesamte verbandlich organisierte Ausübung dieser Sportart verbindlich sind. Das Netz der Verhaltensanweisungen in der "Nebensache Sport" ist zum Teil äußerst engmaschig gewoben. Wer beispielsweise in einem Verein Fußball spielen will, ist durch entsprechende Überleitungsbestimmungen⁴⁹ zur Einhaltung der DFB-Fußballregeln verpflichtet, die ihrerseits wiederum auf den FIFA-Spielregeln beruhen. Will der Fußballer seinen Verein wechseln, so sieht er sich mit einem recht kunstvollen Regelwerk⁵⁰ konfrontiert, das den Wechsel von der Zustimmung seines alten Vereins bzw. vom Ablauf einer bestimmten Wartefrist⁵¹ abhängig macht. Faktisch haben Sportregeln auch wesentlichen Einfluss auf das Maß der der Sportart eigentümlichen Selbstgefährdung der Sportler – man denke nur an die im Kunstturnen geforderte unphysiologische Landung – bzw. auf Art und Umfang der Gefährdung durch Mitspieler und Kontrahenten. Sportregeln kommt immer häufiger auch die Funktion zu, die Attraktivität des Sports für Zuschauer und damit auch für Fernsehanstalten sowie Sponsoren zu steigern, um die Popularität der Sportart und die Erlöse aus Fernsehvermarktung und Sponsoring zu erhöhen. Zu denken ist hierbei etwa an die Regeländerung im Volleyball, dass zum Gewinn eines Satzes nicht mehr 15, sondern 25 Gewinnpunkte erforderlich sind, dafür aber auch die annehmende Mannschaft einen Punkt gewinnen kann (Rally-Point-System), oder an die

war der Speer weit aus dem vorgesehenen Sektor geflogen. Vgl. FAZ v. 16.07.2007, S. 26. Daraufhin hat der Leichtathletik-Weltverband IAAF den Ausrichtern seiner Veranstaltungen empfohlen, Speer- und Hammerwurfwettbewerbe nicht mehr zeitgleich zu Wettbewerben innerhalb des Laufbahn-Rings anzusetzen.

⁴⁸ Beabsichtigt wird (bzw. zum Teil bereits umgesetzt wurde) im Fußball eine Regelung, dass Spieler mit einer Kopfverletzung den Platz verlassen und von einem Vereinsarzt untersucht werden müssen, vgl. FAZ v. 10.09.2014, S. 28.

⁴⁹ § 3 Nr. 1 und 2 sowie § 14 Nr. 1 DFB-Satzung.

⁵⁰ §§ 16 ff. DFB-Spielordnung. Nach § 20 DFB-Spielordnung gelten bei einem internationalen Vereinswechsel unmittelbar die Bestimmungen des FIFA-Reglements bzgl. Status und Transfer von Spielern. Vgl. zu den Regelungen *Quirling*, CaS 2013, 92 ff.

⁵¹ §§ 16, 22 f., 29 DFB-Spielordnung. Beim Vereinswechsel von Amateuren kann die Wartefrist unter Umständen wieder entfallen, vgl. § 17 DFB-Spielordnung.

III. Selbstregulierung

Satzverkürzung im Tischtennis von 21 auf 11 Gewinnpunkte. Mitunter werden komplett neue, medienwirksame Disziplinen eingeführt, z. B. die Mixed-Staffeln im Biathlon oder der Team-Wettbewerb im Ski Alpin. Bedeutsam sind schließlich die Einwirkungen bestimmter Sportregeln auf den Sportartikel- und Werbemarkt. Sportregeln schaffen Marktpräferenzen für regelgerechte Produkte und schließen nicht regelgerechte Produkte unter Umständen vom Markt aus.⁵² Diese enorme wirtschaftliche Bedeutung wird beispielsweise im Rahmen der Fußball-Weltmeisterschaften besonders deutlich. Der Weltfußballverband FIFA beauftragt seit 1970 ein einzelnes deutsches Unternehmen mit der Herstellung des Spielballs sowie der Komplettausstattung aller WM-Schiedsrichter und der freiwilligen Helfer.⁵³ Dieser Sportartikelhersteller hatte sich seit über 40 Jahren auf die Entwicklung von Sportprodukten spezialisiert, die exakt den Regeln von DFB, FIFA und UEFA entsprechen. Zugleich darf der Sportartikelhersteller exklusiv in den WM-Stadien für sich werben. Dafür sollen pro Jahr angeblich zwischen 40 und 50 Millionen Euro an die FIFA gezahlt werden.⁵⁴ Sportregeln können auch einen Markt für neue Produkte schaffen, wie das Beispiel des Freistoß-Sprays anschaulich zeigt.

Hinsichtlich ihrer *rechtlichen Bedeutung* ist als Ausgangspunkt zum einen wesentlich, dass die Sportregeln Regelungen privatrechtlicher nationaler oder internationaler Sportverbände sind, die im Rang unter den Satzungen stehen.⁵⁵ Dabei handelt es sich nicht um anationales, autonomes Recht. Vielmehr bedürfen die Sportregeln für ihre Wirksamkeit grundsätzlich der staatlichen Anerkennung.⁵⁶ Diese wird ihnen im Rahmen der Verbandsautonomie weitgehend gewährt. Zum anderen ist bedeutsam, dass diejenigen Sportregeln, die abstrakt-generelle Verhaltensanweisungen⁵⁷ an die Sportler beinhalten, insbes. erlaubte oder

⁵² So enthält etwa Regel 2 der DFB-Fußballregeln exakte Vorgaben für Größe, Gewicht, Druck und Material der zu verwendenden Bälle. Fußbälle, die dem Regelwerk der FIFA entsprechen und lizenziert wurden, dürfen als „FIFA-approved“ ausgezeichnet und verkauft werden. Allein diese Kennzeichnung bewirkt – im Vergleich zu nicht gekennzeichneten Bällen – eine enorme Absatzsteigerung. Vgl. zur kartellrechtlichen Problematik *Tschauner*, Die rechtliche Bedeutung technischer Normen für Sportgeräte und -ausrüstung, in: Vieweg (Hrsg.), Perspektiven des Sportrechts, Berlin 2005, S. 189 (198 ff.).

⁵³ Die Partnerschaft wurde Ende 2013 bis 2030 verlängert, FAZ v. 22.11.2013, S. 16.

⁵⁴ SZ v. 22.05.2014, S. 2.

⁵⁵ Statt vieler *Pfister*, *SpiRt* 1998, 221 (222); *Lukes*, NJW 1972, 125 f.

⁵⁶ Im Einzelnen *Vieweg/Staschik* (Fn. 20), S. 17 (36 ff.).

⁵⁷ *Marburger*, Die Regeln der Technik im Recht, Köln u.a. 1979, S. 258 ff.

verbotene Bewegungsabläufe beschreiben,⁵⁸ häufig weite Formulierungen enthalten, um keine Regelungslücken entstehen zu lassen. So liegt z.B. im Fußball ein „verbotenes Spiel“ bzw. „unsportliches Betragen“ vor, wenn ein Spieler nach Auffassung des Schiedsrichters „gefährlich spielt“.⁵⁹ Diese Formulierung ist konkretisierungsbedürftig, da nähere Angaben zum tolerierten Gefährdungsgrad fehlen. Derartige Wendungen lassen sich als „unbestimmte Verbandsrechtsbegriffe“ bezeichnen. Die Konkretisierungskompetenz ist im erwähnten Beispiel aus Gründen der Aufrechterhaltung des Spielflusses verbandsrechtlich dem Schiedsrichter zugewiesen.⁶⁰

c) Bindung aller Beteiligten an einheitliche Sportregeln

Auf der Hand liegt, dass ein Wettkampf nur dann zweckentsprechend stattfinden kann, wenn alle Beteiligten denselben Sportregeln unterworfen sind. So wäre die Durchführung der deutschen Bundesligen faktisch unmöglich, wenn jeder Verein seine eigenen Sportregeln aufstellen und praktizieren würde. Gleiches gilt auf internationaler Ebene für die europäischen Wettbewerbe sowie die Weltmeisterschaften.

Mit dem Beitritt zu einem Verein bindet sich der Sportler zunächst nur an die Satzung dieses Vereins, dadurch wird er aber nicht automatisch auch Mitglied des übergeordneten Sportverbands. Fraglich ist deshalb, wie letztlich eine einheitliche Bindung an die Sportregeln der nationalen und internationalen Sportfachverbände bewirkt werden kann.⁶¹ Zum einen kann eine Bindungswirkung über eine *satzungsrechtliche Lösung*⁶² erreicht werden. Der nationale Sportfachverband erlässt Regeln, an die die Landesfachverbände als dessen

⁵⁸ Z.B. Regel 12 der DFB-Fußballregeln; Regel 8 der Internationalen Hallenhandball-Regeln.

⁵⁹ Regel 12 DFB-Fußballregeln.

⁶⁰ Entscheidungshilfen werden den Schiedsrichtern im Rahmen ihrer Ausbildung gegeben (Schiedsrichterlehrfilm). Auch gibt es „Amtliche Entscheidungen“ des Internationalen Fußballverbandes FIFA zu den Fußballregeln.

⁶¹ Zum Ganzen vgl. *Röbriht*, Satzungsrechtliche und individualrechtliche Absicherung von Zulassungssperren als wesentlicher Bestandteil des DSB-Sanktionskatalogs, in: Führungs- und Verwaltungsakademie Berlin des Deutschen Sportbundes (Hrsg.), Verbandsrecht und Zulassungssperren, Frankfurt/M. 1994, S. 12 ff.; PHBSportR-*Summerer* (Fn. 12), 2. Teil, Rdnrn. 206 ff.; BGHZ 128, 93 ff. = NJW 1995, 583 ff. = SpuRt 1995, 43 ff.; dazu *Vieweg*, SpuRt 1995, 97 ff.; *Haas/Adolphsen*, NJW 1995, 2146 ff und *Heermann*, ZHR 174 (2010), 250 ff.

⁶² BGHZ 128, 93 (100); *Röbriht* (Fn. 61), S. 12 (15 ff.); *Vieweg*, SpuRt 1995, 97 (98 f.).

III. Selbstregulierung

Mitglieder gebunden werden. Mittelbar erfolgt eine Bindung der einzelnen Vereine an diese über die Satzung ihres Landesfachverbands. Damit werden letztlich die Sportregeln des nationalen Sportfachverbands in den Satzungen der Vereine verankert.⁶³ An diese ist der Sportler durch seinen Vereinsbeitritt gebunden. Diese Form der Bindung wird anschaulich als „mittelbare Mitgliedschaft“ bezeichnet. Zum anderen kann eine Bindungswirkung über eine sog. „individualrechtliche“, d.h. *vertragliche Lösung*⁶⁴ erfolgen, die drei Abschlussformen kennt: den individuell ausgehandelten Vertrag (z.B. Boris Becker – Deutscher Tennisbund), den auf Meldung und Zulassung zu einem konkreten Wettkampf beruhenden Teilnahmevertrag und die auf Antrag und Lizenzerteilung basierende generelle Teilnahmeberechtigung (Lizenz) für Sportler innerhalb des Organisations- und Verantwortungsbereichs des betreffenden Sportverbandes. Bei den zuletzt genannten beiden Varianten handelt es sich um Unterwerfungen durch rechtsgeschäftlichen Einzelakt.⁶⁵ Mit dem Teilnahmevertrag bzw. der Teilnahmeberechtigung wird dokumentiert, dass der Sportler die jeweils geltenden Regeln ausdrücklich oder jedenfalls schlüssig anerkennt.

d) Vereins- und Verbandsstrafen

Für sportliche Wettkämpfe sind einheitliche Regeln und deren Beachtung zentral. Erforderlich ist deshalb – das macht das Beispiel der Doping-Bekämpfung deutlich – auch die Sanktionierung etwaiger Regelverstöße. Damit ist die „klassische“ Frage der Vereins- und Verbandsstrafen aufgeworfen. Mit der Bindung an die Satzungen der Vereine und Verbände geht stets auch die Unterwerfung unter die jeweilige *Vereins- bzw. Verbandsgewalt* einher. Diese Unterwerfung wird dogmatisch unterschiedlich begründet: zum einen satzungsrechtlich und zum anderen vertraglich. Die wohl noch h.M.⁶⁶ geht davon aus, dass einseitig getroffene Entscheidungen – insbes. Verbandsstrafen – ihre Grundlage in der Verbandsautonomie finden (satzungsrechtlicher Begrün-

⁶³ Vgl. für den Bereich des Fußballs § 14 Nr. 1 DFB-Satzung und z. B. § 13 Abs. 5 BfV-Satzung. Siehe zur Zulässigkeit sog. dynamischer Verweisungen *Heermann*, ZHR 174 (2010), 250 ff.; *Ortb/Pommerehne*, SpuRt 2010, 222 ff. und 2011, 10 ff.

⁶⁴ BGHZ 128, 93 (96 ff.); *Röbriht* (Fn. 61), S. 12 (18 ff.); *Vieweg*, SpuRt 1995, 97 (99). Eine vertragliche Unterwerfung erfolgt bspw. für die Teilnahme an den Olympischen Spielen durch die Unterzeichnung der sog. „Entry Form“ des IOC, dazu *Jakob-Milicia*, SpuRt 2013, 236 ff.

⁶⁵ BGHZ 128, 93 (103 f.).

⁶⁶ BGHZ 128, 93 (99); *Palandt-Ellenberger*, BGB, 74. Aufl. 2015, § 25 Rdnrn. 13 f.; *Pfister*, *Autonomie des Sports, sporttypisches Verhalten und staatliches Recht*, in: ders. (Hrsg.), *Festschrift für Werner Lorenz*, Tübingen 1991, S. 171 (180 ff.); differenzierend *Vieweg* (Fn. 36), S. 147 ff.

dungsansatz). Sie stellen nicht nur ein zweckmäßiges Instrumentarium zur Lösung verbandsinterner Konflikte zur Verfügung, sondern erwiesen sich zudem als konsequente Fortsetzung der mit der Verbandsautonomie eingeräumten Chance zur Selbstregulierung eines vom Satzungszweck erfassten gesellschaftlichen Bereichs. Nach a. A.⁶⁷ finden einseitig getroffene Vereins- und Verbandsentscheidungen ihre Grundlage in einer rein vertraglichen Konstruktion (vertraglicher Begründungsansatz). Mit seinem Vereinsbeitritt erklärt das Mitglied sein rechtsgeschäftliches Einverständnis mit der Vereinssatzung. Sieht diese bei bestimmten Verhaltensweisen Sanktionen vor, so handelt es sich hierbei um Vertragsstrafen entsprechend der §§ 339 ff. BGB. Die Festsetzung der konkreten Strafe im Einzelfall hat dann gem. § 315 BGB im Zweifel nach billigem Ermessen zu erfolgen.

Die Beziehung zwischen Verband und (mittelbarem) Mitglied ist durch ein besonderes Konfliktpotential gekennzeichnet, wenn es sich um einen Verband mit Monopolstellung handelt und das (mittelbare) Mitglied auf dessen Tätigkeiten und Leistungen angewiesen ist. Neuralgische Punkte im Sportverbandsrecht sind insofern die sog. Verbandsstrafen – beispielsweise eine Disqualifikation oder Sperre wegen Dopings – sowie – damit zusammenhängend – der Umfang der Überprüfung dieser Maßnahmen durch staatliche Gerichte. Von ihrer tatsächlichen Bedeutung her ist diese Problematik kaum zu überschätzen. Die Zahl der jedes Jahr zu klärenden Streitfälle im Sport beläuft sich in Deutschland auf schätzungsweise insgesamt 420.000 und übertrifft damit sogar die Anzahl von Verfahren vor den Arbeitsgerichten.⁶⁸ Ähnliche Probleme stellen sich, wenn der Sportverband Vorteile versagt, auf die das Mitglied Anspruch zu haben meint, oder Entscheidungen trifft, die – ohne ein Unwerturteil zu enthalten – das Mitglied belasten.⁶⁹ Die Teilnahme an Verbandslehrgängen, die Nominierung⁷⁰ oder Zulassung als Teilnehmer oder Trainer⁷¹ an

⁶⁷ Soergel-Hadding, BGB, 13. Aufl. 2000, § 25 Rdnrn. 37 f.; van Look, Vereinsstrafen als Verbandsstrafen, Berlin 1990, S. 107 ff; Meier, Dopingsanktion durch Zahlungsverprechen, Berlin 2015, S. 95 ff.

⁶⁸ So Hilpert, Das Fußballstrafrecht des Deutschen-Fußballbundes (DFB), Berlin 2009, S. V (Vorwort); ders. BayVBl 1988, 161 (161). Vgl. auch http://www.123recht.net/article.asp?a=421&f=ratgeber_sportrecht_gerichtsbarkeit&p=4. Bereits 1971 bezifferte Schlosser, Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit, München 1972, S. 20, allein die jährlich von der „Sportgerichtsbarkeit“ der bundesdeutschen Fußballverbände verhängten Strafen auf rund 150.000.

⁶⁹ Überblick bei Vieweg, (Fn. 36), S. 49 ff.

⁷⁰ Vgl. etwa den Fall des Dreispringers Charles Friedek, der vom DOSB nicht für die Olympischen Spiele 2008 in Peking nominiert wurde. Zwar erfüllte er die geforderte Olympianorm von 17 Metern in zwei Versuchen, hätte sie jedoch nach Ansicht des Verbands in zwei unterschiedlichen Veranstaltungen erreichen müssen. Eine einstweili-

III. Selbstregulierung

einem sportlichem Wettbewerb und die Festlegung der Mannschaftsaufstellung gegen den Willen des betroffenen Vereins sind hierfür plastische Beispiele.

3. Sportgerichtsbarkeit

Verbandsstrafen und sonstige Verbandsentscheidungen können – wie gezeigt – Sportler und Vereine in vielfältiger Hinsicht in der Ausübung ihrer Tätigkeit beeinträchtigen. Wird ein Athlet etwa wegen eines ersten Doping-Verstoßes

ge Verfügung gegen diese Entscheidung hatte keinen Erfolg, vgl. OLG Frankfurt a.M. NJW 2008, 2925 ff. Vgl. zur vorherigen Entscheidung des Deutschen Sportschiedsgerichts gegenüber dem DLV FAZ v. 21.07.08, S. 26. Friedek verlangte aufgrund der Nichtnominierung Schadensersatz in Höhe von mindestens 133.500 Euro vom DOSB. Während die Schadensersatzklage in der ersten Instanz (LG Frankfurt CaS 2012, 67 ff.) mit der Begründung Erfolg hatte, dass die Nominierungsrichtlinien zugunsten des Athleten auszulegen sind, wurde sie in der Berufungsinstanz abgewiesen, OLG Frankfurt SpuRt 2014, 74 ff. mit Anm. von *Lambertz*, CaS 2014, 56 ff. und *Jakob*, npoR 2014, 182 ff. Vgl. allgemein zur Problematik den Tagungsband Walker (Hrsg.), Nominierungsfragen im Sport, Stuttgart 2013, sowie *Walker*, SpuRt 2014, 46 ff.; *Lambertz*, Die Nominierung im Sport, Hamburg 2012; *Monheim*, SpuRt 2009, 1 ff.; *Hohl*, Rechtliche Probleme der Nominierung von Leistungssportlern, Bayreuth 1992, S. 21 ff.; *Weiler*, Nominierung als Rechtsproblem – Bestandsaufnahme und Perspektiven, in: Vieweg (Hrsg.), Spektrum des Sportrechts, Berlin 2003, S. 105 ff. mit Beispielen aus der Praxis.

⁷¹ Anschaulich hierzu der Fall des Eiskunstlauftrainers Ingo Steuer, der wegen seiner früheren Stasi-Tätigkeit vom Nationalen Olympischen Komitee (NOK) nicht für die Olympischen Spiele 2006 in Turin nominiert wurde und sich daraufhin seine Zulassung zu den Spielen mittels einstweiliger Verfügung erkämpfte. Später bezichtigte ihn das NOK beleidigender und ehrverletzender Äußerungen in einem Interview und kündigte die Zusammenarbeit erneut auf. Hiergegen erwirkte Ingo Steuer wiederum eine einstweilige Verfügung, vgl. LG München I SpuRt 2007, 124 ff. Zwischenzeitlich hatten sich die DEU und das Bundesinnenministerium auf eine „Tolerierungspolitik“ verständigt, nach der Ingo Steuer zwar weiterhin als DEU-Trainer arbeiten, jedoch keine direkten oder indirekten staatlichen Fördermittel mehr erhalten darf – die direkte Bezahlung stasibelasteter Übungsleiter war vom Bundesinnenministerium untersagt. Im Dezember 2008 schlossen DEU und Ingo Steuer einen gerichtlichen Vergleich, mit dem der Streit endgültig beigelegt werden sollte. Danach sollte die DEU bis zu den Winterspielen 2010 in Vancouver etwa 250.000 € an Sponsorengeldern eintreiben, mit denen Ingo Steuer dann entlohnt wurde. Mitte 2014 kam es zunächst zu einer Kehrtwende, als eine neu besetzte Stasikommission des DOSB mit Hinweis auf die „persönliche Entwicklung“ und eine Art Verjährungsbonus zukünftig eine Finanzierung Steuers aus öffentlichen Mitteln empfahl. Allerdings wurde eine entsprechender Antrag durch den DOSB vom Bundesinnenministerium abgelehnt, vgl. FAZ v. 02.10.2014, S. 36. Daraufhin kam es zur endgültigen Trennung vom betreuten deutschen Eislaufpaar, FAS v. 16.11.2014, S. 19. Vgl. in der causa Steuer auch BGH SpuRt 2012, 251 ff.

für zwei Jahre gesperrt, sieht er sich hierdurch für diesen Zeitraum seiner Erwerbsgrundlage beraubt. Möglicherweise kommt für ihn eine Rückkehr in den Profisport nach Ablauf der Sperre aufgrund des dann erreichten Alters nicht mehr in Betracht.⁷² Auch Sportvereine können durch Verbandsentscheidungen in ihrer Existenz bedroht sein oder zumindest erheblichen wirtschaftlichen Schaden erleiden, etwa bei Versagung der Lizenz aufgrund der Nichterfüllung wirtschaftlicher Voraussetzungen⁷³. Der mit einem Abstieg einhergehende Verlust insbes. von Fernseh-, Sponsoren- und Merchandisinggeldern kann für den betroffenen Verein den wirtschaftlichen Kollaps bedeuten. Erhebliche finanzielle Nachteile können auch mit bloßen Punktabzügen,⁷⁴ Trans-

⁷² Vgl. den Fall des Sprinters Justin Gatlin, über den im August 2006 wegen eines wiederholten Doping-Verstoßes eine achtjährigen Wettkampfsperre verhängt wurde. Ein US-Gericht verkürzte diese Sperre später auf vier Jahre. Mittels Einspruch vor dem CAS wollte Gatlin daraufhin eine erneute Halbierung seiner Strafe erreichen. Nachdem dies im Juni 2008 scheiterte, zog er vor das Bezirksgericht in Florida und erwirkte dort zunächst per einstweiliger Verfügung eine Starterlaubnis für die bevorstehenden Trials. Als der Richter jedoch merkte, dass nicht er, sondern allein das Schweizer Bundesgericht für Rechtsmittel gegen CAS-Urteile zuständig war, nahm er die einstweilige Verfügung nur vier Tage später wieder zurück. Vgl. FAZ v. 26.06.2008, S. 40. Nachdem die Biathletin Evi Sachenbacher-Stehle aufgrund eines Doping-Verstoßes während den Olympischen Winterspielen in Sotschi 2014 zunächst vom internationalen Biathlonverband für 2 Jahre gesperrt wurde, verkürzte der CAS die Strafe auf 6 Monate. Dennoch beendete die Biathletin im Anschluss ihre Karriere, FAZ v. 01.12.2014, S. 31.

⁷³ *Vieweg/Neumann*, Zur Einführung: Probleme und Tendenzen des Lizenzierungsverfahrens, in: *Vieweg* (Hrsg.), Lizenzerteilung und -versagung im Sport, Stuttgart u.a. 2005, S. 9 ff.; *Scherrer*, Probleme der Lizenzierung von Klubs im Ligasport, in: *Arter/Baddeley* (Hrsg.), Sport und Recht, Bern 2006, S. 119 ff.; *Holzhäuser*, Die Vereinslizenzierung in den deutschen Profisportligen, Mainz 2006. Ein weiteres Beispiel bilden auch die Geschehnisse um den Manipulationsskandal im italienischen Fußball. Eingehend *Krause*, Die rechtliche Bewältigung von Sportmanipulationen in Italien, in: *Vieweg* (Hrsg.), Prisma des Sportrechts, Berlin 2006, S. 123 ff. Nachdem dem Eishockey-Verein Kassel Huskies die Lizenz von der DEL wegen eines laufenden Insolvenzverfahrens entzogen worden war, hat dieser vor dem LG Köln eine einstweilige Verfügung gegen seinen Ausschluss aus der DEL bewirkt. Letztlich wurde der Lizenzentzug aber vom OLG München sowie vom OLG Köln bestätigt, vgl. FAZ v. 02.07.10, S. 31 und v. 27.08.10, S. 30. Während dem Handballverein HSV Hamburg zunächst die Lizenz für die Saison 2014/15 für die erste Handball-Bundesliga in zwei Instanzen verweigert wurde, wurde sie ihm vom Schiedsgericht der HBL letztendlich doch unter erheblichen Auflagen und Bedingungen erteilt. Zugleich hatte der Verein HBW Balingen-Weilstetten, der sportlich abgestiegen wäre, eine einstweilige Verfügung für den Verbleib in der Bundesliga erwirkt. Letztendlich entschied sich die HBL dafür, die Liga um einen Startplatz zu erweitern, damit beide Vereine in der Bundesliga verbleiben konnten. Vgl. FAZ v. 02.07.2014, S. 31.

⁷⁴ Vgl. dazu LG Kaiserslautern SpzRt 2006, 79 ff.

III. Selbstregulierung

ferverboden⁷⁵ oder dem Ausschluss von der Teilnahme an europäischen Wettbewerben⁷⁶ verbunden sein. Streitigkeiten in Bezug auf einzelne Verbandsentscheidungen sind damit vorprogrammiert. Die Autonomie des Sports erlaubt es, zur Regelung solcher verbandsinterner Meinungsverschiedenheiten durch Satzung oder Einzelvereinbarung die Zuständigkeit eines – teilweise mehrinstanzlichen – Verbandsgerichts (z.B. DFB-Sportgericht⁷⁷) festzulegen, dessen Zweck zeitnahe, sach- und fachgerechte Entscheidungen sind.⁷⁸ Hierdurch soll die Entscheidungskompetenz staatlicher Gerichte zurückgedrängt werden. Die Zubilligung eines Freiraums zur eigenverantwortlichen Regelung sportspezifischer Angelegenheiten kann jedoch nicht grenzenlos erfolgen. Der Sport steht nicht jenseits der elementaren Grundentscheidungen des staatlichen (insbes. Verfassungs-)Rechts. Ein gewisses Maß an externer staatlicher Kontrolle ist daher unverzichtbar. Dies leitet über zu der „klassischen“ Frage, ob und inwieweit verbandsgerichtliche Entscheidungen nach Abschluss des verbandsinternen Verfahrens einer nachgeschalteten Kontrolle durch die staatliche Gerichtsbarkeit unterliegen.⁷⁹ Daran anknüpfend stellt sich die Frage, ob die staatlich-gerichtliche Kontrollmöglichkeit durch die satzungsmäßige oder vertragliche Einschaltung echter Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO – diese sind von den Verbandsgerichten zu unterscheiden – komplett ausgeschlossen werden kann.⁸⁰

⁷⁵ Z. B. wurde FC Barcelona wegen Unregelmäßigkeiten bei der Verpflichtung minderjähriger Spieler mit einem Transferverbot für zwei Transferperioden bestraft. Ein Einspruch des Vereins dagegen wurde vom CAS abgewiesen, FAZ v. 31.01.2015, S. 36.

⁷⁶ Ein Ausschluss von europäischen Klub-Wettbewerben kommt etwa bei einem Verstoß gegen die Regelungen der UEFA zum Financial Fairplay in Betracht (vgl. Art. 53 ff. UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay und Art. 29 Verfahrensregeln für die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs), siehe dazu V.4.

⁷⁷ §§ 2 f. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung. Einen guten Überblick über das Verfahren vor dem DFB-Sportgericht liefert das Schaubild bei *Hilpert*, Sportrecht und Sportrechtsprechung im In- und Ausland, Berlin 2007, S. 84.

⁷⁸ BGHZ 87, 337 (345); *Röhricht*, Chancen und Grenzen von Sportgerichtsverfahren nach deutschem Recht, in: Röhricht (Hrsg.), Sportgerichtsbarkeit, Stuttgart u.a. 1997, S. 19 (21).

⁷⁹ Dazu unten IV. 2. Vgl. auch *Röhricht* (Fn. 78), S. 22 f.

⁸⁰ Siehe zum CAS V.5. sowie zur DIS Fn. 103.

IV. Zweispurigkeit

1. Verbandsrecht versus staatliches Recht

Aufgabe des Sportrechts ist es, die vielfältigen Erscheinungsformen und Konfliktsituationen im sozialen und wirtschaftlichen Beziehungsgeflecht Sport so zu erfassen, dass sowohl dem gleichgerichteten Interesse der Beteiligten entsprochen wird als auch die konfligierenden Interessen fair gegeneinander abgewogen werden. Das schließt nicht nur ein, dass das Sportrecht sich die innere Ordnungsfähigkeit und Fachkompetenz der Sportorganisationen zunutze zu machen hat, die ihren Ausdruck in sportartspezifischen Verbandsregelungen – insbes. in den Sportregeln – finden.⁸¹ Vielmehr bedeutet dies zugleich, dass dann die Lösungsansätze und Maßstäbe des allgemeinen Rechts korrigierend oder ergänzend herangezogen werden müssen, wenn die Selbstregulierungskräfte der Sportorganisationen versagen oder fehlgeleitet werden. Für das Sportrecht kennzeichnend ist demgemäß eine *Zweispurigkeit*. Es umfasst zwei Normenkomplexe: das privatautonom gesetzte Verbandsrecht der Sportorganisationen einerseits und das in allgemeingültigen Rechtsnormen gesetzte staatliche und überstaatliche Recht andererseits. Die Regelwerke der Sportverbände sind stets in eine nationale Rechtsordnung eingebettet und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der staatlichen Anerkennung. Die Lösung sportspezifischer Rechtsfragen hängt häufig – wie noch zu zeigen sein wird – gerade von der Auslotung des Verhältnisses dieser beiden Normenkomplexe ab.⁸² Zusammenspiel und Widerstreit von Verbandsrecht und allgemeinem Recht sowie die Vielfalt der Erscheinungsformen des Sports und die Komplexität der dabei berührten Interessen machen die Eigenart dieses Rechtsgebiets aus. Zugleich liegt hier eine wesentliche Ursache für die dynamische Entwicklung des Sportrechts, die sich nicht zuletzt daran zeigt, dass verbandsrechtliche Regelungen dem allgemeinen Recht angepasst werden müssen.

⁸¹ Einen Überblick über die wichtigsten Sportverbände bietet das Mitgliederverzeichnis des DOSB, <http://www.dosb.de/de/organisation/mitgliedsorganisationen/>. Die Satzungsbestimmungen und Wettkampf- bzw. Spielregeln lassen sich teilweise über die dort aufgeführten Verbände abrufen.

⁸² Das gilt bspw. in vielfacher Hinsicht – unter anderem bei der Zentralvermarktung – für das Verhältnis von Verbandssatzungen und Kartellrecht, vgl. dazu *Hannamann*, Kartellverbot und Verhaltenskoordinationen im Sport, Berlin 2000; *Heermann*, WRP 2015, 1047 ff. u. 1172 ff.; *Stancke*, SpuRt 2015, 46 ff.

IV. Zweispurigkeit

2. Überprüfbarkeit von Verbandsentscheidungen durch staatliche Gerichte

Damit wird deutlich, dass Verbandsrecht und staatliches sowie europäisches Recht nicht völlig isoliert nebeneinander stehen. Die *Kernfrage* dieses Zusammenspiels betrifft dabei den *Umfang der Überprüfbarkeit von Verbandsentscheidungen durch staatliche und europäische Gerichte*⁸³ und damit zugleich die Grenze der Verbandsgewalt. Diese Frage steht nicht zuletzt deshalb im Mittelpunkt, weil von den Entscheidungen staatlicher und europäischer Gerichte Reflexwirkungen hinsichtlich der Normsetzung der Verbände und der Entscheidungspraxis ihrer Organe – hierzu sind auch die sog. Sportgerichte zu zählen – ausgehen. Zu unterscheiden sind *drei Kontrollformen*: die Inhaltskontrolle des Verbandsrechts, die Tatsachenkontrolle und schließlich die Kontrolle des zur Verbandsentscheidung führenden Subsumtionsvorgangs.

Bei Vereinen und Verbänden ohne soziale und wirtschaftliche Machtposition beschränkt sich die *Rechtsprechung* hinsichtlich Verbandsstrafen auf die Prüfung, ob der Strafbeschluss in der Satzung eine Stütze findet, das vorgeschriebene Verfahren beachtet, die Satzungsvorschrift nicht gesetz- oder sittenwidrig und die Sachverhaltsfeststellung fehlerfrei erfolgt. Die Subsumtion unter die Vereinsnorm und die Bemessung der Bestrafung wird hingegen allein auf Willkür und offenbare Unbilligkeit geprüft.⁸⁴ Diese Maßstäbe wenden die staatlichen Gerichte mittlerweile auch bei der Kontrolle anderer Verbandsentscheidungen an.⁸⁵ Bei Vereinen mit einer sozioökonomischen Machtstellung – wie es die Sportverbände sind – stieß die beschränkte Kontrolle der Verbandsstrafen durch die Rechtsprechung seit Ende der 1960er Jahre zunehmend auf Kritik des *Schrifttums*, das sich vor allem mit dem Problem der Verbandsmacht auseinandersetzte. Die Problematik trat Anfang der 1970er Jahre im sog. Bundesligaskandal⁸⁶ mit besonderer Schärfe zutage, wurde hier doch deutlich, dass Entscheidungen über Berufsausübung und -chancen durch Verbandsinstanzen – die Sportgerichtsbarkeit des DFB – unter weitgehender Ausblendung allge-

⁸³ Vgl. zur Rechtsprechung des EuG und des EuGH unten V. 2.

⁸⁴ BGHZ 21, 370 (373); 47, 381 (384 f.); 87, 337 (343); 102, 265 (276); OLG Frankfurt/M. NJW-RR 1986, 133 (134); OLG München NJWE-VHR 1996, 96 (98 ff.); OLG Karlsruhe SpzRt 2013, 31.

⁸⁵ So OLG Frankfurt NJW 1992, 2576, LG Berlin causa sport (CaS) 2006, 73 ff.; zudem LG München I SpzRt 2007, 124 ff. im Zusammenhang mit der Nichtnominierung eines Trainers für internationale Wettkämpfe durch das Nationale Olympische Komitee.

⁸⁶ Vgl. hierzu die informative Dokumentation von *Rauball*, Bundesliga-Skandal, Berlin 1972, sowie die Darstellung bei *Hilpert* (Fn. 77), S. 209 f.

mein-gesetzlicher Wertungen getroffen wurden.⁸⁷ Das gemeinsam verfolgte Ziel der Literatur, Verbandsmacht und schutzwürdige Individualinteressen einander näher zu bringen, wurde von der Rechtsprechung daraufhin aufgegriffen. Bei Vereinen mit einer sozialen oder wirtschaftlichen Monopolstellung erweiterte die Rechtsprechung den Prüfungsumfang auf die vollumfängliche Nachprüfung der Rechtfertigung der Strafe durch sachliche Gründe und kontrolliert damit die Subsumtion unter die Vereinsnorm.⁸⁸

Hält man sowohl die Verbandsstrafen als auch andere Verbandsentscheidungen mit individuell belastender Wirkung nicht nur aus Zweckmäßigkeitserwägungen, sondern auch als notwendigen Aspekt der verfassungsrechtlich garantierten Befugnis zur eigenen Normsetzung der Verbände für prinzipiell zulässig, so muss dem mit der Verbandsmacht verbundenen Rechtsschutzrisiko⁸⁹ begegnet werden. Hierzu bedarf es erstens einer weitgehenden *Inhaltskontrolle*⁹⁰ der verbandsrechtlichen Normen, die Grundlage für Sportstrafen und sonstige individuell belastende Entscheidungen sind. Der vom BGH in seiner RKB Solidaritäts-Entscheidung⁹¹ gewählte Ansatz einer Inhaltskontrolle im Wege einer umfassenden Interessenabwägung lässt sich im Erst-Recht-Schluss auf die interne Beziehung von Verband und Mitglied übertragen.⁹² Die Gesichtspunkte des Monopolverbandes einerseits und des Angewiesenseins auf seine Leistungen andererseits haben hier ihren Platz. Mittlerweile unterzieht der BGH sportliche Regelwerke einer Inhaltskontrolle unmittelbar am Maßstab des § 242 BGB.⁹³ Verbandsrechtliche Generalklauseln, die – wie z.B. „unsportliches Verhalten“ – als Grundlage für Sportstrafen nur schwer zu entbehren sind, wären als „unbestimmte Verbandsrechtsbegriffe“ von der Rechtsprechung daraufhin zu überprüfen, ob sie mit dem allgemeinen Recht in Einklang zu bringen sind und ob sie zulässigerweise einen Beurteilungsspielraum enthal-

⁸⁷ Ein Überblick über die seinerzeitigen Versuche des Schrifttums, eine gerichtliche Kontrolle der Verbandsstrafen dogmatisch zu begründen, findet sich bei *Vieweg*, JuS 1983, 825 (827 f.).

⁸⁸ BGHZ 102, 265 (276 f.).

⁸⁹ *Burmeister*, DÖV 1978, 1 (2), sieht eine faktische Entrechtung bzw. einen oktroyierten Rechtsverzicht als typisch für das Sportverbandswesen an.

⁹⁰ BGH NJW 1995, 583 (587); NJW 2004, 2226 (2227).

⁹¹ BGHZ 63, 282 ff. = NJW 1975, 771 ff.; näher dazu unter IV. 3.

⁹² *Nicklisch*, Inhaltskontrolle von Verbandsnormen, Heidelberg 1982, S. 29; *Reuter*, ZGR 1980, 101 (115 f.).

⁹³ BGHZ 128, 93 (101 ff.) = NJW 1995, 583 (585) = *SpuRt* 1995, 43 (46 f.); dazu *Vieweg*, *SpuRt* 1995, 97 ff. Generell zur Inhaltskontrolle von Verbandsnormen *Vieweg* (Fn. 36), S. 159 ff.; *ders.*, Zur Inhaltskontrolle von Verbandsnormen, in: *Leßmann/Großfeld/Vollmer* (Hrsg.), *Festschrift für Rudolf Lukes*, Köln u.a. 1989, S. 809 ff.

IV. Zweispurigkeit

ten oder nicht.⁹⁴ Zweitens bedarf es einer gerichtlichen *Tatsachenkontrolle*.⁹⁵ So kann verhindert werden, dass durch eine unzutreffende Tatsachenfeststellung der betroffene Sportler – trotz Inhaltskontrolle des Verbandsrechts – rechtlos gestellt wird. Zu berücksichtigen ist dabei, dass im Interesse des Spielflusses bestimmte sog. Tatsachenentscheidungen wie die Bejahung eines Foulspiels beim Fußball ad hoc getroffen werden müssen und wegen der Einmaligkeit des Spielablaufs auch nicht im Nachhinein – auch beim Nachweis durch technische Hilfsmittel, z.B. einen Videobeweis – geändert werden sollen.⁹⁶ Fraglich ist hingegen, ob die über den sportlichen Wettkampf hinausgehende Wirkung einer Tatsachenentscheidung – z.B. eine längerfristige Sperre – gerichtlich überprüft werden kann.⁹⁷ Drittens bedarf es schließlich – nicht zuletzt wegen des Umgehungsaspekts – der *Subsumtionskontrolle*.⁹⁸ Hierbei spielt es insbes. eine Rolle, ob den Verbänden hinsichtlich der unbestimmten Verbandsrechtsbegriffe ein Beurteilungsspielraum zuerkannt werden kann.

Der skizzierte Lösungsansatz trägt dem Umstand Rechnung, dass die Interessen von Sportverband und Mitglied – hiermit sind auch die Mitglieder verbandsangehöriger Vereine gemeint⁹⁹ – nicht nur gegeneinander gerichtet sind, sondern auch eine gemeinsame Basis haben. Die Chance zur sachnahen und

⁹⁴ So bereits *H. P. Westermann* (Fn. 1), S. 104 ff. m.w.N.

⁹⁵ BGH JZ 1984, 180 (187); dazu *Vieweg*, JZ 1984, 167 (170 f.).

⁹⁶ Vgl. hierzu *Vieweg*, Tatsachenentscheidungen im Sport – Konzeption und Korrektur, in: Krähe/Vieweg (Hrsg.), Schiedsrichter und Wettkampfrichter im Sport, Stuttgart u.a. 2008, S. 53 ff, *ders.*, Fairness und Sportregeln – Zur Problematik sog. Tatsachenentscheidungen im Sport, in: Crezelius/Hirte/Vieweg (Hrsg.), Festschrift für Volker Röhrich, Köln 2005, S. 1255 ff., *Hilpert*, Die Fehlentscheidungen der Fußballschiedsrichter, Berlin 2010, passim; *Deckenbrock*, SpzRt 2011, 138 ff. Ein plastisches Beispiel für eine offensichtlich fehlerhafte Tatsachenentscheidung stellt das „Phantomtor“ im Spiel zwischen Bayer 04 Leverkusen und TSG 1899 Hoffenheim (Saison 2013/2014) dar. Obwohl der Ball nur das Außennetz berührt hatte, entschied der Schiedsrichter auf Tor für Leverkusen, vgl. FAZ v. 21.10.2013, S. 11. Der Einspruch gegen diese Entscheidung wurde vom DFB-Sportgericht unter Verweis auf die Unanfechtbarkeit der Tatsachenentscheidung abgelehnt, DFB-Sportgericht SpzRt 2014, 85 f. mit Anm. *Schütz*, SpzRt 2014, 53 ff. Um solche krassen Fehlentscheidungen zukünftig zu verhindern, hat sich die Fußball-Bundesliga inzwischen dazu entschlossen, die Tor-Kamera einzuführen, FAZ v. 27.7.2015, S. 24.

⁹⁷ So schon *H. P. Westermann* (Fn. 1), S. 107 f.

⁹⁸ BGHZ 102, 265 (276).

⁹⁹ Eine Bestrafung von Nichtmitgliedern ist allerdings unzulässig. So zutreffend BGHZ 28, 131 (133); 29, 352 (359). Vgl. zu der insbes. für den Bereich des Lizenzfußballs geführten Diskussion der Erstreckung der Verbandsgewalt *Lukes*, Erstreckung der Vereinsgewalt auf Nichtmitglieder durch Rechtsgeschäft, in: Hefermehl/Gmühl/Brox (Hrsg.), Festschrift für Harry Westermann, Karlsruhe 1974, S. 325 (334 ff.).

fairen Selbstregulierung der Konflikte durch Verbandsrecht und verbandsrechtliche Entscheidungsmechanismen – beispielsweise Verfahren vor den Sportgerichten – bleibt gewahrt. Die staatlichen Gerichte haben durch Anerkennung von Beurteilungs- bzw. Ermessensspielräumen die Möglichkeit, Zurückhaltung zu üben, wenn es darum geht, eigene Entscheidungen an die Stelle der Entscheidungen fachkundiger Verbandsorgane zu setzen. Die dennoch drohende „Konkurrenz“ staatlicher und europäischer Gerichte dürfte bereits im verbandsinternen Vorfeld zu Regelungen und Entscheidungen führen, die auch von den betroffenen Sportlern und Vereinen als sachgerecht akzeptiert werden können.

Zunehmend versuchen Sportverbände, die staatlich-gerichtliche Kontrollmöglichkeit durch echte *Schiedsgerichte* im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO komplett auszuschließen.¹⁰⁰ Durch Verbandssatzung¹⁰¹ oder Athletenvereinbarung¹⁰² wird festgelegt, dass an die Stelle der staatlichen Gerichtsbarkeit unabhängige Sportschiedsgerichte – etwa das zum 01.01.2008 eingerichtete Deutsche Sportschiedsgericht¹⁰³ – treten sollen. Da deren Schiedssprüche nur bei schwerwiegenden Mängeln (vgl. die enumerative Aufzählung in § 1059 ZPO) von staatlichen Gerichten aufgehoben werden können, bewirkt eine wirksame Schiedsvereinbarung de facto einen vollständigen Ausschluss staatlicher Gerichte.¹⁰⁴ Mit dem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG ist dies jedoch nur dann vereinbar, wenn das Schiedsgericht einen der staatlichen Gerichtsbarkeit grundsätzlich vergleichbaren Rechtsschutz gewährleistet. Dies setzt jedenfalls voraus, dass es sich nur aus unabhängigen, unparteiischen und von den Vereinsorganen verschiedenen Entscheidungsträgern

¹⁰⁰ Vgl. ausführlich *Monheim*, Sportlerrechte und Sportgerichte im Lichte des Rechtsstaatsprinzips – auf dem Weg zu einem Bundessportgericht, München 2006, S. 134 ff.; *Steiner*, SpuRt 2014, 2 ff. allgemein zu den Anforderungen an Sportschiedsgerichte auch PHBSportR-*Summerer* (Fn. 12), 2. Teil, Rdnr. 371 ff., sowie Führungs-Akademie des Deutschen Sportbundes e.V. (Hrsg.), Schiedsgerichte bei Dopingstreitigkeiten, Frankfurt/M. 2003, passim.

¹⁰¹ So etwa durch § 34 DOSB-Satzung und §§ 17 f. DFB-Satzung.

¹⁰² Vgl. dazu allgemein den Tagungsband *Steinle* (Hrsg.), Rechtliche Problemstellungen um Athletenvereinbarungen, Stuttgart 2013. Für die Teilnahme an den Olympischen Spielen erfolgt dies bspw. durch die Unterzeichnung der sog. „Entry Form“ des IOC (dazu *Jakob-Milicia*, SpuRt 2013, 236 ff.) sowie der DOSB-Athletenvereinbarung (dazu *Zuck*, SpuRt 2014, 5 ff.).

¹⁰³ Ausführlich zum Deutschen Sportschiedsgericht *Mertens*, SpuRt 2008, 140 ff. und 180 ff.; *Bredow/Klich*, CaS 2008, 45 ff.; *Fritzweiler*, SpuRt 2008, 175 f.; *Martens*, SchiedsVZ 2009, 99 ff.

¹⁰⁴ Dies setzt indes eine hinreichende Klarheit der Schiedsvereinbarung voraus, vgl. LG Dortmund GRUR-RR 2009, 117 (118).

IV. Zweispurigkeit

zusammensetzt.¹⁰⁵ Problematisch kann auch die für eine wirksame Schiedsgerichtsvereinbarung erforderliche Freiwilligkeit des Verzichts auf staatlichen Rechtsschutz sein, da Sportler faktisch dazu gezwungen sind, die Bedingungen der Sportverbände zu akzeptieren, um an den sportlichen Wettbewerben teilnehmen zu können.¹⁰⁶

3. Anspruch auf Aufnahme in einen Sportverband mit Monopolstellung

Die Gewährung der Verbandsautonomie durch das GG und das BGB beruht auf der Prämisse, dass ein Missbrauch von Verbandsmacht durch Selbstregulierungsmechanismen – vor allem durch die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft – ausgeschlossen ist.¹⁰⁷ Für das Sportverbandswesen ist jedoch – durch das Ein-Platz-Prinzip bedingt – eine weitgehende räumlich-fachliche Monopolisierung kennzeichnend. Als Folge hiervon ergeben sich zahlreiche Konfliktsituationen für diejenigen, die auf die Mitgliedschaft in den Verbänden angewiesen sind. Hat ein Sportverband mit Monopolstellung, der wie der DOSB oder sein Vorgänger – der DSB – als Verteilungsstelle für staatliche Subventionen fungiert,¹⁰⁸ in seiner Satzung¹⁰⁹ das Ein-Platz-Prinzip verankert und bereits für ein bestimmtes Fachgebiet einen Sportverband als Mitglied aufgenommen, so ist der Konflikt mit etwaigen Konkurrenzverbänden desselben Fachgebiets vorprogrammiert. So war es auch im Fall des Rad- und Kraftfahrer Bundes Solidarität e.V. (RKB Solidarität), der der Leitentscheidung des XI. Zivilsenats des BGH¹¹⁰ vom 2.12.1974 zugrunde lag.

Der DSB hatte die Aufnahme des RKB Solidarität¹¹¹ unter Berufung auf das satzungsmäßige Ein-Platz-Prinzip abgelehnt, da der Radsport im DSB bereits durch den Bund Deutscher Radfahrer e.V. vertreten war. Der BGH entschied,

¹⁰⁵ Vgl. beispielhaft § 34 Nr. 3 u. 4 DOSB-Satzung. Zur Frage der Unabhängigkeit des Court of Arbitration for Sport (CAS) *Oschütz*, Sportschiedsgerichtsbarkeit, Berlin 2005, S. 98 ff. sowie *Vieneg/Staschik* (Fn. 20), S. 17 (50).

¹⁰⁶ Vgl. dazu insbesondere den Fall Pechstein, V.5.

¹⁰⁷ MüKo-Reuter, BGB, 7. Aufl. 2015, Vor § 21 Rdnr. 94 ff.; *Leßmann*, Die öffentlichen Aufgaben und Funktionen privatrechtlicher Wirtschaftsverbände, Köln u.a. 1976, S. 262 ff.

¹⁰⁸ Dass die Verteilung der staatlichen Fördermittel maßgeblich vom DOSB beeinflusst wird, kritisiert der Bundesrechnungshof, vgl. SZ v. 20.02.2015, S. 27.

¹⁰⁹ Siehe oben unter III. 1.

¹¹⁰ BGHZ 63, 282 ff. = NJW 1975, 771 ff.

¹¹¹ Der in der Arbeitersportbewegung wurzelnde RKB Solidarität war vor 1933 der größte Radsportverband der Welt. Er wurde nach dem 2. Weltkrieg neu gegründet und bemühte sich seit 1964 um die Mitgliedschaft im DSB.

dass satzungsmäßige Aufnahmebeschränkungen eines Monopolverbandes gerichtlich überprüft werden können. Zur Überprüfung zog er eine an § 826 BGB sowie an Tatbestandsmerkmalen des § 20 Abs. 5 GWB (§ 27 GWB a.F.) angelehnte Formel heran, der zufolge die Ablehnung der Aufnahme nicht zu einer – im Verhältnis zu bereits aufgenommenen Mitgliedern – sachlich nicht gerechtfertigten Behandlung und unbilligen Benachteiligung des Bewerbers führen dürfe. Maßgeblich sei eine umfassende Abwägung der Interessen des Monopolverbandes und des Bewerbers. Der RKB Solidarität habe ein so erhebliches Interesse, an den Rechten und Vorteilen eines Mitglieds des DSB teilzuhaben, dass er unbillig benachteiligt werde, wenn diese ihm vorenthalten würden. Allerdings habe auch der DSB ein berechtigtes Interesse daran, dass – dem Zweck des Ein-Platz-Prinzips entsprechend – bereits innerhalb der Fachgebiete eine einheitliche Rangfolgenentscheidung über Fördermaßnahmen getroffen werde und er, der DSB, selbst nur noch überfachlich koordinieren müsse. Die Satzungsbestimmung des Ein-Platz-Prinzips sei deshalb grundsätzlich sachlich gerechtfertigt. Bei dieser Interessenkonstellation sah sich der BGH veranlasst, den Rechtsstreit zurückzuverweisen, damit mit den Parteien in der Tatsacheninstanz erörtert werden konnte, wie sowohl dem Ein-Platz-Prinzip als auch dem Gebot der Gleichbehandlung sportartgleicher und ähnlich bedeutender Verbände stärker Rechnung getragen werden könne.¹¹² 1977 wurde der RKB Solidarität dann als Sportverband mit besonderer Aufgabenstellung¹¹³ außerordentliche Mitgliedsorganisation des DSB.

Diese Rechtsprechung hat der BGH seitdem mehrfach bestätigt.¹¹⁴ Die übrige Rechtsprechung¹¹⁵ und das Schrifttum¹¹⁶ sind – was das praktische Ergebnis angeht – der RKB Solidaritäts-Entscheidung des BGH gefolgt. Zur Begründung wird dabei – neben der vom BGH verwendeten Formel, die sich an § 826 BGB und § 20 Abs. 5 GWB (§ 20 Abs. 6 GWB a.F. bzw. § 27 GWB

¹¹² BGHZ 63, 282 (286, 291 ff.) = NJW 1975, 771 (774 f.).

¹¹³ Im Sinne von § 5 Nr. 1 DSB-Satzung (jetzt § 7 Nr. 1c) DOSB-Satzung i V. m. § 4 Nr. 3 DOSB-Aufnahmeordnung).

¹¹⁴ Vgl. nur BGH NJW 1985, 1216; NJW-RR 1986, 583 f.; NJW 1999, 1326 ff.

¹¹⁵ OLG Düsseldorf NJW-RR 1987, 503 f.; OLG Stuttgart NZG 2001, 997 (998); OLG Frankfurt a.M. CaS 2009, 152 ff. mit krit. Anm. *Heermann*; OLG München SpuRt 2009, 251 ff.; LG Duisburg SpuRt 2011, 202 ff.; OLG München SpuRt 2014, 110 ff.

¹¹⁶ *Nolte/Polzin*, NZG 2001, 980; *Friedrich*, DStR 1994, 61 (65); zusammenfassend *Vieneg*, Verbandsrechtliche Diskriminierungsverbote und Differenzierungsgebote, in: Württembergischer Fußballverband e.V. (Hrsg.), *Minderheitenrechte im Sport*, Baden-Baden 2005, S. 71 (73 ff.); *Hauptmann/Theissen*, SpuRt 2011, 181 ff.

IV. Zweispurigkeit

a.F.) anlehnt¹¹⁷ – teilweise direkt auf §§ 19 Abs. 1 u. 2 Nr. 1, 33 GWB (§ 20 Abs. 1 GWB a.F. bzw. §§ 26 Abs. 2, 35 GWB a.F.) verwiesen¹¹⁸, zum Teil wird die sog. Horizontalwirkung der Grundrechte als Grundlage des Aufnahmeanspruchs angesehen.¹¹⁹ Schließlich wird der Aufnahmeanspruch als gewohnheitsrechtliche Ausgestaltung des Gleichbehandlungsgebotes begriffen¹²⁰ oder im Wege einer Selbstbindung des Vereins durch Satzung¹²¹ begründet.

¹¹⁷ Vgl. vor allem BGH NJW 1999, 1326 ff.; OLG Frankfurt WRP 1983, 35 (37); OLG Stuttgart NZG 2001, 997 (998); OLG Düsseldorf SpuRt 2007, 26 ff.; OLG München SpuRt 2009, 251 (251); 2014, 110 (111); MüKo-Reuter (Fn. 107), Vor § 21 Rdnr. 112.

¹¹⁸ LG Frankfurt, zit. von OLG Frankfurt, WRP 1983, 35 (37).

¹¹⁹ Nicklisch, JZ 1976, 105 (107 ff.); Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Köln 12. Aufl. 2010, S. 196 Rn. 1070; in diese Richtung tendierend auch BGH NZG 1999, 217 ff.

¹²⁰ O. Werner, Die Aufnahmepflicht privatrechtlicher Vereine und Verbände (unveröffentlichte Habilitationsschrift), Göttingen 1982, S. 606 ff.; Baecker, Grenzen der Vereinsautonomie im deutschen Sportverbandswesen, Berlin 1985, S. 74 ff.

¹²¹ Grunewald, AcP 182 (1982), 181 (184).

V. Internationalität

Eine rein nationale Betrachtung des Phänomens Sport wird der Realität längst nicht mehr gerecht. Der sportliche Wettkampf lebt heute insbes. auch und gerade durch seine Internationalität.

1. Verhältnis von nationalen zu internationalen Verbänden

Die Globalisierung des Sports¹²² hat dabei alle Bereiche des Sportbetriebs erfasst. Die wenigsten professionell ausgerichteten Sportarten sind heute noch auf die Grenzen eines Landes beschränkt. Sowohl auf Vereinsebene (z.B. Champions-League und Europa-League für den Fußballsport) als auch im Bereich von Nationalmannschaften und Einzelsportlern (etwa Olympische Spiele und Weltmeisterschaften) werden internationale Wettkämpfe als globale Sportereignisse veranstaltet. Zweckmäßigerweise muss auch bei internationalen Wettbewerben die Anwendung eines einheitlichen Regelwerks für alle Beteiligten gewährleistet sein. Zu diesem Zweck wird jeder globale Wettkampf von einem international agierenden Verband (z.B. FIFA) zentral organisiert und vermarktet. Die sich an einem solchen Ereignis beteiligenden Sportler und nationalen Verbände bzw. Vereine unterwerfen sich entweder durch entsprechende rechtsgeschäftliche Vereinbarungen einheitlichen Regeln oder sie sind wegen des pyramidenförmigen Aufbaus des Sportverbandswesens durch Satzungsstrukturen an die Regeln gebunden.¹²³

Für den internationalen Profi-Fußball ergibt sich folgendes Bild: Mit dem DFB sind aktuell insgesamt 209 Nationalverbände unter dem Dach des Weltverbands FIFA zusammengeschlossen. Alle diese nationalen Verbände müssen zugleich Mitglied einer der sechs Konföderationen (Kontinentalverbände) der FIFA sein. Für den europäischen Bereich ist dies die UEFA. Die Mitgliedschaft in der FIFA bringt den Nationalverbänden einerseits lukrative Vorteile

¹²² So *Adolphsen*, Eine lex sportiva für den internationalen Sport?, in: Witt/Casper u.a. (Hrsg.), Die Privatisierung des Privatrechts, Jahrbuch der Gesellschaft junger Zivilrechtswissenschaftler, Heidelberg 2003, S. 281 (282 f.). Vgl. dazu ausführlich *Heß*, Voraussetzungen und Grenzen eines autonomen Sportrechts unter besonderer Berücksichtigung des internationalen Spitzensports, in: Heß/Dressler (Hrsg.), Aktuelle Rechtsfragen des Sports, Heidelberg 1999, S. 1, 39 ff.; *Nafziger*, International Sports Law (2nd Edition), Ardsley, N.Y., 2004; sowie insgesamt den Tagungsband *Lex Sportiva*, Vieweg (Hrsg.), Berlin 2015.

¹²³ Siehe dazu oben III. 2 c).

V. Internationalität

in Form von finanzieller und logistischer Unterstützung, andererseits bestehen aber auch weitreichende Verpflichtungen wie die Respektierung der Statuten, Ideale und Ziele der FIFA. Hauptaufgabe der FIFA ist die Austragung der Fußball-Weltmeisterschaften. Der UEFA gehören insgesamt 54 europäische Nationalverbände an. Sie organisiert neben den Fußball-Europameisterschaften auch die Vereinswettbewerbe der Champions-League und der Europa-League.

2. Europarechtliche Vorgaben

Das Europarecht¹²⁴ hat maßgeblichen Einfluss auf den professionellen Sportbetrieb – sogar auf die Ausgestaltung der einzelnen Sportregelwerke. Im Mittelpunkt stehen dabei die Entscheidungen des EuGH¹²⁵ zu sportrelevanten Fragestellungen, die sich inhaltlich insbesondere auf die Grundfreiheiten¹²⁶ sowie die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften stützen. Dies wird deutlich im Fall der Langstreckenschwimmer Meca-Medina und Majcen. Diese waren während der Weltmeisterschaft 1999 positiv auf Nandrolon getestet und daraufhin vom Internationalen Schwimmverband FINA für vier Jahre gesperrt worden. Trotz späterer Reduzierung der Sperre auf zwei Jahre durch den CAS reichten die Sportler bei der Europäischen Kommission eine Beschwerde ein, mit der sie die Unvereinbarkeit der sie betreffenden Anti-Doping-Regelungen mit dem europäischen Wettbewerbsrecht und der Dienstleistungsfreiheit rügten. Sowohl die Kommission als auch das Europäische Gericht erster Instanz¹²⁷ waren der Ansicht, dass die fraglichen Doping-Bestimmungen mangels wirtschaftlicher Relevanz nicht in den Anwendungsbereich des EG-Vertrags (jetzt: AEUV) fielen. Doping-Verbote dienten allein sportlichen, nichtwirtschaftlichen Zwecken und unterlägen daher keiner Überprüfung durch die

¹²⁴ Grundlegend zu den Auswirkungen auf den Sport *Streinż*, SpuRt 1998, 1 ff., 45 ff., 89 ff. Zum europäischen Sportmodell vgl. *Osmann*, SpuRt 1999, 228 ff. und SpuRt 2000, 58 ff.

¹²⁵ Die erste Entscheidung des EuGH, die sich unmittelbar mit dem Sport befasste, war die Rechtssache Walrave und Koch, EuGH NJW 1975, 1093 f. In ihr stellte der Gerichtshof klar, dass die sportliche Betätigung (nur) insoweit dem Europarecht unterliegt, als sie zum Wirtschaftsleben im Sinne des Art. 2 EWGV gehört. Dies wurde bestätigt in EuGH SpuRt 1996, 59 ff. (Bosman) und EuGH SpuRt 2000, 151 ff. (Lehtonen). Die Autonomie des Sports in organisatorischen Bereichen wurde in der Rechtssache Deliège betont, EuGH NJW 2000, 2011 ff.

¹²⁶ Dazu *Kronberg*, Voraussetzungen und Grenzen der Bindung von Sportverbänden an die Europäischen Grundfreiheiten, Berlin 2011.

¹²⁷ EuG SpuRt 2005, 20 ff. Vgl. dazu *Schwarze/Hetzl*, EuR 2005, 581 ff.

europäischen Gerichte. Dies sah der EuGH¹²⁸ grundlegend anders. Anti-Doping-Regelungen und die darin angedrohten Sanktionen könnten durchaus negative Auswirkungen auf den Wettbewerb haben und daher den EU-Wettbewerbsregeln unterfallen. Im Ergebnis hatte die Klage allerdings dennoch keinen Erfolg, da jedenfalls die hier angegriffenen Bestimmungen nicht über das hinausgingen, was für die Organisation und den ordnungsgemäßen Ablauf sportlicher Wettbewerbe erforderlich sei. Mit dieser Rechtsprechung, die in der Rechtssache MOTOE¹²⁹ bestätigt wurde, erkennt der EuGH zwar eine gewisse Sonderrolle des Sports an, nimmt ihn aber gleichwohl nicht vorn herein aus dem Anwendungsbereich des EU-Rechts aus.¹³⁰

Der Einfluss des EU-Primärrechts auf Verbandsregelungen zeigt sich eindrucksvoll anhand der Entwicklung der sog. Ausländerklauseln im Profifußball. Bis Mitte der 1990er Jahre sah das Lizenzspielerstatut des DFB vor, dass in einem Bundesligaspiel maximal nur drei Spieler ausländischer Herkunft zeitgleich eingesetzt werden durften. Ähnliche Regelungen waren national und international sehr verbreitet. Sie bezweckten vor allem die Förderung der inländischen Sportler. In dem aufsehenerregenden Bosman-Urteil entschied der EuGH¹³¹, dass eine derartige Klausel – betroffen war der belgische Fußballverband – nicht mit Art. 48 EWG-Vertrag (jetzt: Art. 45 AEUV, ex-Art. 39 EG) vereinbar ist. Daraufhin hob auch der DFB seine Regelung für EU-Ausländer zur Saison 1996/1997 auf. Für Nicht-EU-Ausländer blieb es dagegen noch bei einer zahlenmäßigen Beschränkung. Ein weiteres Urteil des EuGH vom 12.04.2005¹³² brachte jedoch schließlich auch derartige Klauseln zu Fall. Der russische Fußballprofi Simutenkov hatte gegen eine Regelung des spanischen Fußballverbandes geklagt, nach der Nicht-EU-Ausländer nur begrenzt eingesetzt werden konnten. Der EuGH sah hierin einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot, welches in einem zwischen der EU und Russland geschlossenen Partnerschaftsabkommen ausdrücklich enthalten sei. Die Unzu-

¹²⁸ EuGH SpuRt 2006, 195 ff. Das Urteil wird scharf kritisiert von *Infantino*, SpuRt 2007, 12 ff. Dieser Beitrag wiederum rief eine kritische Erwiderung von *Pfister*, SpuRt 2007, 58 f., hervor.

¹²⁹ EuGH EuZW 2008, 605 (607). Vgl. dazu *Mournianakis*, WRP 2009, 562 ff.

¹³⁰ Zur Anwendbarkeit des Unions-(Wettbewerbs-)Rechts auf Sportregeln vgl. auch das Weißbuch der EU-Kommission zum Sport (KOM [2007] 391 endg.). Hierzu instruktiv *Stein*, SpuRt 2008, 46 ff.

¹³¹ EuGH, Urt. v. 15.12.1995 – Rs. C-415/93, Slg. 1995 I-4921 ff. = NJW 1996, 505 ff.; die Literatur hat sich sehr intensiv mit diesem Urteil und seinen Folgen auseinandergesetzt. Vgl. statt vieler *Arens*, SpuRt 1996, 39 ff.; *Strömz*, SpuRt 1998, 1 (2 f.); *Vieweg/Röthel*, ZHR 166 (2002), S. 6 (8 ff.).

¹³² EuGH EuZW 2005, 337 ff. (mit Anm. v. *Fischer/Groß*) = SpuRt 2005, 155 ff.

V. Internationalität

lässigkeit der Ausländerklausel wurde damit auf die von einem Assoziierungsabkommen erfassten Nicht-EU-Ausländer ausgedehnt.¹³³ Mittlerweile hat der deutsche Ligaverband reagiert und die Ausländerklausel zur Saison 2006/2007 komplett abgeschafft.¹³⁴ Vor diesem europarechtlichen Hintergrund sind die immer wiederkehrenden Bestrebungen der FIFA, die Anzahl ausländischer Spieler etwa im Rahmen der sog. 6+5-Regel zu begrenzen, sehr kritisch zu sehen.¹³⁵

In der Praxis häufig anzutreffen sind Verbandsregelungen, die für den Fall des Vereinswechsels eines Fußballspielers nach Abschluss seiner Ausbildung eine Entschädigung für den ausbildenden Verein vorsehen. Nach Auffassung der deutschen Rechtsprechung¹³⁶ bedeutet eine derartige Klausel jedoch einen Verstoß gegen § 138 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG. Der EuGH¹³⁷ sieht in ihr allerdings prinzipiell keinen Verstoß gegen Europarecht. Eine Ausbildungsentschädigung für Nachwuchsspieler sei grundsätzlich mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit des Art. 45 AEUV vereinbar, da sie dem legitimen Zweck diene, die Ausbildung und Anwerbung der Nachwuchsfußballer zu fördern. Erforderlich sei aber, dass die Regelung geeignet ist, die Verwirklichung dieses Zwecks zu gewährleisten, und nicht über das zu seiner Erreichung Erforderliche hinausgeht. Da die streitgegenständliche (französische) Klausel keine Ausbildungsentschädigung, sondern vielmehr eine von den tatsächlichen Ausbildungskosten unabhängige Schadensersatzpflicht wegen Vertragsverletzung enthielt, kam der EuGH zur Ungeeignetheit und Unverhältnismäßigkeit der konkreten Regelung. Unter Rückgriff auf die vom EuGH aufgestellten Grundsätze hat das OLG Bremen¹³⁸ entschieden, dass eine im FIFA-

¹³³ In gleicher Weise EuGH *SpzRt* 2009, 61 ff. Hier ging es um das Assoziierungsabkommen EWG–Türkei, dessen Wortlaut dem des Abkommens EWG–Russland sehr nahe kommt.

¹³⁴ So der Beschluss des Ligaverbands in einer Sitzung am 21.12.2005. Um den heimischen Nachwuchs stärker zu fördern, beschloss die DFL überdies die Einführung der sog. „Local-Player-Regelung“ (§ 5a Lizenzordnung Spieler und § 53a DFB-Spielordnung). Danach muss jeder Verein mindestens zwölf deutsche Lizenzspieler und mindestens acht lokal (davon mindestens vier vom Verein selbst) ausgebildete Spieler unter Vertrag haben.

¹³⁵ Siehe V.5. Vgl. zur Zulässigkeit von Ausländerklauseln im Amateursport Streinz, *SpzRt* 2010, 231 ff.

¹³⁶ BGH *NJW* 1999, 3552 ff.; OLG Bremen *NJOZ* 2009, 3892 ff.; OLG Oldenburg *SpzRt* 2005, 164 ff.

¹³⁷ EuGH *NJW* 2010, 1733 ff (C-325/08, Olympique Lyonnais SASP/Olivier Bernard, Newcastle UFC).

¹³⁸ OLG Bremen *SpzRt* 2015, 74 ff. (SV Wilhelmshaven); zustimmend *Meier*, *GaS* 2015, 62 (67 f.); a. A. *Orth/Stopper*, *SpzRt* 2015, 51 (54 ff.).

Reglement für internationalen Spielerwechsel vorgesehene Ausbildungsschädigung,¹³⁹ die nicht nach den beim ausbildenden Verein angefallenen Kosten, sondern nach dem finanziellen Aufwand zu berechnen ist, den der neue Verein gehabt hätte, wenn er den Spieler selbst ausgebildet hätte. nicht mit dem Recht auf Freizügigkeit gemäß Art. 45 AEUV zu vereinbaren ist.

Große Bedeutung für die Sportwelt haben die Einnahmen aus der TV-Vermarktung. Daher verwundert das enorme Echo auf eine Entscheidung des EuGH, die die gängige Praxis von Exklusivvereinbarungen hinsichtlich der Fernsehübertragungsrechte für Sportereignisse in Frage stellt, nicht.¹⁴⁰ In der Vorabentscheidung im Fall Murphy¹⁴¹ stellt der EuGH fest, dass ein Vermarktungssystem für TV-Rechte, das auf der Vergabe exklusiver nationaler Rechtspakete beruht und mit dem Verbot verbunden ist, den Zugang zur eigenen Sendung auch im Ausland zu ermöglichen, einer Abschottung der nationalen Märkte gleichkommt. Dies widerspreche dem Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Europäischen Union.

Neben den Entscheidungen des EuGH hat Art. 165 AEUV große Bedeutung für den Sport. Die Vorschrift wurde zum 1.12.2009 mit dem Vertrag von Lissabon eingeführt und beinhaltet die erste rechtliche Grundlage des Sports in den europäischen Verträgen.¹⁴² Nach Art. 165 Abs. 1 AEUV trägt die Europäische Union zur Förderung der europäischen Dimension des Sports bei und berücksichtigt dabei dessen besondere Merkmale, dessen auf freiwilligem Engagement basierende Strukturen sowie dessen soziale und pädagogische Funktion. Auf dieser Zuständigkeitsregelung basiert in zunehmendem Maße eine europäische Sportpolitik, die institutionalisierte Strukturen annimmt.¹⁴³

¹³⁹ Art. 20 i. V. m. Anhang 4 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern (RSTP).

¹⁴⁰ Vgl. nur *Kuhn/Lentze*, *SpuRt* 2011, 222 ff.; *Kablert*, *CaS* 2011, 323 ff.; *Poll*, *SpuRt* 2012, 5 ff. Ebenfalls in wirtschaftlicher Hinsicht bedeutsam ist die Entscheidung des EuGH im Fall *Football Dataco*, derzufolge Spielpläne von Fußballligen grundsätzlich keinen Urheberschutz genießen, *EuGH SpuRt* 2012, 104 ff.

¹⁴¹ *EuGH SpuRt* 2011, 245 ff.

¹⁴² Dazu instruktiv *Eichel*, *Der Sport im Recht der Europäischen Union*, Baden-Baden 2013; *Muresan*, *CaS* 2010, 99 ff.; *Persch*, *NJW* 2010, 1917 ff.; *Brost*, *SpuRt* 2010, 178 ff.

¹⁴³ Bereits vor Einführung des Art. 165 AEUV hat die Europäische Kommission im Juli 2007 ein „Weißbuch Sport“ vorgelegt, das sich mit aktuellen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen des Sports befasste. In einem Aktionsplan wurden konkrete Vorschläge für künftige EU-Maßnahmen erläutert. Zum Weißbuch vgl. insbes. *Stein*, *SpuRt* 2008, 46 ff. Vor dem Hintergrund des mit Art. 165 AEUV verbundenen Kompetenzzuwachses der EU in der europäischen Sportpolitik veröffentlichte die Europäische Kommission am 18.1.2011 die „Mitteilung über die Entwicklung der eu-

3. Harmonisierungsbestrebungen

Die Vielzahl nationaler und internationaler Wettkämpfe bringt es unter Umständen mit sich, dass die beteiligten Verbände und Sportler bei unterschiedlichen Sportveranstaltungen teilweise divergierenden Regelwerken unterliegen. Dies kann in höchstem Maße unbefriedigend sein.¹⁴⁴ So ist es etwa im Bereich sportrechtlicher Sanktionen kaum vermittelbar, bei gleichen Vergehen auf nationaler und internationaler Ebene ein völlig unterschiedliches Strafmaß anzulegen. Das Recht auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit muss jedenfalls innerhalb einer Sportart gewährleistet sein. Anderenfalls verlöre der Sport an Glaubwürdigkeit; Sportler würden geradezu herausgefordert, die gegen sie verhängten Sanktionen als willkürlich zu hinterfragen und abzulehnen. Mit der Internationalisierung gehen deswegen Harmonisierungsbestrebungen einher. Diese verdichten sich unter anderem in der Frage, ob eine einheitliche für den gesamten Sportbereich geltende *lex sportiva* existiert bzw. geschaffen werden kann.¹⁴⁵ In diesem Bereich liegen noch keine gesicherten Erkenntnisse vor. Von der verbindlichen Geltung einer *lex sportiva* auszugehen, wäre daher noch verfrüht.

Im *Anti-Doping-Kampf* hat sich nach jahrelangen Bemühungen¹⁴⁶ ein Harmonisierungsschub durch die Errichtung der World Anti-Doping Agency (WADA) und die Verabschiedung des WADA-Codes¹⁴⁷ ergeben. Zentrale Harmonisie-

ropäischen Dimension des Sports“, die weitergehende EU-Initiativen im Bereich Sport für die Zeit bis 2014 beinhaltet. Der EU-Sportministerrat hat am 21.5.2014 für den Zeitraum bis 2017 einen neuen Arbeitsplan für den Sport aufgestellt, der weitere Maßnahmen für die EU-Sportpolitik enthält. Das Weißbuch sowie die dazugehörigen Arbeitspapiere stehen unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TEXT/PDF/?uri=CELEX:52007DC0391&from=EN>, die Mitteilung unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0012:FIN:DE:PDF> und der Arbeitsplan unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TEXT/PDF/?uri=CELEX:42014Y0614%2803%29&from=DE> zum Download bereit. Bemerkenswert erscheint auch die Beteiligung der Europäischen Union an der Überarbeitung des WADA-Codes 2015, siehe Fn. 273.

¹⁴⁴ *Vieweg/Staschik* (Fn. 20), S. 17 (19). *Schleier*, Globalisierung im Sport, Stuttgart 2009, S. 45 ff., spricht insoweit vom Regelungsdefizit des internationalen Sports.

¹⁴⁵ Dazu *Vieweg/Staschik* (Fn. 20), S. 17 ff. sowie der gesamte Tagungsband *Lex Sportiva; Adolphsen* (Fn. 122), S. 281 ff.; *Vieweg* (Fn. 96), S. 1255 (1271 f.); *Oschütz* (Fn. 105), S. 359 ff.; *Schleier* (Fn. 144), S. 76 ff.; *Rötbel*, JZ 2007, 755 ff.

¹⁴⁶ Exemplarisch *Vieweg/Siekmann* (Fn. 20).

¹⁴⁷ Siehe VIII. Ausführlich *Kern*, Internationale Dopingbekämpfung, Hamburg 2007, S. 221 ff. Seit dem 01.01.2015 gilt der überarbeitete WADA-Code 2015. Das IOC hatte aber bspw. für die Olympischen Winterspiele in Sotschi 2014 ein eigenes Anti-Doping-Regelwerk herausgegeben, vgl. dazu *Krübe*, *SportRt* 2013, 234 ff.

rungelemente sind das Doping-Kontrollverfahren, die Analysemethoden, die Sanktionierung und die Rechtsschutzmöglichkeiten. Der Harmonisierungsprozess ist noch längst nicht abgeschlossen, erscheint aber umso dringlicher, seitdem in einigen Staaten wie Frankreich oder Italien Doping auch strafrechtlich verfolgt wird. Damit drohen dem einzelnen Sportler je nach Staatsangehörigkeit oder Ort des Wettkampfes neben Verbandsstrafen auch staatliche Geld- oder sogar Haftstrafen. Auch in Deutschland wird seit langer Zeit intensiv über die Einführung eines Straftatbestands des Sportbetrugs diskutiert.¹⁴⁸ Während man es lange Zeit bei einer Verschärfung des geltenden Arzneimittelgesetzes (AMG) beließ, hat die Bundesregierung inzwischen den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport vorgelegt.¹⁴⁹

Ein Beispiel aus dem Radsport¹⁵⁰ belegt die Problematik der Rechtszersplitterung. Der deutsche Radprofi Danilo Hondo wurde vom Internationalen Sportschiedsgericht CAS wegen Dopings mit einer zweijährigen Sperre belegt. Die spezielle Gesetzeslage in der Schweiz, wo Hondo seinen ständigen Wohnsitz hat, erlaubte es dem eigentlich für die Revision von CAS-Urteilen unzuständigen örtlichen Kantonsgericht, das Urteil des Sportgerichts zu überprüfen. Dies war allein deshalb möglich, weil sich sowohl der Sitz des Internationalen Radsportverbandes UCI als auch der Sitz der Welt-Anti-Doping-Agentur in der Schweiz befinden. Damit handelte es sich bei dem Doping-Verfahren um eine rein nationale Auseinandersetzung, sodass statt des Bundesgerichts das örtliche Kantonsgericht für das Rechtsmittel gegen die CAS-Entscheidung zuständig war. Das Kantonsgericht hob das Urteil des CAS zunächst im Wege einer einstweiligen Verfügung auf, da es Zweifel an der Zulässigkeit des Strict-liability-Grundsatzes hatte.¹⁵¹ Diese Entscheidung schien die gesamte Dopingbekämpfung zu gefährden. In der Hauptsache hat das Kantonsgericht die

¹⁴⁸ Zur Diskussion *Zuck*, NJW 2014, 276 ff.; *Jahn*, SpuRt 2013, 90 ff.; *ders.*, ZIS 2006, 57 ff.; *ders.*, SpuRt 2005, 141 ff.; *Prokop*, SpuRt 2012, 239; *ders.*, SpuRt 2006, 192 f.; *Kudlich*, SpuRt 2010, 108 f.; *ders.*, JA 2007, 90 ff.; *Wegman*, CaS 2010, 242 ff.; *König*, SpuRt 2010, 106 f.; *Greco*, GA 2010, 622 ff.; *Beukelmann*, NJW-Spezial 2010, 56 f.; *Vieweg*, SpuRt 2004, (194 ff.); *Leipold*, NJW-Spezial 2006, 423 f.; *Heger*, SpuRt 2007, 153 ff.; *ders.*, JA 2003, 76 ff., *Fritzweiler*, SpuRt 1998, 234 f. Vgl. auch den Abschlussbericht der Rechtskommission des Sports gegen Doping (ReSpoDo) zu möglichen gesetzlichen Initiativen für eine konsequentere Verhinderung, Verfolgung und Ahndung des Dopings im Sport, Frankfurt/M., den 15.06.2005 (Eine Zusammenfassung des Abschlussberichts findet sich unter <http://www.dosb.de/fileadmin/fm-dosb/downloads/dosb/abschlussbericht.pdf> und bei *Hauptmann*, SpuRt 2005, 198 ff., 239 ff.)

¹⁴⁹ Dazu noch unter VIII. 4.

¹⁵⁰ FAZ v. 22.03.2006, S. 34.

¹⁵¹ FAZ v. 22.03.2006, S. 34.

V. Internationalität

Dopingsperre dann allerdings doch bestätigt. Schließlich hat das Bundesgericht den Einspruch des Radfahrers in letzter Instanz zurückgewiesen.¹⁵²

Auch die Handhabung des weltweit immer wieder herangezogenen *Fair Play-Grundsatzes* verlangt zunehmend nach internationaler Vereinheitlichung. Eine allgemein anerkannte Definition des Begriffs Fairness existiert bislang nicht.¹⁵³ Nach der Internationalen Fair Play-Charta versteht man unter Fair Play „nicht nur das Einhalten der Spielregeln, Fair Play umschreibt vielmehr eine Haltung des Sportlers: den Respekt vor dem sportlichen Gegner und die Wahrung seiner physischen und psychischen Unversehrtheit. Fair verhält sich derjenige Sportler, der vom anderen her denkt.“¹⁵⁴ Dieser Ansatz dürfte allerdings insoweit zu kurz greifen, als er lediglich das Verhalten der Sportler untereinander erfasst. Das Fairness-Prinzip gilt darüber hinaus auch außerhalb des Spielfeldes und zwischen den sonstigen Sportakteuren.¹⁵⁵ In horizontaler Richtung ist er bspw. auch auf das Verhältnis zwischen den Vereinen anwendbar.¹⁵⁶ Der Fair Play-Gedanke muss darüber hinaus ebenfalls in vertikaler Richtung, d.h. zwischen dem einzelnen Sportler bzw. Verein und den übergeordneten Verbänden und auch zwischen Sportler und Zuschauer¹⁵⁷ Geltung beanspruchen.

¹⁵² Schweizer Bundesgericht, Entscheid vom 10.01.2007 – 4P.148/2006; FAZ v. 16.01.2007, S. 30.

¹⁵³ Zu den einzelnen Definitionsbemühungen vgl. nur *Vieweg/Staschik*, *SpuRt* 2013, 227 (229 f.); *Vieweg* (Fn. 96), S. 1255 (1266 ff.); *P. J. Tettinger*, Fairneß als Rechtsbegriff im deutschen Recht, in: Scheffen (Hrsg.), *Sport, Recht und Ethik*, Stuttgart u.a. 1998, S. 33 ff.; *Morgenroth* ZStV 2014, 129 (130 f.) und ZStV 2013, 132 (133 ff.); allgemein zum Begriff der Fairness *H. P. Westermann*, Fairness als Rechtsbegriff, in: Württembergischer Fußballverband e.V. (Hrsg.), *Fairness-Gebot, Sportregeln und Rechtsnormen*, Stuttgart 2004, S. 79 (81 ff.); *Lenk*, Wenn nur der Sieg zählt, <http://www.fairnessstiftung.de/pdf/Lenk.pdf>; *Lenk/Pilz*, Das Prinzip Fairness, Osnabrück, Zürich 1989.

¹⁵⁴ Siehe dazu http://sport.freepage.de/cgi-bin/feets/freepage_ext/41030x030A/rewrite/lksport/fairaggzit.html. Der Konstanzer Arbeitskreis für Sportrecht (nun: Deutsche Vereinigung für Sportrecht) hat bereits im Jahr 1998 die „Karlsruher Erklärung zum Fair Play“ veröffentlicht, die sich nicht nur auf die Darstellung hehrer Prinzipien beschränkt, sondern sich mit konkreten, wohlformulierten Forderungen an alle am Sport Beteiligten richtet. Konstanzer Arbeitskreis für Sportrecht e.V., *Karlsruher Erklärung zum Fair Play*, o.J. (1998).

¹⁵⁵ *Vieweg/Staschik*, *SpuRt* 2013, 227 (232).

¹⁵⁶ Das von der UEFA eingeführte Financial Fairplay (siehe V.4.) soll bspw. zur Wahrung des Wettbewerbscharakters Fairness in finanzieller Hinsicht zwischen den Vereinen herstellen.

¹⁵⁷ Evident verletzt wurde der Fairplay-Gedanke bspw. durch den berühmten „Stinkefinger“ von Stefan Effenberger bei der Fußball-WM 1994. Daraufhin wurde er vom damaligen Bundestrainer Berti Vogts vom Turnier ausgeschlossen. Einen eklatanten Fairplay-Verstoß beging auch der Wolfsburger Fußballprofi de Bruyne, der einen Balljun-

Auch Regelwerke, Wettkampfbedingungen und Zulassungsvoraussetzungen dürfen nicht willkürlich festgesetzt werden und müssen sich am Grundsatz der Chancengleichheit messen lassen. Zu berücksichtigen ist, dass nicht jeder Regelverstoß uneingeschränkt als unfaires Verhalten eingestuft werden kann. Verstöße gegen reine Ordnungsregeln, die nicht dem Schutz anderer dienen (wie etwa das Verbot im Fußballsport, sich nach einem Torerfolg das Trikot auszuziehen), dürften wohl nicht als Missachtung des Fair Play-Ethos anzusehen sein. Zur Begründung der verbindlichen Geltung des Fairness-Prinzips werden unterschiedliche Rechtsgrundlagen herangezogen.¹⁵⁸ Neben Art. 6 EMRK¹⁵⁹ wird teilweise auch aus der Generalklausel des § 242 BGB¹⁶⁰ ein allgemeiner Fairness-Gedanke abgeleitet. Eine Selbstbindung der Verbände und aller an deren Regelwerk Gebundenen kann weiterhin über eine Aufnahme des Fair Play-Grundsatzes in die Satzungen und sonstigen Regelungen der Sportverbände erreicht werden.¹⁶¹ Denkbar wäre es schließlich, Fairness als private, transnationale Rechtsregel einer sog. *lex sportiva* zu qualifizieren.¹⁶²

4. Praxisfälle

Einige in Praxis und Wissenschaft kontrovers diskutierte Problemfelder mit europarechtlichem Hintergrund seien an dieser Stelle noch erwähnt.¹⁶³ Neben der „50+1“- und der „6+5“-Regelung, die beide bereits seit längerem in der Diskussion stehen, werfen das Financial Fair Play der UEFA und das Verbot sog. Third-party Ownerships europarechtliche Fragestellungen auf.

Heftig umstritten ist seit einiger Zeit die sog. „50+1“-Regelung der DFL, die ihre rechtliche Grundlage in § 8 Nr. 3 der Satzung des Ligaverbandes und § 16 c)

gen mit den Worten „Give me the ball, Motherfucker!“ beschimpfte, SZ v. 16.03.2015, S. 33.

¹⁵⁸ Vgl. im Einzelnen *Vieweg/Staschik*, *SpuRt* 2013, 227 (230 f.).

¹⁵⁹ Allgemein zur Bedeutung im Sport *Soek*, Die prozessualen Garantien des Athleten in einem Dopingverfahren, in: Röhrich/Vieweg (Hrsg.), *Doping-Forum*, Stuttgart 2000, S. 35 ff.

¹⁶⁰ BGHZ 87, 337 (344); dazu *Vieweg*, JZ 1984, 167 ff; BGHZ 102, 265 (276); 105, 306 (316 ff.); 128, 93 ff.; dazu *Vieweg*, *SpuRt* 1995, 97 ff.; vgl. auch *Röhrich*, AcP 189 (1989), 386 (391).

¹⁶¹ So etwa in Nr. 4 der Fundamental Principles of Olympism der Olympic Charter; näher zu einer früheren Version *Vieweg* (Fn. 96), S. 1255 (1271).

¹⁶² Ausführlich hierzu *Vieweg/Staschik*, *SpuRt* 2013, 227 (231 ff.).

¹⁶³ In der Diskussion stehen darüber hinaus die europarechtliche Zulässigkeit von Abstellpflichten der Vereine gegenüber den Sportverbänden (dazu *Frühlich/Strauf*, *SpuRt* 2011, 102 ff.).

V. Internationalität

Nr. 2 der DFB-Satzung hat. Danach erhalten die auf juristische Personen ausgegliederten Lizenzspielerabteilungen der Vereine der 1. und 2. Fußball-Bundesliga nur dann die für die Teilnahme am Spielbetrieb erforderliche Lizenz, wenn der Verein im Besitz von mindestens 50 % zusätzlich einem der Stimmanteile der juristischen Person ist.¹⁶⁴ Zweck der Regelung ist es, den gemeinnützigen Vereinen den entscheidenden Einfluss auf die Entscheidungen zu sichern. Die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Regelung, die es außenstehenden Investoren unmöglich macht, die Mehrheit an einem deutschen Fußballverein zu übernehmen, ist in Bezug auf europäisches Recht (und auch auf deutsches Recht) höchst umstritten.¹⁶⁵ Die Befürworter¹⁶⁶ der „50+1“-Regelung stellen auf die Satzungsautonomie der Sportverbände ab. Diese ermögliche eine sportpolitische Grundentscheidung, den Profifußball nicht zum „Spielball der Investoren“ werden zu lassen. Dem widersprechen die Gegner der „50+1“-Regelung vehement. Sie sehen in ihr eine klare Wettbewerbsbehinderung.¹⁶⁷ Sie stehen auf dem Standpunkt, die Regelung sei in ihrer jetzigen Fassung nicht verhältnismäßig, da sie von vornherein und ausnahmslos jeden Investor an dem Erwerb einer isolierten Mehrheitsbeteiligung hindere. Sie verstoße daher gegen den europäischen Grundsatz der Wettbewerbsfreiheit (Art. 101 AEUV). Auf Klage des Bundesligaver eins Hannover 96¹⁶⁸ entschied

¹⁶⁴ Bzw. der beherrschende Einfluss des Vereins auf andere Weise sichergestellt ist, vgl. dazu die Regelungen im Einzelnen.

¹⁶⁵ Dazu Schaefer, Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit Art. 101 AEUV, in: Vieweg (Hrsg.) *Impulse des Sportrechts*, Berlin 2015, S. 135 ff.; *Quart*, SpuRt 2010, 54 ff.; *ders.*, WRP 2010, 85 ff.; *Verse*, CaS 2010, 28 ff.; *Deutscher*, SpuRt 2009, 97 ff.; *Hovemann/Wieschermann*, SpuRt 2009, 187 ff.; *Stopper*, WRP 2009, 413 ff.; *Klees*, EuZW 2008, 391 ff.; *Lammert*, SpuRt 2008, 137 ff.; *Summerer*, SpuRt 2008, 234 ff.; *Heermann*, CaS 2007, 426 ff.

¹⁶⁶ *Schaefer*, Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit Art. 101 AEUV, in: Vieweg (Hrsg.) *Impulse des Sportrechts*, Berlin 2015, S. 135 ff.; *Summerer*, SpuRt 2008, 234 ff.; *Verse*, CaS 2010, 28 ff. Darüber hinaus wird teilweise eine Abschaffung der „50+1“-Regelung sogar für rechtswidrig gehalten und die Existenz eines gerichtlich durchsetzbaren Anspruchs auf Beibehaltung des status quo befürwortet, *Hovemann/Wieschermann*, SpuRt 2009, 187 ff.

¹⁶⁷ *Deutscher*, SpuRt 2009, 97 ff.; *Stopper*, WRP 2009, 413 ff.; *Klees*, EuZW 2008, 391 ff.; *Quart*, WRP 2010, 85 ff.; *Heermann*, CaS 2007, 426 ff. Problematisch ist zudem die Vereinbarkeit mit der Niederlassungsfreiheit und der Kapitalverkehrsfreiheit, vgl. dazu *Kronberg*, Rechtfertigung von Grundfreiheitsbeeinträchtigungen durch Regelungen von Sportverbänden – Dargestellt am Beispiel der 50+1-Regel, in: Vieweg (Hrsg.), *Akzente des Sportrechts*, Berlin 2012, S. 269 ff.

¹⁶⁸ Ein vorangegangener Antrag auf Abschaffung der „50+1“-Regelung wurde auf der Mitgliederversammlung der DFL am 10.11.2009 mit überwältigender Mehrheit abgelehnt (HB v. 11.11.2009, S. 30).

das Ständige Schiedsgericht der DFL am 25.8.2011¹⁶⁹, dass die „50+1“-Regelung bei summarischer Prüfung mit Unionsrecht vereinbar sei und bestätigte die Regelung damit im Kern. Allerdings verstoße es gegen den vereinsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, soweit die Ausnahme, die für die beiden Bundesligavereine Bayer 04 Leverkusen mit dem Investor Bayer AG und VFL Wolfsburg AG mit dem Investor Volkswagen gemacht werde, auf andere Vereine keine Anwendung fände. Die „Lex Leverkusen und Wolfsburg“ wurde daher auf alle Vereine ausgeweitet. Damit erhalten zukünftig alle Bundesligisten die Möglichkeit, Investoren oder Mäzenen, die seit mehr als 20 Jahren im Verein aktiv sind, die Kapitalmehrheit und Stimmenmehrheit an der Fußball-Kapitalgesellschaft zu übertragen.¹⁷⁰ Damit hat die Diskussion ein – wohl vorläufiges¹⁷¹ – Ende gefunden.

Ähnlich kontrovers diskutiert wird die europarechtliche Zulässigkeit der von der FIFA angestrebten sog. „6+5“-Regel, nach der jeder Fußballverein ein Spiel mit mindestens sechs Spielern beginnen muss, die für die Nationalmannschaft des Landes, in dem der betreffende Club seinen Sitz hat, spielberechtigt sind. Nur fünf Spieler in der Startaufstellung müssen diese Voraussetzung nicht erfüllen. Sowohl die Europäische Kommission¹⁷² als auch große Teile der juristischen Literatur¹⁷³ äußern durchgreifende rechtliche Bedenken gegen die „6+5“-Regel im Hinblick auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit des Art. 45 AEUV (ex-Art. 39 EG). Die FIFA wollte die Regel nichtsdestotrotz – und gestützt durch vereinzelte Literaturstimmen¹⁷⁴ – so bald wie möglich realisieren und zur Saison 2012/13 einführen.¹⁷⁵ Inzwischen nahm sie allerdings aufgrund der

¹⁶⁹ DFL-Schiedsgericht SpuRt 2011, 259 ff. mit Anm. Heermann, CaS 2011, 339 ff.

¹⁷⁰ Vgl. die entsprechenden Ausnahmeregelungen in § 8 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung des Ligaverbandes und § 16 c) Nr. 2 der DFB-Satzung. Diese Ausnahmeregelung wurde bisher von Dietmar Hopp in Anspruch genommen, der nunmehr die Mehrheitsanteile an der TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH übernimmt, FAZ v. 11.02.2015, S. 28. Zudem plant Martin Kind eine Übernahme der Mehrheitsanteile an der ausgegliederten Profiabteilung von Hannover 96, vgl. FAS v. 15.03.2015, S. 16.

¹⁷¹ Kritisch wird auch die Möglichkeit der Umgehung der 50+1-Regel gesehen, indem der am Spielbetrieb teilnehmende Verein (konkret: RB Leipzig) durch entsprechende Satzungsanforderungen ausschließlich Mitglieder hat, die mit dem Investor verbunden sind, vgl. FAS v. 11.05.2014, S. 15; Lammert, SpuRt 2014, 98 ff.; Schacherbauer, SpuRt 2014, 143 ff.

¹⁷² Vgl. FAZ v. 31.05.2008, S. 30.

¹⁷³ Streinz, SpuRt 2008, 224 ff.; Resch, ZESAR 2007, 354 ff.; Hoppe/Frohne, CaS 2008, 251 ff.

¹⁷⁴ Etwa Battis/Ingold/Kubert, EuR 2010, 33 ff. sowie zur Vereinbarkeit der „6+5-Regel“ mit europäischem Gemeinschaftsrecht das Rechtsgutachten der INEA, abrufbar unter http://www.rechthaber.com/wp-content/uploads/2010/08/INEA_Gutachten_zu_6_plus_5_Regel_2008.pdf.

¹⁷⁵ Vgl. FAZ v. 5.6.2009, S. 29.

V. Internationalität

europarechtlichen Bedenken von diesem Vorhaben wieder Abstand. Die UEFA hat sich dagegen mittlerweile für die sog. Homegrown-Regel entschieden, nach der in jedem Verein, der an der Champions League oder der Europa League teilnimmt, acht Spieler mindestens drei Jahre im Heimatland des Clubs im Alter von 15 bis 21 Jahren trainiert haben müssen.¹⁷⁶ Da diese Regelung nicht an die Staatsangehörigkeit der Spieler anknüpft, hält sie die Europäische Kommission für mit dem Europarecht vereinbar.¹⁷⁷ Eine vergleichbare Regelung findet sich in den Regelwerken des DFB.¹⁷⁸

Umstritten ist auch die Vereinbarkeit der Regelungen der UEFA zum *Financial Fair Play* (FFP) mit dem Europarecht.¹⁷⁹ Diese könnten sowohl mit den Grundfreiheiten als auch dem europäischen Kartellrecht kollidieren.¹⁸⁰ Problematisch erscheint vor allem die sog. Break-even-Regelung, der zufolge die Klubs letztlich eine (weitgehende) Kostendeckung erreichen sollen.¹⁸¹ Die fußballbezogenen Ausgaben der Vereine sollen von den aus dem operativen Fußballgeschäft resultierenden Einnahmen gedeckt werden. Nicht berücksichtigt werden dabei Zuwendungen sog. verbundener Parteien – etwa von Investoren –, die einem objektiven Drittvergleich nicht standhalten.¹⁸² So soll verhindert werden, dass Investoren den Vereinen ohne Gegenleistung beträchtliche Finanzmittel zur Verfügung stellen. Hierdurch werden die wirtschaftlichen Interessen der Investoren und der Vereine beeinträchtigt. Allerdings erscheint eine Rechtfertigung der damit einhergehenden Wettbewerbsbeschränkungen möglich, da die UEFA das legitime Ziel verfolgt, finanzielle Stabilität innerhalb und zwischen den europäischen Fußballligen herzustellen.¹⁸³

¹⁷⁶ Im Einzelnen Art. 18 Reglement UEFA Champions League und Art. 18 Reglement UEFA Europa League.

¹⁷⁷ Vgl. die Meldung in EuZW 2008, 421. Ebenso *Streinz*, SpuRt 2008, 224 (228).

¹⁷⁸ § 53a DFB-Spielordnung, § 5a Lizenzordnung Spieler (LOS).

¹⁷⁹ Diese finden sich in Art. 53 ff. UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay. Vgl. allgemein zum FFP *Galli*, SpuRt 2010, 182 ff.; *Stopper*, SpuRt 2013, 2 ff.; *Heermann*, CaS 2013, 131 ff.

¹⁸⁰ Vgl. im Einzelnen *Hirsbrunner/Schnitzler*, EuZW 2014, 567 ff.; *Stopper*, SpuRt 2013, 2 (5 ff.); *Heermann*, CaS 2013, 263 ff.

¹⁸¹ Art. 58 ff. UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay. Rechtlichen Bedenken sehen sich auch die Monitoring-Vorschriften (Art. 64 ff.) ausgesetzt, vgl. *Heermann*, CaS 2013, 263. Dort ist geregelt, dass die Vereine keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber anderen Klubs, Arbeitnehmern oder Sozialversicherungsbehörden sowie Steuerbehörden entstehen lassen dürfen und dass sie der UEFA bestimmte Finanzinformationen zur Verfügung stellen müssen.

¹⁸² Vgl. zu ersten Erfahrungen mit dieser Bestimmung *Heermann*, CaS 2015, 3 ff.

¹⁸³ Vgl. *Heermann*, CaS 2013, 263 (269 ff.); kritischer hingegen *Stopper*, SpuRt 2013, 2 (5 ff.), der die Einführung eines Salary caps als angemesseneres Mittel ansieht.

Kontrovers diskutiert wird schließlich das Verbot von *TPO-Gestaltungen*¹⁸⁴ durch die FIFA.¹⁸⁵ Danach ist die Beteiligung Dritter an Transferrechten an Fußballspielern untersagt.¹⁸⁶ Betroffen sind sowohl Beteiligungen zu Kreditsicherungszwecken (sog. Finanzierungs-TPOs) als auch solche, die eine Gegenleistung für die Finanzierung einzelner Spielerverpflichtungen durch Investoren darstellen (sog. Investment-TPOs).¹⁸⁷ Das Verbot zielt auf die Sicherstellung der Wettbewerbsintegrität und Wettbewerbsstabilität sowie der Unabhängigkeit der Fußballklubs ab. Die Befürworter rekurrieren in diesem Zusammenhang vor allem auf die Gefahren der Wettmanipulation durch Transferrechteinhaber, der Einflussnahme profitorientierter Investoren auf die (Transfer-)Politik der Fußballklubs sowie des Abflusses von Geld aus dem Fußballsektor.¹⁸⁸ Die Gegner halten das TPO-Verbot weder mit den Grundfreiheiten¹⁸⁹ noch mit dem europäischen Kartellrecht für vereinbar.¹⁹⁰ In diesem Zusammenhang werden Verstöße gegen Art. 101, 102 AEUV diskutiert.¹⁹¹ Das Verbot wirkt sich primär auf dem Markt für Drittinvestitionen in Trans-

¹⁸⁴ Sog. Third-party ownerships. Hierzu *Egger*, Third-party ownership of players' economic rights und Kartellrecht, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Inspirationen des Sportrechts* (in Vorbereitung).

¹⁸⁵ Das mit Wirkung zum 01.05.2015 in Kraft getretene Verbot ist in Art. 18ter der FIFA Regulations on the Status and Transfer of Players verankert und von den nationalen Verbänden umzusetzen. Bereits seit der Saison 2008/2009 sind in England einzelne TPO-Gestaltungen untersagt (vgl. die Premier League Rules U 39-40 und die Third Party Interest in Players Regulations). Restriktive Bestimmungen wurden auch in Frankreich und Polen getroffen; eingehend *Babners/Konermann*, *KSzW* 2013, 224 (225 f.).

¹⁸⁶ Rechtsdogmatisch ist die Beteiligung als antizipierte Abtretung eines Entschädigungsanspruchs zu qualifizieren (§§ 398 ff. BGB), der seine Grundlage darin findet, dass Fußballklubs einer vorzeitigen Auflösung der befristeten Arbeitsverträge zustimmen müssen (§ 15 Abs. 3 TzBfG); vgl. *Babners/Konermann*, *KSzW* 2013, 224 (225) und *Menke*, *SpuRt* 2013, 67 (68) – Anm. zu *öOHG*, *Beschl. v. 29.11.2012 - 2 Ob 157/12w*.

¹⁸⁷ Der umfassende Regelungswortlaut sowie die Zielsetzung der FIFA, sämtliche TPO-Gestaltungen zu verbieten, lassen eine Beschränkung auf Investment-TPOs nicht zu; zweifelnd hingegen *Jens/Wessel*, *CaS* 2015, 10 (11) sowie *Wackerbeck*, *SpuRt* 2015, 56 (60).

¹⁸⁸ Zu den Zielsetzungen: *KEA/CDES-Studie*, *The Economic and Legal Aspects of Transfers of Players*, S. 64 ff, 91, abrufbar unter <http://ec.europa.eu/sport/library/documents/cons-study-transfers-final-rpt.pdf> sowie *Heermann*, *CaS* 2013, 21 (22 ff.).

¹⁸⁹ Primär wird die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 Abs. 1 AEUV) genannt, eingehend *Heermann*, *CaS* 2013, 21 (27) und *Jens/Wessel*, *CaS* 2015, 10 (14 f.).

¹⁹⁰ Bspw. *Jens/Wessel*, *CaS* 2015, 10 (12 ff.) und *Wackerbeck*, *SpuRt* 2015, 56 (60).

¹⁹¹ Die folgenden Ausführungen beschränken sich gleichwohl auf einen Verstoß gegen Art. 101 AEUV, da insoweit ein weitgehender Gleichlauf mit dem Verstoß gegen das Missbrauchsverbot besteht, vgl. *Heermann*, *CaS* 2013, 21 (29).

V. Internationalität

ferrechte aus, auf dem die Angebotstätigkeit der Fußballklubs vollständig unterbunden und in der Folge die wirtschaftliche Betätigung durch Drittinvestoren ausgeschlossen wird.¹⁹² Diese Wettbewerbsbeschränkung wird von den Gegnern als nicht gerechtfertigt angesehen, da es zum Teil bereits an der Eignetheit des TPO-Verbots zur Zielerreichung fehle. Weiterhin gingen von Finanzierungs-TPOs keine der genannten Gefahren aus, mithin sei das Totalverbot nicht erforderlich. Schließlich spreche für die Unverhältnismäßigkeit, dass die wettbewerbsrechtlichen Nachteile sehr schwer wiegen und die behaupteten Vorteile für den Sport größtenteils nicht mit belastbaren Daten unterlegt seien.¹⁹³

5. Internationale Schiedsgerichte – der Court of Arbitration for Sport (CAS)

Der 1984 gegründete CAS¹⁹⁴ soll insbes. aktuelle und sachkundige Entscheidungen ermöglichen und die staatlich-gerichtliche Kontrolle zurückdrängen.¹⁹⁵ Das von internationalen Verbänden (u. a. der FIFA) gesetzte Regelwerk vermag die staatliche Gerichtsbarkeit nämlich nicht vollends auszuschließen. Vielmehr steht nach Erschöpfung der verbandsinternen Kontrollmöglichkeiten dem Betroffenen grundsätzlich der Weg zu den nationalen ordentlichen Gerichten offen. Die Zuständigkeit der Gerichte richtet sich dabei nach allgemeinen Merkmalen wie der Nationalität des Sportlers oder dessen Wohnsitz. Die staatlichen Gerichte wenden dann das jeweils nach dem IPR einschlägige materielle Recht an. Da bei gleichen Sachverhalten je nach einschlägigem materiellen Recht unterschiedliche Ergebnisse die Folge sein können, birgt die Globalisierung des Sports die Gefahr einer Rechtszersplitterung.¹⁹⁶ Wün-

¹⁹² Hierin liegt eine Wettbewerbsbeschränkung (Art. 101 AEUV), die wegen der Monopolstellung der Fußballklubs auch spürbar ist.

¹⁹³ Das Tribunal de première instance de Bruxelles, v. 27.07.2015, n 15/67/C hat demgegenüber die fehlende Erforderlichkeit und die Unverhältnismäßigkeit als nicht hinreichend wahrscheinlich angesehen, vgl. die Besprechung von *Dwal*, EU Law is not enough: Why FIFA's TPO ban survived its first challenge before the Brussels Court, abrufbar unter <http://www.asser.nl/SportsLaw/Blog/post/eu-law-is-not-enough-why-fifa-s-tpo-ban-survived-before-the-brussels-court1#continue>.

¹⁹⁴ Die französische Bezeichnung lautet Tribunal Arbitral du Sport (TAS).

¹⁹⁵ Eingehend *Netzele*, Das internationale Sport-Schiedsgericht in Lausanne, in: Röhrich (Hrsg.), Sportgerichtsbarkeit, Stuttgart u.a. 1997, 9 ff., sowie *Monheim* (Fn. 100), S. 381 ff., *Oschütz* (Fn. 105), S. 43 ff. und *Wittmann*, Rechtsschutzmöglichkeiten gegenüber Schiedssprüchen des CAS, in: Vieweg (Hrsg.), Inspirationen des Sportrechts (in Vorbereitung) zur Zusammensetzung, der Zuständigkeit und dem Verfahren des CAS.

¹⁹⁶ *Vieweg/Staschik* (Fn. 20), S. 17 (18 f.).

schenswert im Sinne der Chancengleichheit ist insofern eine einheitliche internationale Gerichtszuständigkeit.¹⁹⁷ Als Lösung bietet sich die Errichtung internationaler Schiedsgerichte an.¹⁹⁸ Denn dies ermöglicht den Parteien nach §§ 1025 ff. ZPO¹⁹⁹ bzw. Art. 192 IPRG²⁰⁰, im Rahmen der Schiedsvereinbarung eine Anfechtung der Schiedsentscheide vor staatlichen Gerichten vollständig ausschließen. Eine entsprechende Klage müsste dann in aller Regel als unzulässig abgewiesen werden. Wie viele andere internationale Sportverbände hat auch die FIFA in ihren Statuten²⁰¹ festgelegt, dass letztinstanzliche Entscheidungen allein vor dem CAS überprüft werden können. Der CAS wurde ursprünglich vom IOC gegründet, wird aber mittlerweile von der überwiegenden Auffassung als von ihm so unabhängig angesehen, dass man von einem echten Schiedsgericht sprechen kann.²⁰² Zu den besonders hervorzuhebenden Schiedssprüchen des CAS gehören die Entscheidungen Webster²⁰³ und Matuzalem²⁰⁴, in denen er sich mit der Frage der Schadensersatzbemessung bei Vertragsbrüchen durch Profisportler auseinandersetzen musste.

Die Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit für die sportrechtliche Streitbeilegung hängt in erster Linie davon ab, inwieweit die Schiedssprüche von Seiten der staatlichen Gerichte akzeptiert werden.²⁰⁵ Der Prüfungsumfang der staatlichen Gerichtsbarkeit ist dabei sehr weit zurückgenommen. Im Wesentlichen beschränkt er sich darauf, dass eine wirksame Schiedsvereinbarung vorliegt – dies bereitet insbesondere unter dem Gesichtspunkt Schwierigkeiten, dass die Sportler faktisch dazu gezwungen sind, entsprechende Klauseln zu akzeptieren

¹⁹⁷ *Adolphsen*, SchiedsVZ 2004, 169 (170); *Weller*, JuS 2006, 497 (499).

¹⁹⁸ Ausführlich hierzu *Adolphsen*, SchiedsVZ 2004, 169 ff.

¹⁹⁹ Dazu bereits oben IV. 2.

²⁰⁰ Häufig sind Schweizer Gerichte für internationale Sportrechtsstreitigkeiten zuständig, weswegen die Schweizer Rechtslage von besonderem Interesse ist.

²⁰¹ Art. 66 ff. FIFA-Statuten.

²⁰² Schweizer Bundesgericht, BGE 129 II, 271; *Oschütz* (Fn. 105), S. 130. Ein ähnliches Problem stellt sich im Verhältnis zur FIFA, da auch diese den CAS finanziell unterstützt.

²⁰³ CAS SpuRt 2008, 114 ff. Dazu kritisch *Menke/Räker*, SpuRt 2009, 45 ff.

²⁰⁴ CAS SpuRt 2009, 157 ff.

²⁰⁵ Im Einzelnen zum Verhältnis von Schiedsgerichtsbarkeit und staatlicher Gerichtsbarkeit *Steiner*, SpuRt 2014, 2 ff. Es kann sich auch die Frage stellen, inwiefern Sportverbände Entscheidungen des CAS auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen müssen, bevor sie sie umsetzen. Eine solche Pflicht entnimmt das OLG Bremen für den DFB aus Art. 17a Abs. 2 DFB-Satzung, OLG Bremen SpuRt 2015, 74 (77 f.); a. A. LG Bremen SpuRt 2014, 174 f.; *Orth/Stopper*, SpuRt 2015, 51 (53 f.).

V. Internationalität

–, dass bestimmte verfahrensrechtliche Grundanforderungen erfüllt werden und dass der Schiedsspruch nicht gegen den *ordre public* verstößt.²⁰⁶

Die Letztentscheidungszuständigkeit des CAS ist erstmals durch ein Urteil des Schweizer Bundesgerichts vom 22.03.2007²⁰⁷ erheblich ins Wanken geraten. Erstmals wurde ein Entscheid des CAS durch ein staatliches Gericht aufgehoben. Der CAS hatte den argentinischen Tennisprofi Guillermo Cañas wegen eines Dopingvergehens für 15 Monate gesperrt. Trotz eines im Reglement der Association of Tennis Professionals (ATP) vorgesehenen Ausschlusses des Rekurses gegen Schiedssprüche des CAS rief der Sportler das Schweizer Bundesgericht an. Dieses erachtete die auf Art. 192 IPRG gestützte Verzichtserklärung bei Sportschiedsverfahren als unwirksam und hielt die Klage daher für zulässig. Anders als Vertragspartner im gewöhnlichen Geschäftsleben stünden sich Sportler und Verband nicht horizontal, sondern vertikal gegenüber. Der Sportler habe allein die Wahl zwischen der Anerkennung der verbandsrechtlich vorgegebenen Bedingungen einerseits und dem Verzicht auf die Ausübung seines Berufs andererseits. Die Vereinbarung eines wirksamen Anfechtungsverzichts setze jedoch eine gewisse Entscheidungsfreiheit des Sportlers voraus. Nur wenn dieser auch ohne Unterzeichnung der Schiedsklausel am Sportbetrieb teilnehmen dürfe, könne von einer freiwilligen Zustimmung zum Ausschluss des Rekurses gesprochen werden. Da eine solche Situation der Freiwilligkeit im Profisport jedoch realitätsfern erscheint, dürfte – die Auffassung des Bundesgerichts zugrunde gelegt – künftig wohl jeder Anfechtungsverzicht gemäß Art. 192 IPRG im Bereich der Sportschiedsgerichtsbarkeit unzulässig sein und eine Anfechtung bei Vorliegen eines Grundes nach Art. 190 Abs. 2 IPRG möglich sein.²⁰⁸ Da das Gericht zudem der Auffassung war, dass der CAS das rechtliche Gehör des Tennisspielers verletzt habe, hob es den Schiedsspruch des CAS auf. Auch unter Zugrundelegung der Auffassung des Schweizer Bundesgerichts verhängte der CAS²⁰⁹ in seiner Folgeentscheidung eine Sperre von 15 Monaten gegen Cañas und bestätigte damit seinen ersten Schiedsspruch.

²⁰⁶ Vgl. *Netzle*, SpuRt 2011, 2 ff.; *Vienweg/Staschik* (Fn. 20), S. 17 (49, 50).

²⁰⁷ Schw. Bundesgericht SpuRt 2007, 113 ff. = CaS 2007, 145 ff. (bei letzterer Fundstelle französische Textfassung) mit kritischer Besprechung von *Baddeley*, CaS 2007, 155 ff. Ausführlich auch *Oschütz*, SpuRt 2007, 177 ff.

²⁰⁸ Zu diesem Schluss kommt auch *Oschütz*, Jusletter v. 04.06.2007, Rz. 11.

²⁰⁹ CAS SpuRt 2007, 244 ff. Ein Vorgehen Cañas gegen diesen Schiedsspruch auf europarechtlicher Basis wegen Verstöße gegen EU-Wettbewerbsrecht wurde vom EuGH, Urteil v. 20.06.2013, Rs. C-269/12 zurückgewiesen, vgl. CaS 2013, 244 f.

Dementsprechend sind in der Folgezeit mehrfach Schiedssprüche des CAS vor dem Schweizer Bundesgericht oder sonstigen nationalen Gerichten angegriffen worden. In weiteren Fällen – unter anderem war der deutsche Eishockeyspieler Florian Busch betroffen – kassierte das Schweizer Bundesgericht Schiedssprüche aus verfahrensrechtlichen Gründen.²¹⁰ Der bisher einzige Fall, in dem das Schweizer Bundesgericht eine Entscheidung des CAS aus materiellrechtlichen Gründen wegen Verstoßes gegen den *ordre public* aufhob, ist sein Urteil vom 27. März 2012.²¹¹ In dem Rechtsstreit zwischen dem Fußballspieler *Francelino da Silva Matuzalem* und dem Weltfußballverband FIFA sowie FC Shakhtar Donetsk hatte der CAS²¹² Matuzalem verpflichtet, 11,9 Mio. Euro an seinen früheren Verein FC Shakhtar Donetsk zu zahlen, da er dort seinen Arbeitsvertrag fristlos und ohne wichtigen Grund aufgelöst hatte. Diese Entscheidung des CAS wurde vom Schweizer Bundesgericht bestätigt.²¹³ Da Matuzalem aber nicht zahlen konnte, verurteilte ihn die FIFA-Disziplinarkommission im August 2010 zu einer Geldbuße und drohte für den Fall der Nichtbezahlung ein unbegrenztes Berufsverbot an. Nachdem Matuzalem dieses Berufsverbot vor dem CAS angefochten hatte, dort aber gescheitert war, verhalf das Schweizer Bundesgericht der Beschwerde des Fußballers zum Erfolg. Das Gericht sah in dem Berufsverbot einen Verstoß gegen fundamentale Grundsätze der Schweizer Rechtsordnung (*ordre public*), namentlich einen offensichtlichen und schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht, und kassierte in der Folge die Entscheidung des CAS.

Der aus deutscher Sicht bislang prominenteste Fall dürfte die *causa Pechstein*²¹⁴ sein. Der CAS akzeptierte mit Schiedsspruch vom 25.11.2009 erstmals einen nur indirekten Doping-Nachweis²¹⁵ als Grundlage für eine mehrjährige Wettkampfsperre der Eisschnellläuferin Claudia Pechstein durch die Internationale Eisläuferunion (ISU).²¹⁶ Das Schweizer Bundesgericht gab allerdings einem Eilantrag Pechsteins statt²¹⁷ und erlaubte ihr per einstweiliger Verfügung, an der Qualifikation für die Olympischen Spiele teilzunehmen. Letztlich hat es aber im Hauptverfahren die Beschwerde gegen die Entscheidung des CAS am

²¹⁰ Schweizer Bundesgericht, Entscheid vom 06.11.2009 – 4A_358/2009; *SpuRt* 2010, 197 f.; *SpuRt* 2010, 198 f.; Entscheid vom 08.03.2012 – 4A_627/2011.

²¹¹ Schweizer Bundesgericht *SpuRt* 2012, 109 ff.

²¹² Matuzalem u.a. v. Shakhtar Donetsk u.a., CAS 2008/A/1519-1520.

²¹³ Schweizer Bundesgericht, Entscheid v. 02.06.2010 – 4A_320/2009.

²¹⁴ Vgl. zur Prozesshistorie CaS 2010, 3 ff. mit Anm. Reissinger.

²¹⁵ Dazu *Merget*, Beweisführung im Sportgerichtsverfahren am Beispiel des direkten und indirekten Dopingnachweises, Berlin 2015; *Berninger*, *SpuRt* 2010, 228 ff.

²¹⁶ Pechstein & DESG v. ISU, CAS 2009/A/1912&1913.

²¹⁷ Schweizer Bundesgericht CaS 2009, 368 f.

V. Internationalität

10.02.2010 abgewiesen.²¹⁸ Am 28.9.2010 hat dann das Schweizer Bundesgericht endgültig den CAS-Schiedsspruch bestätigt, indem es die Revision von Pechstein abwies.²¹⁹ Daraufhin erhob Pechstein wegen der Dopingsperre eine Klage auf Schadensersatz in Höhe von 4,4 Millionen Euro gegen die ISU und die DESG vor dem LG München I. Problematisch ist hierbei aus prozessualer Sicht, ob angesichts der Schiedsvereinbarung zwischen der ISU und Pechstein überhaupt eine entsprechende Klage vor deutschen ordentlichen Zivilgerichten erhoben werden kann. Dies bejahten sowohl das LG München I²²⁰ als auch im Zwischenverfahren das OLG München²²¹, da die Schiedsvereinbarung u. a. mit Kartellrecht nicht vereinbar sei. Das OLG München befand, das Verlangen einer Schiedsvereinbarung durch den Ausrichter internationaler Wettkämpfe stelle nicht schlechthin einen Missbrauch von Marktmacht dar, da es gute Gründe dafür gebe. Allerdings würden die Vorgaben des CAS für die Besetzung der jeweiligen Spruchkammer ein strukturelles Übergewicht der Verbände begründen und so die Neutralität des CAS grundsätzlich in Frage stellen. Daher liege ein Missbrauch von Marktmacht vor, wenn ein marktbeherrschender Sportverband die Zulassung zu einem von ihm ausgerichteten Wettkampf von der Zustimmung zu einer Schiedsvereinbarung zugunsten des CAS abhängig mache. Insoweit werde das Fehlen einer freien Willensbildung hinsichtlich des Abschlusses einer Schiedsvereinbarung nicht kompensiert.²²²

²¹⁸ Schweizer Bundesgericht, Entscheid vom 10.02.2010 – 4A_612/2009.

²¹⁹ Schweizer Bundesgericht, Entscheid vom 28.09.2010 – 4A_144/2010.

²²⁰ LG München I *SpuRt* 2014, 113 ff. Im Ergebnis hat das Gericht aber den geltend gemachten Anspruch verneint, da der CAS-Schiedsspruch hinsichtlich der Berechtigung der Dopingsperre bindend sei. Vgl. insgesamt *Monheim*, *SpuRt* 2014 90 ff. *Schulze*, *SpuRt* 2014, 139 ff.; *Handschin/Schütz*, *SpuRt* 2014, 179 ff.; *Muresan/Korff*, *CaS* 2014, 199 ff.; *Göksu*, *CaS* 2014, 356 ff.; *Pfeiffer*, *SchiedsVZ* 2014, 161 ff.; *Heermann*, *SchiedsVZ* 2014, 66 ff.

²²¹ OLG München *SpuRt* 2015, 78 ff. Dazu *Stancke*, *SpuRt* 2015 46 ff.; *Heermann*, *JZ* 2015, 362 ff.; *Kröll*, *NJW* 2015, 833 ff.

²²² Die Wirksamkeit der Unterwerfung eines Sportlers unter die Sportschiedsgerichtsbarkeit wird mangels tatsächlich selbstbestimmter Entscheidung auch vom LG Kempten *SpuRt* 2015, 35 f. verneint.

VI. Mehrfachwirkung – Sponsoring als Beispiel

Sportrecht zeichnet sich dadurch aus, dass häufig eine Vielzahl von Personen direkt oder indirekt von statutarischen und vertraglichen Regelungen betroffen ist und somit vielfältige Konfliktsituationen auftreten können. Diese Mehrfachwirkung lässt sich beispielhaft am Sportsponsoring²²³ darstellen: Unter *Sponsoring* versteht man üblicherweise die Bereitstellung von Geld- und Sachmitteln sowie von Dienstleistungen durch Unternehmen für Personen und Organisationen im sportlichen, kulturellen, sozialen oder ökologischen Bereich zur Erreichung unternehmerischer Markt- und Kommunikationsziele.²²⁴ Hierzu wird ein Sponsoringvertrag abgeschlossen, von welchem unmittelbar der Gesponserte und der Sponsor tangiert werden. Während der Nutzen für den Gesponserten insbes. in der Einnahme von Geld- oder Sachmitteln besteht, erwartet sich der Sponsor Mehreinnahmen durch einen positiven Image-Transfer²²⁵. Die wirtschaftliche Bedeutung des Sportsponsorings ist im kommerzialisierten und professionalisierten Sport immens. Die Sponsorengelder stellen neben den Einnahmen aus den Ticketverkäufen, den Fernsehrechten und dem Merchandising eine der Haupteinnahmequellen der Sportveranstalter dar.²²⁶ So bezahlten beispielsweise 15 Unternehmen jeweils bis zu 45 Mio. € an die FIFA, um sog. offizielle Partner der FIFA WM 2006 zu sein.²²⁷ Bei der WM 2010 haben die sechs FIFA-Partner für Vermarktungs- und sonstige Rechte sogar jeweils rund 110 Mio. € gezahlt.²²⁸ Für das Sponsoring der Olympischen Spiele 2010 in Vancouver und 2012 in London wendeten elf

²²³ Dazu aus der neueren Literatur: *Richtsfield*, CaS 2014, 143 ff.; *Nagel*, CaS 2012, 55 ff.; *Körber*, in: Stopper/Lentze (Hrsg.), Handbuch Fußball-Recht, Berlin 2012, Rn. 2257 ff. (HdbFußballR-Bearbeiter).

²²⁴ *Vieweg*, SpuRt 1994, 6 ff.; vgl. auch *Netzele*, Sponsoring von Sportverbänden: Vertrags-, persönlichkeits- und vereinsrechtliche Aspekte des Sport-Sponsorings, Zürich 1987; *Reichert*, Sponsoring und nationales Sportverbandsrecht, in: *Vieweg* (Hrsg.), Sponsoring im Sport, Stuttgart u.a. 1996, S. 31 (31 f.). Allgemein zum Sponsoring *Weiland*, Kultur- und Sportsponsoring im deutschen Recht, Berlin 1993; *Wegner*, Der Sportsponsoringvertrag, Baden-Baden 2002; *Brunn/Mehlinger*, Rechtliche Gestaltung des Sponsorings (2 Bände), München 1992 (Band I) und 1999 (Band II).

²²⁵ Ausführlich zu den Zielen des Sponsors *Weiland*, Der Sponsoringvertrag, München 1999, S. 5 f.; *Wegner* (Fn. 224), S. 39 f. Vgl. zu Störungen der Kommunikationsziele *Kessler*, Kommunikationsstörungen im Sportsponsoring, in: *Vieweg* (Hrsg.), Impulse des Sportrecht, Berlin 2015, S. 9 ff.

²²⁶ In der Fußballbundesliga wurden in der Saison 2013/14 von den Gesamterlösen i. H. v. knapp 2,5 Mrd. Euro rund 26 % durch Werbung erzielt, vgl. Bundesliga-Report 2015 der DFL, S. 8.

²²⁷ *Hamacher*, SpuRt 2005, 55.

²²⁸ Vgl. *Wittneben*, GRUR-Int. 2010, 287 (288).

VI. Mehrfachwirkung

Unternehmen als sog. TOP-Sponsoren²²⁹ des IOC insgesamt rund 950 Mio. US-\$ auf.²³⁰ Auch die Sportartikelhersteller bauen ihr Engagement im Sponsoringbereich durch neue Sponsoringkonzepte immer weiter aus. So stellt Adidas bspw. ab der Saison 2010/11 zum ersten Mal einen einheitlichen Liga-Ball für die 1. und 2. Fußballbundesliga und zahlt hierfür den 36 Proficlubs über fünf Jahre insgesamt rund 25 Mio. €. Inzwischen etabliert hat sich das sog. Namenssponsoring (engl.: naming rights), wie man vermehrt an den (Um-)Benennungen der Fußballstadien in Deutschland erkennen kann (z.B. Allianz-Arena in München).²³¹ Ein weiteres Beispiel ist das Namenssponsoring der Handball-Bundesliga, die seit der Saison 2012/13 DKB Handball-Bundesliga heißt.²³² Während die deutsche Fußball-Bundesliga bisher noch kein Namenssponsoring eingegangen ist,²³³ gibt es sie in zahlreichen europäischen Fußball-Ligen mit zum Teil beträchtlichen Einnahmen. So sponsert etwa die Barclays Bank seit geraumer Zeit die englische Premier League („Barclays Premiership“) mit zuletzt ca. 57 Mio. € jährlich. Nach dem Ende der Saison 2015/16 beendet Barclays allerdings dieses Ligasponsoring und die Premier League verzichtet zukünftig auf einen Namenssponsor.

Neben dem Sponsor und dem Gesponserten ist noch eine Vielzahl Dritter mittelbar betroffen. Einen Eindruck vermittelt die folgende Grafik:

²²⁹ TOP steht dabei für „The Olympic Partners“.

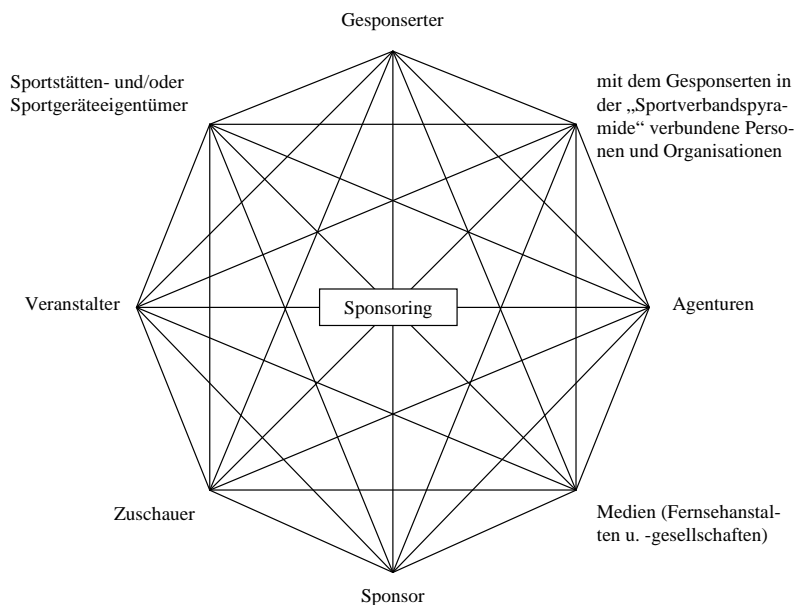
²³⁰ IOC 2014 Olympic Marketing Fact File, S. 11 (http://www.olympic.org/Documents/IOC_Marketing/OLYMPIC_MARKETING_FACT_%20FILE_2014.pdf). Für die Olympischen Winterspiele 2014 in Sochi und die Olympischen Sommerspiele 2016 in Rio stehen wiederum 11 TOP-Sponsoren bereit.

²³¹ Eine Übersicht über die Vermarktung von Namensrechten hinsichtlich der 100 Stadien der deutschen Profisportligen – zwei Dritteln von ihnen vermarkten ihr Namensrecht – findet sich bei SPONSORS 9/2014, S. 56 ff. Nach *Wittneben*, GRUR 2006, 814 (814), spielten zwischenzeitlich 12 der 18 Fußball-Bundesliga-Vereine in Stadien, die den Namen eines Sponsors tragen, und von den 119 Arenen, die nach einem Sponsor benannt sind, standen allein 52 in Deutschland. Allgemein zum Namenssponsoring *Wittneben*, SpuRt 2011, 151.

²³² Das Engagement der DKB dürfte sich in einer ähnlichen Größenordnung bewegen wie beim Vorgänger (Toyota) und damit pro Saison schätzungsweise 2,3 Mio. € betragen. Auch im Basketball (Beko Basketball Bundesliga) gibt es einen Titelsponsor.

²³³ Zwar erwarb die Deutsche Telekom AG eine Option für die Namensrechte ab der Saison 2007/08, ließ diese jedoch ungenutzt verstreichen, vgl. SZ v. 16.02.2007, S. 15 und 28. Momentan hält die DFL ein entsprechendes Sponsoring auch nicht für sinnvoll.

Faszination Sportrecht



Für die Sportler und Vereine eines gesponserten Vereins bzw. Verbands – also für Personen oder Organisationen, die mit dem Gesponserten innerhalb der „Sportverbandspyramide“ verbunden sind – stellen sich Fragen nach der finanziellen Teilhabe für die Abtretung des eigenen Werberechts, der Werbepflicht²³⁴ und dem Unterlassen eigener konkurrierender Werbung.²³⁵ Ebenso ist der Veranstalter mittelbar betroffen, wenn er nicht zugleich der Gesponserte ist. Interessenkonflikte können beispielsweise mit dem vom Veranstalter personenverschiedenen Sportstätteneigentümer bezüglich der Höhe des Ent-

²³⁴ Vgl. hierzu *Reichert* (Fn. 224), S. 45 ff.

²³⁵ Das Konfliktpotenzial wurde bspw. bei der offiziellen Vorstellung von Mario Götze bei Bayern München deutlich. Obwohl der Verein in beträchtlichem Umfang von Adidas gesponsert wird, erschien der Spieler in einem T-Shirt, das deutlich erkennbar das Logo seines persönlichen Sponsors Nike zeigte, *FAS* v. 7.7.2013, S. 17.

Es stellt sich auch die Frage, inwiefern Sportler und Vereine gegenüber dem Sponsor Loyalitätspflichten haben. Ein Beispiel dafür ist der Anzugstreit zwischen deutschen Schwimmern und Deutschem Schwimm-Verband (DSV) bei der Kurzbahn-Europameisterschaft 2008. Mehrere Athleten übten massive Kritik an den angeblich nicht konkurrenzfähigen Schwimmanzügen des Ausrüsters Adidas, woraufhin dieser den Ausrüstervertrag mit dem DSV fristlos kündigte, vgl. *FAZ* v. 16.12.08, S. 32.

VI. Mehrfachwirkung

gelts, der Stadionwerbung und der Fragen der Vermarktung einer Veranstaltung entstehen. Mit den Werbeinteressen des Veranstalters konkurrieren die Interessen der Medien, insbes. der Fernsehanstalten und -gesellschaften, ihrerseits möglichst hohe Werbeeinnahmen zu erzielen, um den Erwerb der Fernsehrechte zu refinanzieren.²³⁶ In dieser Konstellation zeigt sich zudem, dass die Interessen der Betroffenen auch parallel verlaufen können, da beispielsweise positives Fernsehschauerverhalten die Werbeeinnahmen sowohl des Veranstalters als auch der Medienunternehmen erhöhen.²³⁷ Die Interessen der Medienanstalten und der Veranstalter können maßgeblich durch rechtliche Regelungen, die die Zulässigkeit von Sponsoringaktivitäten begrenzen, beeinflusst werden. Das gilt namentlich für die Vorgaben im Rundfunkstaatsvertrag zur Werbung und zum Sponsoring, vgl. insbes. § 7 und § 8 RStV.²³⁸ Die Sponsoren haben ein Interesse daran, dass die gesponserten Verbände bzw. Vereine und deren Athleten nicht ihr Ansehen schädigen, indem sie sich bspw. rechtswidrig verhalten.²³⁹ Die Agenturen werden im komplizierten Sponsoringmarkt tätig, um Sponsoren, Gesponserte und Medien bei der „Partnersuche“, den Vertragsverhandlungen und -abschlüssen zu unterstützen.²⁴⁰ Schließlich können auch die Zuschauerinteressen betroffen sein. Wenn z.B. Eintrittskarten vorab in großem Umfang an Sponsoren ausgegeben werden und damit nicht auf den freien Markt gelangen, kann dies zum einen zur Folge haben, dass die

²³⁶ Das Konfliktpotential zwischen Sportveranstalter und Medien zeigte sich zudem sehr anschaulich bei der Tour de France 2007. Nachdem mehrere Dopingfälle bekannt wurden, stiegen ARD und ZDF aus der Live-Berichterstattung aus, da sie eine weitere Übertragung der Veranstaltung nicht als mit ihrem Selbstverständnis vereinbar ansahen. Dazu SZ v. 26.07.2007, S. 17.

²³⁷ Allgemein zum Verhältnis Sponsoring und Medien *Weiland* (Fn. 224), S. 138 ff.; *Brubn/Mehlinger* (Fn. 224), Band I, S. 23 f.

Der Gleichlauf der Interessen von Sponsoren, Veranstaltern und Medien sowie das damit verbundene Gefahrenpotenzial, wird an den Fällen Emig und Mohren deutlich. Sowohl Jürgen Emig, früherer Sportchef des Hessischen Rundfunks (HR), als auch Wilfried Mohren, früherer Sportchef des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR), kassierten von Sportveranstaltern und Sponsoren beträchtliche Schmiergelder, um deren Sportveranstaltungen bevorzugt im Fernsehen zu übertragen. Emig soll insgesamt 625.000 €, Mohren 330.000 € erhalten haben. Emig wurde wegen Bestechlichkeit, Untreue sowie Beihilfe zur Bestechung zu einer Strafe von zwei Jahren und acht Monaten, Mohren wegen Bestechlichkeit, Betrug, Vorteilmahme und Steuerhinterziehung zu zwei Jahren auf Bewährung verurteilt. Vgl. BGHSt 54, 202; FAZ v. 01.10.2009, S. 37.

²³⁸ Dazu HdbFußballR-*Kuhn* (Fn. 223), Kap. 3 Rn. 97 ff.

²³⁹ Bspw. haben die Hauptsponsoren der FIFA nach Korruptionsvorwürfen im Zusammen mit der WM-Vergaben die FIFA dazu aufgefordert, ihre eigenen Prinzipien von Integrität, Ethik und Fairness einzuhalten, FAZ v. 10.06.2014, S. 25.

²⁴⁰ HdbFußballR-*Von Appen* (Fn. 223), Kap. 14 Rn. 5 ff.; *Vieneg, SpuRt* 1994, 6 (10); *Weiland* (Fn. 224), S. 14 ff.; *Wegner* (Fn. 224), S. 63 ff.

Nachfrage der Zuschauer nicht gedeckt wird, zum anderen aber auch, dass die Stadien möglicherweise nicht voll besetzt sind.²⁴¹ Das Phänomen des Ambush-Marketings beschreibt eine Konfliktsituation zwischen offiziellen Sponsoren eines Sportereignisses und sonstigen Unternehmen.²⁴² Im Kern geht es dabei um den Schutz des Sponsors vor Beeinträchtigungen des eigenen Sponsoringengagements durch die werbliche Anlehnung von Konkurrenten an das Sportereignis.

Während früher trotz der dargestellten Interessenunterschiede und des daraus resultierenden erheblichen Konfliktpotentials ein Mangel an verbindlichen Regelungen für das Sponsoring auffiel,²⁴³ sind inzwischen zunehmend entsprechende Regelungen in die Satzungen und Ordnungen der Sportverbände aufgenommen worden²⁴⁴. So beinhaltet zum Beispiel im Profifußball die „Ordnung für die Verwertung kommerzieller Rechte“ (OVR) des Ligaverbandes einen Unterabschnitt mit dem Titel „Vermarktungsrechte im Bereich Sponsoring und Sonderwerbformen“ in welchem insbes. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Ligaverband und dessen Mitgliedern – also den Vereinen der 1. und 2. Bundesliga – bezüglich des Sponsorings geregelt werden.²⁴⁵ Die Rechtsbeziehungen zwischen den direkt am Sponsoring Beteiligten werden jedoch hauptsächlich durch Verträge geregelt.²⁴⁶ Solche Sponsoringverträge zwischen Sponsor und Gesponsertem können sich auf einzelne Veranstaltungen, auf Sportausrüstung und -kleidung sowie auf Lizenzen über Zeichen und Prädikate beziehen.²⁴⁷ Die erhofften Sponsorengelder lassen sich zumeist nur dann erzielen, wenn den Sponsoren dafür Marketingrechte angeboten werden

²⁴¹ Die Verteilung solcher sog. VIP-Tickets von den Sponsoren an Geschäftspartner und insbes. an Amtsträger (Hospitality) birgt auch steuer- und strafrechtliche Risiken. So wurde bspw. Utz Claassen, der frühere Vorstandsvorsitzende des Energieversorgers EnBW, wegen Vorteilsgewährung angeklagt, da er vor der Fußballweltmeisterschaft 2006 Eintrittskarten an Regierungsmitglieder Baden-Württembergs, die für das Unternehmen bedeutsame Entscheidungen treffen, verschickte. Letztlich wurde Claassen aber freigesprochen, da nicht nachweisbar war, dass er mit den Tickets Einfluss auf die Amtsausübung der Amtsträger nehmen wollte, vgl. BGHSt 53, 6; *Staschik*, *SpuRt* 2010, 187 ff.; *ders.*, *Rechtliche Grenzen der Kontaktpflege im Sport*, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Akzente des Sportrecht*, Berlin 2011, S. 123 ff.

²⁴² Ausführlich zum Ambush-Marketing *HdbFußballR-Furth* (Fn. 223), Kap. 6.

²⁴³ Vgl. *Vieweg*, *SpuRt* 1994, 73 ff.

²⁴⁴ Allgemein zur Zulässigkeit von Sponsoring-Regelungen von Sportfachverbänden *Nagel*, *CaS* 2012, 55 ff.; *Heermann*, *WRP* 2009, 285 ff.; *Reichert* (Fn. 224), S. 36 ff.; *Bruhn/Mehlinger* (Fn. 224), Band II, S. 43 ff.

²⁴⁵ Siehe § 12 OVR und hinsichtlich der Einnahmenverteilung § 19 OVR.

²⁴⁶ Dazu *Weiland* (Fn. 224); *Wegner* (Fn. 224).

²⁴⁷ *Vieweg*, *SpuRt* 1994, 73 (73 f.). Umfassend zu kartellrechtlichen Fragen des Sportsponsorings *Heermann*, *WRP* 2009, 285 ff.

VI. Mehrfachwirkung

können, die Ausschließlichkeit garantieren. Hierfür eignen sich in erster Linie Markenrechte²⁴⁸, wobei gerade für die Bezeichnungen von Sportgroßveranstaltungen (wie „Olympia“ oder „WM 2006“) wegen des häufig bloß beschreibenden Charakters dieser Bezeichnungen und des fehlenden Nachweises von Verkehrsdurchsetzung geeigneter Kennzeichenschutz kaum zu erlangen ist.²⁴⁹ Aus diesem Grund wurde z.B. für die mittlerweile gescheiterte Olympiabewerbung der Stadt Leipzig das „Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen“ geschaffen, um den von der IOC für eine erfolgreiche Bewerbung geforderten Schutz der olympischen Zeichen und Embleme zu gewährleisten.²⁵⁰ Kurz vor der Fußballweltmeisterschaft in Deutschland haben zwei Urteile des BGH zum Markenschutz für die eingetragenen Marken „FUSSBALL WM 2006“ und „WM 2006“ für Aufsehen gesorgt. Der BGH²⁵¹ hatte entschieden, dass die Eintragung der Marke „FUSSBALL WM 2006“ wegen Fehlens jeglicher Unterscheidungskraft im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG für alle und die Eintragung der Marke „WM 2006“ für einen Teil der beanspruchten Waren und Dienstleistungen zu löschen ist. Im Vorfeld der WM 2010 in Südafrika hat der BGH²⁵² in einer weiteren Entscheidung die Markenmacht der FIFA erneut empfindlich geschwächt und Lösungsansprüche des Fußball-Weltverbands gegen den Süßwarenhersteller Ferrero sowohl unter kennzeichenrechtlichen als auch unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten verneint. In dieser Konstellation ist die Mehrfachwirkung des Sportrechts – hier zwischen Sponsor, Gesponsertem und Dritten, die die eingetragenen Markenrechte benutzen wollen – deutlich zu erkennen. Ein Markenrechtsstreit ist auch um das Trikotlogo des DFB ent-

²⁴⁸ Instruktiver Überblick bei *Neumann*, Marken und Vermarktung im Sport, in: Vieweg (Hrsg.), Spektrum des Sportrechts, Berlin 2003, S. 295 ff.; *Röhl*, Schutzrechte im Sport, Berlin 2012, S. 66 ff., 328 ff., 358 ff., 377 ff., 393 ff., 400 ff., 467 ff., 504 ff., 512 ff., 577 ff.

²⁴⁹ *Hamacher*, *SpuRt* 2005, 55 (55).

²⁵⁰ Vgl. die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 15/1669, S. 8. Die Verfassungsmäßigkeit des OlympSchG war von Beginn an äußerst umstritten. So hielten z.B. das LG Darmstadt, *SpuRt* 2006, 164 ff., sowie *Degenhart*, *AfP* 2006, 103 ff. und *Korff*, *CaS* 2014, 44 ff., das Gesetz schlicht für verfassungswidrig. A.A. waren dagegen OLG Düsseldorf *SpuRt* 2013, 274 ff.; *Nieder/Rauscher*, *SpuRt* 2006, 237 (238 f.). Der BGH hat schließlich eine Verfassungswidrigkeit des OlympSchG verneint, *SpuRt* 2015, 117 ff. Vgl. zum OlympSchG auch *Furth*, Ambush Marketing – eine rechtsvergleichende Untersuchung im Lichte des deutschen und US-amerikanischen Rechts, Köln 2009, S. 60 f.; *Röhl* (Fn. 248), S. 122 ff.; *ders.*, *SpuRt* 2013, 134 ff.; *Stopper*, *SpuRt* 2013, 243 ff.

²⁵¹ BGH WRP 2006, 1121 ff. = GRUR 2006, 850 ff. = *SpuRt* 2007, 119 ff. sowie BGH BeckRS 2006, 09470.

²⁵² BGH *SpuRt* 2010, 201 ff. Dazu *Soldner/Rottstegge*, *K&R* 2010, 389 ff. sowie *Heermann*, *CaS* 2010, 134 ff.

brannt, das einen dem Bundesadler ähnlichen Adler verwendet. Die Supermarktkette REAL vertrieb T-Shirts mit einem ähnlichen Adler-Logo und dem Schriftzug „Deutscher-Fußball-Bund“, wogegen der DFB eine einstweilige Verfügung erwirkte.²⁵³ Das Verkaufsverbot wurde vom OLG München²⁵⁴ bestätigt, das allerdings nicht geprüft hat, ob die Eintragung der Marke rechtmäßig ist oder sie nicht aufgrund der Ähnlichkeit zum Bundesadler gelöscht werden muss. Einen entsprechenden Löschungsantrag hat REAL inzwischen beim Deutschen Patent- und Markenamt gestellt.

²⁵³ LG München I GRURPrax 2014, 412.

²⁵⁴ OLG München GRUR 2015, 590 ff.

VII. Dynamische Querschnittsmaterie

VII. Dynamische Querschnittsmaterie

Der in den letzten Jahrzehnten zu beobachtende *Prozess der Kommerzialisierung, Professionalisierung und Medialisierung des Sports* hat dazu geführt, dass Konflikte entstanden sind, deren Lösung sich aus unterschiedlichen Rechtsgebieten ergibt. So findet der Sport als massenmediales Großereignis Berührungspunkte zu allen nationalen Rechtsfeldern sowie zum europäischen Recht. Das Spektrum reicht vom Sportverbands- und Sporthaftungsrecht über das Sportwirtschaftsrecht und Sportsteuerrecht bis hin zum Sportarbeitsrecht und Sportmedienrecht.²⁵⁵ Die Beziehungen zwischen Veranstaltern, Verbänden, Sportlern und Fans basieren auf zivilrechtlicher Grundlage.²⁵⁶ Vertragliche wie deliktische Ansprüche sind dem Normengeflecht des BGB zu entnehmen. Auch die Vermarktung von Sportgroßereignissen, insbes. die Übertragung der Verwertungsrechte auf die Medien, fußt in erster Linie im Privatrecht (BGB, UrhG etc.).²⁵⁷ Daneben ist das Öffentliche Recht einschlägig, wenn beispiels-

²⁵⁵ Ein Überblick über das gesamte öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Sportrecht findet sich bei *Vieneg/Krause* (Fn. 12). Siehe auch die Stichwörter der Sportrechtsdatenbanken in Fn. 13 und 14.

²⁵⁶ Vgl. etwa zur Zulässigkeit des Ausspruchs eines bundesweiten Stadionverbots für (potentielle) Randalierer BGH *SpuRt* 2010, 28 ff. mit Anm. *Breucker, Heermann* (NJW 2010, 537) und *Kleszczewski* (JZ 2010, 251). Aus der instanzgerichtlichen Rspr. LG Dortmund NJW-RR 2015, 407 ff. Relevanz hat auch die Frage nach der Zulässigkeit von Beschränkungen der Weiterveräußerung von Eintrittskarten, vgl. dazu BGH *SpuRt* 2009, 73 ff.; OLG Hamburg MMR 2014, 595 ff.; OLG Düsseldorf *SpuRt* 2011, 122 ff.; *Holzhäuser, SpuRt* 2011, 106 ff.; *Holzhäuser/Gehrke/Conrad, SpuRt* 2013, 104 ff.; *Stopper/Karlin, CaS* 2014, 320 (323 ff.).

²⁵⁷ Umfassend zu Schutzrechten im Sport HdbFußballR (Fn. 223); *Röhl* (Fn. 248). Heftig umstritten ist die Frage, ob Amateur-Fußballspiele zustimmungs- und entgeltfrei im Internet verwertet werden dürfen (Fall „Hartplatzhelden“). Während die Gerichte dies zunächst verneint haben (vgl. LG Stuttgart *SpuRt* 2008, 166 ff.; OLG Stuttgart *SpuRt* 2009, 252 ff.), spricht sich die Literatur fast einhellig für eine freie Verwertbarkeit aus (vgl. *Feldmann/Höppner, K&R* 2008, 421 ff.; *Hoeren/Schröder, MMR* 2008, 553 f.; *Maume, MMR* 2008, 797 ff.; *Frey, CR* 2008, 530 ff.; *Ernst, CaS* 2008, 289 f.; *Ehmann, GRUR-Int.* 2009, 659 ff.; *Obly, CaS* 2009, 148 ff.; *ders., GRUR* 2010, 487 ff.; *Maume, MMR* 2009, 398 f.; *Paal, CR* 2009, 438 ff.; *Fesenmair, NJOZ* 2009, 3673 ff.; *Penkert, WRP* 2010, 316 ff.). Der BGH *SpuRt* 2011, 158 ff. (mit Anm. *Stopper*) hat zwischenzeitlich entschieden, dass für den Veranstalter von Amateur-Fußballspielen per se kein wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz bestehe und deswegen Aufnahmen grundsätzlich zustimmungs- und entgeltfrei verwertet werden dürften. Der Veranstalter könne sich die wirtschaftliche Verwertung der Fußballspiele aber über das Hausrecht sichern. Vgl. zur Entscheidung *Heermann, CaS* 2011, 165 ff.; *Obly, GRUR* 2011, 439 f.; *Emmerich, JuS* 2012, 258 ff.; *Röhl* (Fn. 248), S. 275 ff. Der Bayerische Fußball-Verband hat im Anschluss an die Entscheidung „Hartplatzhelden“ Akkreditierungsrichtlinien für Medien

weise sicherheitsrechtliche Maßnahmen gegenüber Vereinen oder Fans ergriffen werden müssen. Belange der Gefahrenabwehr (Polizei- und Sicherheitsrecht) spielen gerade bei Großereignissen im Sport immer wieder eine gewichtige Rolle.²⁵⁸ Zunehmend in den Vordergrund drängt dabei die Frage, wer die Kosten für Polizeieinsätze im Rahmen von Großsportveranstaltungen zu tragen hat.²⁵⁹ Die Regulierung des Sportwettenmarktes ist angesichts der wirtschaftlichen Dimensionen heftig unter Beschuss geraten.²⁶⁰ In verfassungsrechtlicher Hinsicht gewinnen die Grundrechte der Sportler vor allem dann an Bedeutung, wenn verbandsrechtliche Sanktionen (z.B. der Ausschluss aus einem Wettkampf oder eine Sperre) im Raum stehen. Auch Verbandsregeln und hierauf bezogene Einzelfallmaßnahmen müssen sich an der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG messen lassen.²⁶¹ Schließlich rückt auch das Strafrecht immer wieder in den Vordergrund. Angesprochen seien hier nur der Manipulationsskandal im deutschen Fußball um den Schiedsrichter Robert Hoyzer (strafbare Beihilfe zum Betrug nach § 263 StGB),²⁶² die stets aufs Neue rele-

aufgestellt, um die mediale Verwertung für bestimmte Amateurligen zu regeln, *Heermann*, WRP 2015, 1047 (1050 f.). Eine von Medienvertetern erwirkte einstweilige Verfügung gegen diese Richtlinien wurde vom LG München I wieder aufgehoben. Lebhaft diskutiert wird auch die Frage, ob und in welchem Umfang an Spielplänen der Sportverbände Schutzrechte bestehen, vgl. dazu EuGH *SpuRt* 2012, 104 ff.; *Röhl*, *SpuRt* 2012, 90 ff.; *Heermann*, CaS 2010, 227 ff.

²⁵⁸ Grundlegend *Deusch*, Polizeiliche Gefahrenabwehr bei Sportgroßveranstaltungen, Berlin 2005. Vgl. weiterhin *Breucker*, NJW 2006, 1233 ff.; *Quirling/Müller*, CaS 2014, 136 ff. Zur (nunmehr) rechtmäßigen Speicherung potentieller Randalierer in der Datei „Gewalttäter Sport“ vgl. BVerwG NJW 2011, 405 ff. Für die Fußball-Weltmeisterschaft 2014 wurden hinsichtlich des Lärmschutzes Sonderregelungen geschaffen, damit ein Public Viewing in einem erweiterten zeitlichen Rahmen möglich ist.

²⁵⁹ So wird von einigen Bundesländern neuerdings versucht, die Kosten für Polizeieinsätze im Fußball auf den veranstaltenden Verein bzw. die DFL abzuwälzen. Vgl. dazu *Lambertz*, CaS 2014, 258 f.; *Stopper/Holzhäuser/Knerr*, *SpuRt* 2013, 49 ff.; *Schiffbauer*, *SpuRt* 2014, 231 ff.

²⁶⁰ Vgl. nur EuGH *SpuRt* 2010, 238 ff.; 243 ff.; 247 ff.; *Summerer*, *SpuRt* 2011, 58 ff.

²⁶¹ Neben der Berufsfreiheit kann insb. auch das Persönlichkeitsrecht des Sportlers aus Art. 2 I iVm Art. 1 I GG betroffen sein, vgl. dazu allgemein den Tagungsband Nolte (Hrsg.), *Neue Bedrohungen für die Persönlichkeitsrechte von Sportlern*, Stuttgart 2011. Man denke nur an den Fall der 800-Meter Spinterin Caster Semenya aus Südafrika, bei der, nach ihrem überlegenen Sieg bei der Leichtathletik WM 2009 in Berlin, angestoßen von der IAAF eine weltweite, öffentliche Diskussion entbrannte, welchem Geschlecht sie zugehörig sei, vgl. FAZ v. 27.09.2009, S. 20. Allgemein bestehen im Sport vielfältige Konfliktfelder mit dem Datenschutz.

²⁶² Hoyzer wurde von einer Wettmafia um die Brüder Sapina beauftragt, Bundesliga- und DFB-Pokal-Spiele, auf die sie gewettet hatten, zu manipulieren, um so hohe Wetterlöse zu erzielen. Sehr umstritten war die Frage, ob das Eingehen einer manipulierten Wette überhaupt einen strafbaren Betrug, oder nur eine „straflose Gaunerei“ darstellt, wie

VI. Mehrfachwirkung

vante Hooligan-Problematik (insbes. §§ 223 ff., 123 StGB) und die seit Jahren kontrovers geführte Diskussion über die Einführung selbstständiger Straftatbestände zum Doping²⁶³ sowie zu Manipulationen im Sport²⁶⁴.

Kennzeichnend für das Sportrecht ist damit zum einen sein Querschnittscharakter. Zum anderen führt die in vielfacher Hinsicht dynamische Entwicklung des Sports auch zu einer entsprechenden Dynamik des Sportrechts. Immer wieder tun sich neue Rechtsfragen im Sport auf.

dies die Bundesanwaltschaft annahm. Der BGH verurteilte letztlich wegen Betrugs, BGHSt 51, 165. Vgl. auch BGH wistra 2007, 183; *Jahn/Maier*, JuS 2007, 215 ff.; *Engländer*, JR 2007, 477 ff.; *Saliger/Rönnau/Kirchheim*, NStZ 2007, 361 ff.; *Radtke*, Jura 2007, 445 ff. Ende 2009 wurde wieder eine europaweite Wettskandal im Fußball aufgedeckt, bei dem mindestens 32 Spiele in Deutschland und 200 Spiele europaweit, bis hin zur Champions League, verschoben wurden, vgl. FAZ v. 21.11.2009, S. 30. Vgl. dazu BGHSt 58, 102; NJW 2013, 1017 f.; StV 2014, 218 f.; NStZ 2014, 317 f.; *Krüger*, CaS 2013, 188 ff.

²⁶³ Diese Diskussion ist auch nach der Verabschiedung strengerer Vorschriften im AMG, das einen Straftatbestand des Sportbetrugs allerdings gerade nicht enthält, im Jahr 2007 keineswegs abgeflacht. Vielmehr hat inzwischen die Bundesregierung den Entwurf eines Anti-Doping-Gesetzes vorgelegt. Siehe dazu im Einzelnen unten VIII. 4.

²⁶⁴ Auch diesbezüglich will die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf vorlegen. Inwiefern Korruption im Sport bereits nach derzeitiger Rechtslage strafbar ist, ist umstritten und hängt maßgeblich von den Umständen des Einzelfalls ab, vgl. *Lammert*, Korruption im Sport, Köln 2014; *Reinbart*, SpzRt 2011, 241 ff.

VIII. Doping

Kaum ein anderes Thema erhitzt seit Jahrzehnten die sportlich interessierten Gemüter in gleicher Weise wie die Frage nach einer effektiven und nachhaltigen Doping-Bekämpfung im Leistungssport. Die vielfältigen Bemühungen der nationalen und internationalen Sportverbände führten im Laufe der Jahre zu einem schwer überschaubaren „Patchwork“ von Zuständigkeiten, Kontroll- und Analyseverfahren, Verbotslisten, Sanktionen und Rechtsschutzmöglichkeiten. Exemplarisch sei nur auf die in Deutschland in der Öffentlichkeit besonders beachteten Fälle Krabbe²⁶⁵, Baumann²⁶⁶, Ullrich²⁶⁷ und Pechstein²⁶⁸ sowie den instruktiven Fall Roberts²⁶⁹ hingewiesen.²⁷⁰ Besondere Beachtung findet zudem die Aufarbeitung der Dopingvergangenheit in der DDR,²⁷¹ aber auch in Westdeutschland²⁷². Mit der World Anti-Doping Agency (WADA) und deren World Anti-Doping Code (WADC)²⁷³ ist zwar ein wichtiger Harmonisierungsschritt erfolgt. Allerdings zeigt sowohl der internationale Vergleich als auch der Vergleich der einzelnen Sportarten, dass noch erhebliche Unterschiede in der praktischen Realisierung, insbes. auch und gerade hinsichtlich der Trainingskontrollen, bestehen. Zudem haben noch nicht alle Sportorganisationen den WADA-Code als verbindlich anerkannt.²⁷⁴ Das juristische Schrifttum zur

²⁶⁵ Führungs-Akademie des Deutschen Sportbundes e.V. (Hrsg.) (Fn. 100), S. 211 ff. enthält eine Chronologie der Fälle Krabbe I-III.

²⁶⁶ Eine Tatsachen-Dokumentation bietet *Haug*, *SpuRt* 2000, 238; weiterführend *Adolphsen*, *SpuRt* 2000, 97 ff.

²⁶⁷ *Vieweg/Krause* (Fn. 12), Rn. 276.

²⁶⁸ Vgl. V.5.

²⁶⁹ Vgl. *Martens/Feldhoff*, Der Fall Roberts – Ein Slalom zwischen Staatsgericht und Schiedsgericht, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Prisma des Sportrechts*, Berlin 2006, S. 343 ff.

²⁷⁰ Eine Zusammenstellung „ertappter Dopingsünder“ findet sich bei *Hilpert* (Fn. 77), S. 326 ff.

²⁷¹ Vgl. FAZ v. 18.10.2014, S. 40.

²⁷² So sollen etwa in den späten 70er und frühen 80er Jahren beim VfB Stuttgart und beim SC Freiburg Doping-Mittel eingesetzt worden sein, FAZ v. 10.03.2015, S. 31 und FAS v. 08.03.2015, S. 13.

²⁷³ Dieser wurde zum 1.1.2015 grundlegend überarbeitet. Vgl. zur Beteiligung der Europäischen Union an der Überarbeitung des WADC *Kornbeck*, Der erste EU-Beitrag zur Revision des World Anti-Doping Code (WADC), in: *Vieweg* (Hrsg.), *Lex Sportiva*, Berlin 2015, S. 143 ff.; *ders.*, Die EU und die Revision des World Anti-Doping Codes: Vom zweiten zum vierten EU-Beitrag, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Impulse des Sportrechts*, S. 231 ff.

²⁷⁴ Eine Liste aller internationalen Sportorganisationen, die den WADA-Code anerkannt haben findet sich unter <https://www.wada-ama.org/en/who-we-are/anti-doping-community>.

VIII. Doping

Doping-Problematik ist unüberschaubar geworden.²⁷⁵ Angesichts der Entwicklungen in der jüngeren Vergangenheit im Zusammenhang mit dem Radsport – im Mittelpunkt steht hier insbesondere das Geständnis von Lance Armstrong im Jahr 2013, bei seinen sieben Tour-de-France-Siegen gedopt zu haben²⁷⁶ –, den Biathleten – Dopingfall um Evi Sachenbacher-Stehle²⁷⁷ –, den Leichtathleten – verdächtige Blutwerte von über 800 Athleten im Zeitraum zwischen 2001 und 2012²⁷⁸ – und im Fall Pechstein ist die Fachdiskussion auf nationaler und internationaler Ebene stets im Fluss.²⁷⁹ Vor allem stellt sich die Frage, ob die Einführung eines Straftatbestands des Sportbetrugs der Problematik effektiver gerecht werden könnte.

1. Zwecke des Doping-Verbots

Das Doping-Verbot dient drei Zwecken: der Gewährleistung der Chancengleichheit im Wettkampf und damit dem Fair Play²⁸⁰, dem Schutz der Gesund-

²⁷⁵ Einen Eindruck vermitteln die Literaturverzeichnisse der folgenden Werke: *Adolphsen* (Fn. 43), S. 707-745; *Petri*, Die Dopingsanktion, Berlin 2004, S. 403-423; *Vieweg/Siekemann* (Fn. 20), S. 683-709; *Fiedler*, Das Doping minderjähriger Sportler, Berlin 2014, S. 304-314.

²⁷⁶ FAZ v. 19.01.2013, S. 30.

²⁷⁷ Siehe Fn. 72.

²⁷⁸ FAZ v. 03.08.2015, S. 23.

²⁷⁹ So stellte etwa der damalige Vorsitzende des Bundestags-Sportausschusses Peter Danckert bereits die öffentliche Förderung des Spitzensports insgesamt in Frage, vgl. SZ v. 20.07.2007, S. 27.

²⁸⁰ Die Chancengleichheit im Wettkampf ist auch beim sog. „Techno-Doping“ gefährdet. Vgl. dazu im Einzelnen den Tagungsband Vieweg (Hrsg.), „Techno-Doping“ – Leistungssteigerung durch technische Hilfsmittel aus naturwissenschaftlicher und juristischer Perspektive, Stuttgart 2015, mit Beiträgen von *Brüggemann* (S. 9 ff.), *Steinle* (S. 31 ff.) und *Vieweg* (S. 47 ff.). Unter „Techno-Doping“ versteht man die Steigerung der Leistungsfähigkeit des menschlichen Körpers durch die Verwendung technischer Hilfsmittel. Für Aufsehen sorgte insbes. der Fall des beidseits unterschenkelamputierten Leichtathleten Oscar Pistorius. Obwohl ein biomechanisches Gutachten von *Prof. Dr. Brüggemann et al.* (see Sports Technology 2008, Nr. 4/5, p. 220-227) bestätigte, dass die von dem Sportler verwendeten Carbonprothesen eindeutige Vorteile gegenüber gesunden Läufern brachten, hob der CAS ein entsprechendes Startverbot des Leichtathletik-Weltverbands IAAF für die Olympischen Spiele 2008 in Peking auf, vgl. CAS SpuRt 2008, 152 ff. Der CAS zeigte sich nicht überzeugt von einem „metabolischen Vorteil“ des Athleten. Äußerst kritisch hierzu *Kröhe*, SpuRt 2008, 149. Vgl. auch *Schild*, CaS 2008, 128 ff.

heit des Athleten²⁸¹ und – häufig eigentlicher Motor verstärkter Antidoping-Anstrengungen – der Vermeidung eines Ansehensverlustes für die betroffene Sportart²⁸².

2. Instrumente der Doping-Bekämpfung

Wichtigstes Mittel zur Aufdeckung von Doping-Verstößen ist ein engmaschiges und umfangreiches *Kontrollsystem*.²⁸³ Dieses setzt nicht nur Wettkampfkontrollen, sondern auch sog. Trainingskontrollen (international eingeführt ist der Begriff „out of competition control“) voraus. Auf nationaler Ebene werden seit 1968 Wettkampfkontrollen durchgeführt. Systematische Trainingskontrollen gibt es seit 1990. Seit ihrer Errichtung im Jahr 2003 werden die Doping-Kontrollen in Deutschland zentral von der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) organisiert. Die Zahl der Wettkampfkontrollen belief sich in Deutschland im Jahr 2014 auf ca. 5.200, die Zahl der Trainingskontrollen auf gut 8.600.²⁸⁴ Die Athleten werden teils zufällig, teils gezielt, in der Regel jedenfalls ohne Vorankündigung während ihrer Trainingsphase aufgesucht und zur Abgabe einer Urin- oder Blutprobe veranlasst. Hiermit im Zusammenhang steht das Problem der Erreichbarkeit. Trotz detaillierter Meldepflichten der Athleten trafen die Kontrolleure diese früher in bis zu 20 Prozent der Fälle nicht an.²⁸⁵ Daraufhin wurden zum 01.01.2009 im Rahmen des überarbeiteten World Anti Doping Codes detaillierte Meldepflichten der Athleten (sog. Athle-

²⁸¹ So starb 1987 die Mehrkämpferin Birgit Dressel nach Medikamentenmissbrauch, ein Jahr später der Kugelstoßer Ralf Reichenbach nach intensiver Einnahme von Anabolika. Vgl. hierzu auch *Linck*, NJW 1987, 2545 ff.

²⁸² Bei anhaltenden Dopingskandalen kann der Ansehensverlust für die betreffende Sportart schlimmstenfalls so weit gehen, dass Zuschauer, Sponsoren und Fernsehsender dem Sport dauerhaft den Rücken kehren. So beschlossen bspw. sowohl Gerolsteiner als auch Telekom wegen zahlreicher Dopingfälle den Rückzug aus dem Radsport, vgl. FAZ v. 05.09.2007, S. 17 und FAZ v. 28.11.2007, S. 32. Zudem hatten sich die öffentlich-rechtlichen Sender ARD und ZDF von der Übertragung der Tour de France zurückgezogen (Fn. 236). Erst langsam erholt sich der Radsport in Deutschland wieder. Unter anderem hat die ARD die Tour-de-France-Übertragung wieder in ihr Programm aufgenommen (FAZ v. 5.1.2015, S. 9) und mit dem Team Giant-Alpecin hat sich erstmals seit Ende 2010 wieder ein deutsches Profiradsportteam gebildet (FAZ v. 25.9.2014, S. 27).

²⁸³ Vgl. hierzu auch *Digel*, Ist das Dopingproblem lösbar?, in: *Digel/Dickhuth* (Hrsg.), *Doping im Sport*, Tübingen 2002, S. 1 (9 ff.).

²⁸⁴ [Vgl. den NADA-Jahresbericht 2014 \(abrufbar unter \[http://www.nada.de/fileadmin/user_upload/nada/Downloads/Jahresberichte/NADA_Jahresbericht_deutsch_final.pdf\]\(http://www.nada.de/fileadmin/user_upload/nada/Downloads/Jahresberichte/NADA_Jahresbericht_deutsch_final.pdf\)\).](http://www.nada.de/fileadmin/user_upload/nada/Downloads/Jahresberichte/NADA_Jahresbericht_deutsch_final.pdf)

²⁸⁵ So *Pabst*, Wenn der Kontrolleur vergebens klingelt, SZ v. 28.08.2006, S. 2.

VIII. Doping

te Whereabout Requirements) statuiert. Nach Ziff. 11.1.3 müssen seitdem alle Spitzensportler, die Teil des „Registered Testpools“ (RTP)²⁸⁶ sind, jeweils für das kommende Jahr im Voraus Angaben hinsichtlich ihres Wohn- und Trainingsortes sowie ihrer Teilnahme an Wettkämpfen machen. Jede – wenn auch nur geringfügige – Änderung muss unverzüglich gegenüber der jeweiligen Nationalen Anti-Doping-Organisation bzw. dem internationalen Sportfachverband gemeldet werden. Zudem enthält Ziff. 11.1.4 die Pflicht der Athleten, für das nachfolgende Quartal ein Zeitfenster von 60 Minuten pro Tag anzugeben, währenddessen sie sich an einem bestimmten Ort für Dopingkontrollen zur Verfügung stellen müssen. Die Meldepflichten müssen über das Online-Meldesystem ADAMS oder ein anderes von der WADA anerkanntes System erfüllt werden. Verstöße gegen die Meldepflichten des WADA-Codes können empfindliche Wettkampfsperren zur Folge haben. Angesichts der massiven Beschränkung der persönlichen Freiheit der Sportler wird die rechtliche Zulässigkeit der WADA-Bestimmungen verschiedentlich in Abrede gestellt.²⁸⁷ Auch zahlreiche internationale Sportverbände – unter ihnen vor allem die FIFA und die UEFA²⁸⁸ – lehnen das Meldesystem der WADA als unverhältnismäßig ab. Bedenken hat auch die Europäische Union im Rahmen der Überarbeitung des WADA-Code zum 01.01.2015 angemeldet.²⁸⁹ Trotz dieser Kritik wurden die Meldepflichten weitgehend beibehalten. Gem. Art. 5.6 WADA-Codes 2015 i. V. m. Art. I.1.1 ISTI²⁹⁰ Annex I müssen Athleten des RTP fortan vierteljährlich Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen sowie ein 60-minütiges Zeitfenster pro Tag festlegen, während dessen sie sich an einem bestimmten Ort für Dopingproben zur Verfügung halten. Ein dreimaliger Verstoß gegen die Meldepflichten innerhalb von 12 Monaten führt zu einem Doping-Verstoß nach Art. 2.4 WADA-Code 2015.

Die Analyse der abgenommenen Proben in den akkreditierten Labors ist in den letzten Jahren zunehmend verfeinert worden, sodass bei manchem Athle-

²⁸⁶ Welche Athleten dem RTP angehören, bestimmen die internationalen Sportfachverbände und die nationalen Anti-Doping-Organisationen, vgl. Ziff. 11.2 WADA-Code 2009 sowie Art. 5.2 NADA-Code 2009.

²⁸⁷ So etwa von *Musiol*, *SpuRt* 2009, 90 ff.; *Korff*, *SpuRt* 2009, 94 ff.; *Schaar*, in: FAZ v. 04.03.2009, S. 28. Vgl. generell zur Problematik *Nienvalda*, *Dopingkontrollen im Konflikt mit allgemeinem Persönlichkeitsrecht und Datenschutz*, Berlin 2011, S. 487 ff.. Zu den datenschutzrechtlichen Grenzen von Anti-Doping-Regelungen *Nolte*, *CaS* 2010, 309 ff.; *ders.*, *Anti-Doping-Meldepflichten im Lichte des Datenschutzrechts*, in: *ders.* (Hrsg.), *Neue Bedrohungen für die Persönlichkeitsrechte von Sportlern*, Stuttgart 2011, S. 59 ff.

²⁸⁸ Vgl. FAZ v. 19.02.2009, S. 28 und HB v. 26.03.2009, S. 20.

²⁸⁹ *Kornbeck* (Fn.273), S. 143 (153 f.).

²⁹⁰ International Standard for Testing and Investigations.

ten, der damit wegen der bereits fortgeschrittenen Abbauzeit der eingenommenen Substanz oder wegen der verschleiernenden Wirkung eines maskierenden Mittels eigentlich nicht mehr gerechnet hat, der Doping-Nachweis geführt werden konnte. Vor diesem Hintergrund erscheint die Verlängerung der Aufbewahrungsdauer von Dopingproben im WADA-Code 2015 (vgl. die Verjährungsregelung in Art.17) von acht auf zehn Jahre als ein wichtiges Instrument der Doping-Bekämpfung. Unabhängig davon besteht die „Hase-Igel-Problematik“ weiter. Die Doping-Analytik ist konfrontiert mit der fehlenden Nachweisbarkeit bestimmter Doping-Methoden und mit neuartigen, bislang unbekanntem Doping-Mitteln²⁹¹.

3. Sanktionsmöglichkeiten

Die Sanktionierung festgestellter Doping-Verstöße erfolgt zumeist durch die „zuständigen“ nationalen und internationalen Sportverbände.²⁹² Die Bestrafung von Athleten durch staatliche Instanzen ist bisher lediglich in einigen Ländern vorgesehen. Die Sanktionen der Sportverbände bestehen zum einen in einer Disqualifikation des betreffenden Sportlers und der Aberkennung der erreichten Platzierung im Wettkampf. Zum anderen verhängen sie – noch vereinzelt – enorme Geldstrafen²⁹³ und belegen die Sportler mit Sperren, deren Dauer davon abhängt, ob es sich um einen ersten oder einen weiteren Doping-

²⁹¹ So ist z.B. erst seit einiger Zeit ein eingeschränkter Gen-Doping-Nachweis möglich, vgl. FAZ v. 21.03.2009, S. 27. Kontrovers diskutiert wird der indirekte Dopingnachweis durch anomale Blutwerte, wie er im Fall Pechstein geführt wurde, vgl. *Mergel*, Beweisführung im Sportgerichtsverfahren am Beispiel des direkten und indirekten Dopingnachweises, Berlin 2015; *Berninger*, SpuRt 2010, 228 ff.

²⁹² Möglich sind aber auch zivilrechtliche (z. B. Schadensersatzansprüche des Sponsors, Kündigung) und dienstrechtliche Konsequenzen (z. B. Entlassung aus dem Dienst). Vgl. zu letzteren *Persch*, CaS 2011, 267 ff.

²⁹³ So müssen beispielsweise die Radprofis eine Ehrenerklärung der UCI unterzeichnen, wonach Doping-Vergehen zusätzlich zu den üblichen Zeitsperren mit der Zahlung eines Jahresgehalts zu sühnen sind. Zur Wirksamkeit dieser Verpflichtungserklärung vgl. *Meier*, Dopingsanktion durch Zahlungsverprechen, Berlin 2015; *Bahners/Schöne*, SpuRt 2007, 227 ff. Ausführlich zur Möglichkeit von Vertragsstrafen in Sportsponsoringverträgen im Zusammenhang mit Doping *Nesemann*, NJW 2007, 2083 ff.
Der rumänische Fußballspieler Adrian Mutu musste wegen Kokain-Missbrauchs sogar eine Geldstrafe in Höhe von 17,2 Mio. € an seinen früheren Verein FC Chelsea zahlen. Diese Strafe wurde sowohl vom CAS (Urt. v. 31.07.2009 – Az. CAS 2008/A/1644) als auch vom Schweizer Bundesgericht (Urt. v. 10.06.2010 – Az. 4A 458/2009) bestätigt.

VIII. Doping

Verstoß handelt²⁹⁴. Problematisch sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Fragen der Verhältnismäßigkeit, des Verschuldenserfordernisses bzw. der sog. strict liability²⁹⁵ sowie der prozessualen Garantien für die Athleten in einem Dopingverfahren²⁹⁶.

Gegen Sanktionen der Verbände steht dem Betroffenen der Weg zu den verbandsinternen Sportgerichten sowie zu den Schiedsgerichten wie dem CAS offen. Staatlich-gerichtlicher Rechtsschutz wird regelmäßig durch Schiedsklauseln ausgeschlossen, deren Wirksamkeit zunehmend kritisch betrachtet wird.²⁹⁷

4. Anti-Doping-Gesetz

Zweifel an einer effizienten Doping-Bekämpfung durch die Sportverbände haben immer wieder zu Rufen nach dem Gesetzgeber geführt.²⁹⁸ Kontrovers

²⁹⁴ Während der WADC bisher eine zweijährige Regelsperrendauer vorsah, wurde die Dauer der Regelsperre im WADC 2015 für bestimmte Fälle auf vier Jahre erhöht, Art. 10.2.1 WADC. Vgl. dazu *Geistlinger/Schaffelhofer*, SpuRt 2015, 101 ff.

²⁹⁵ Vgl. nur *Petri* (Fn. 275), S. 208 ff.

²⁹⁶ Einen Überblick über die im Doping-Verfahren einzuhaltenden Prozessgarantien bieten *Soek*, Die prozessualen Garantien des Athleten in einem Dopingverfahren, in: Röhrich/Vieweg (Hrsg.), Doping-Forum, Stuttgart u.a. 2000, S. 35 ff.; *ders.*, The Strict Liability Principle and the Human Rights of Athletes in Doping Cases, The Hague 2006, pp. 325 et seqq.; *Vieweg/Staschik* (Fn. 20), S. 17 (30). Verfahrensrechtliche Aspekte standen etwa im Doping-Verfahren Sinkewitz im Mittelpunkt, vgl. dazu CAS SpuRt 2014, 162 ff.; Schweizer Bundesgericht SpuRt 2014, 195 ff.; *Orth*, SpuRt 2014, 133 ff.; *Hofmann*, SpuRt 2014, 182 ff.

²⁹⁷ Zur Bedeutung der Sportschiedsgerichtsbarkeit sowie zur Wirksamkeit von Sportschiedsklauseln bereits oben IV. 2. sowie V. 5.

²⁹⁸ Vgl. insgesamt zur Doping-Diskussion *Zuck*, NJW 2014, 276 ff.; *Haug/Martin*, CaS 2014, 345 ff.; *Kauerhof*, CaS 2014, 127 ff.; *Jahn*, SpuRt 2013, 90 ff.; *ders.*, ZIS 2006, 57 ff.; *ders.*, SpuRt 2005, 141 ff.; *Maibold*, SpuRt 2013, 95 ff.; *Prokop*, SpuRt 2012, 239; *ders.*, SpuRt 2006, 192 f.; *Steiner*, Schutz des Sports –Verbands- oder Staatsaufgabe, in: *ders.* (Hrsg.), Wettkampfmanipulationen und Schutzmechanismen, Stuttgart 2011, S. 45 (48 ff.); *Kudlich*, SpuRt 2010, 108 f.; *ders.*, JA 2007, 90 ff.; *Wegman*, CaS 2010, 242 ff.; *König*, SpuRt 2010, 106 f.; *Greco*, GA 2010, 622 ff.; *Beukelmann*, NJW-Spezial 2010, 56 f.; *Leipold*, NJW-Spezial 2006, 423 f.; *Heger*, SpuRt 2007, 153 ff.; *ders.*, JA 2003, 76 ff.; *Rössner*, Doping aus kriminologischer Sicht – brauchen wir ein Anti-Dopinggesetz?, in: *Diegel/Dickhuth* (Hrsg.), Doping im Sport, Tübingen 2002, S. 118 (125 ff.); *Fritzweiler*, SpuRt 1998, 234 f. Kritischer Problemüberblick bei *Vieweg*, SpuRt 2004, (194 ff.). Zum Rechtsgut einer Strafnorm gegen Selbst-Doping *Heger*, SpuRt 2007, 153 ff. Eine intensivere Aufbereitung der Problematik ist durch die im Juni 2004 eingesetzte Rechtskommission des Sports gegen Doping (ReSpoDo) erfolgt, die ihren Abschlussbericht im Juni 2005 vorlegte. Eine Zusammenfassung des Berichts lässt sich abrufen unter

beurteilt wurde vor allem, ob die frühere Regelung in § 6a Abs. 1 i.V.m. § 95 Abs. 1 Nr. 2a AMG ausreicht²⁹⁹ oder ob – da nach ganz überwiegender Meinung³⁰⁰ eine Strafbarkeit nach § 263 StGB nur im Einzelfall in Betracht kommt – ein Straftatbestand „Sportbetrug“ geschaffen werden sollte³⁰¹. Letzterem hielten Kritiker³⁰² die Befürchtung entgegen, eine entsprechende Strafnorm bewirke eine Beschneidung des Selbstbestimmungsrechts der Sportverbände, einen Widerspruch zum sportrechtlichen Prinzip der strict liability, eine nicht förderliche Kriminalisierung der Athleten sowie ein „Leerlaufen“ in der Praxis aufgrund der hohen Arbeitsbelastung der Polizei und der Staatsanwaltschaften. Weiterhin wurde vorgebracht, ein Einschreiten der Strafverfolgungsbehörden sei insbes. auf Grundlage des AMG bereits heute möglich. Zur Effektuierung

http://www.dosb.de/fileadmin/fm-dosb/downloads/dosb/endfassung_abschlussbericht.pdf

- ²⁹⁹ Dazu *Linck*, NJW 1987, 2545 (2551); *Heger*, JA 2003, 76 (79 f.); *Prokop*, SpuRt 2006, 192 ff.; ausführlich zu den Voraussetzungen einer Strafbarkeit nach dem AMG und dem BtMG *Schild*, Sportstrafrecht, Baden-Baden 2002, S. 169 ff. Für eine Anwendung des UWG auf dopende Sportler sprechen sich *Frisinger/Summerer*, GRUR 2007, 554 ff., aus. Vgl. zur Strafbarkeit des Dopings minderjähriger Sportler *Fiedler* (Fn. 275), S. 41 ff.
- ³⁰⁰ Nach *Schild*, Doping in strafrechtlicher Sicht, in: ders. (Hrsg.), Rechtliche Fragen des Dopings, Heidelberg 1986, S. 13 (28), fehlt es bereits an einer relevanten Täuschungshandlung; a.A. *Otto*, SpuRt 1994, 10 (15); *Schneider-Grobe*, Doping, Lübeck 1979, S. 148; *Hilpert* (Fn. 77), S. 321 f. Vgl. dazu aus jüngerer Vergangenheit OLG Stuttgart SpuRt 2012, 74 ff.; LG Stuttgart SpuRt 2014, 209 ff. (Schumacher); *Kudlich*, SpuRt 2012, 54 f. Ausführlich zu den denkbaren Betrugskonstellationen *Cherkeb/Momsen*, NJW 2001, 1745 (1748 ff.); *Heger*, JA 2003, 76 (80 ff.) sowie *Ackermann*, Strafrechtliche Aspekte des Pferdeleistungssports, Berlin 2007.
- ³⁰¹ Für einen entsprechenden Straftatbestand plädieren etwa *Cherkeb/Momsen*, NJW 2001, 1745 ff.; *Digel* (Fn. 283), S. 1 (21 ff.); *Prokop*, SpuRt 2006, 192 ff.; und *Maihold*, SpuRt 2013, 95 (97 ff.). Aus den Reihen der Politik und der Sportfunktionäre sprechen sich *Heiko Maas*, Bundesjustizminister, *Dagmar Freitag*, Vorsitzende des Sportausschusses im Bundestag, *Peter Danckert*, ehemaliger Vorsitzender des Sportausschusses im Bundestag, *Clemens Prokop*, Präsident des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) und *Helmut Digel*, DLV-Ehrenpräsident, ausdrücklich für die Schaffung eines Anti-Doping-Gesetzes mit einer entsprechenden Sportlerstrafbarkeit aus, vgl. FAZ v. 23.05.2015, S. 37; FAZ v. 12.11.2014, S. 28; FAS v. 08.12.2013, S. 18; FAZ v. 25.11.2009, S. 26; SZ v. 29./30.07.2006, S. 35; SZ v. 03.08.2006, S. 32; SZ v. 05./06.08.2006, S. 36.
- ³⁰² Der DOSB insgesamt spricht sich gegen eine Besitzstrafbarkeit für die dopenden Sportler aus, FAS v. 08.12.2013, S. 18. *Thomas Bach*, Präsident des IOC und ehemaliger Präsident des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), hält die Reaktionsmöglichkeiten der Sportverbände im Kampf gegen Doping für völlig ausreichend. Auch das Schrifttum steht einem entsprechenden Straftatbestand mehrheitlich ablehnend gegenüber, so etwa *Dury*, SpuRt 2005, 137 ff.; *Jahn*, SpuRt 2005, 141 ff.; *Frühmcke*, FoR 2003, 52 f.; *Krübe*, SpuRt 2006, 194 f.; *Grunsky*, SpuRt 2007, 188 ff. differenziert und jedenfalls eine Strafbarkeit bei Doping ohne Wettkampfbezug ablehnend *Heger*, SpuRt 2007, 153 ff.

VIII. Doping

der Doping-Bekämpfung würde eine Verschärfung des Arzneimittelrechts vollends genügen.

Dieser Auffassung hat sich zunächst auch der Gesetzgeber angeschlossen und lediglich eine Änderung des Arzneimittelgesetzes (§§ 6a i V. m. 95 AMG) auf den Weg gebracht. Das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport³⁰³ sanktioniert den banden- und gewerbsmäßigen Handel mit Dopingmitteln mit Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren. Überdies kann bereits der Erwerb³⁰⁴ oder der Besitz weit verbreiteter, besonders gefährlicher Dopingmittel bestraft werden, wenn die vorgefundene Menge offenkundig über den Eigenbedarf hinausgeht.³⁰⁵ Im Anschluss an die Gesetzesreform wurden zudem Schwerpunktstaatsanwaltschaften eingerichtet, die speziell die Dopingdelinquenz bekämpfen sollen.³⁰⁶ Die Neuregelungen im AMG wurden 2012 im Hinblick auf ihre praktische Auswirkungen auf die Dopingbekämpfung im Auftrag der Bundesregierung evaluiert und überwiegend als effektiv eingestuft.³⁰⁷

Dennoch geht die gesetzliche Regelung im AMG einigen Politikern und Sportfunktionären nicht weit genug. Nach mehreren Gesetzesentwürfen von Landesregierungen (z. B. der Bayerischen Staatsregierung im Jahr 2010³⁰⁸ und 2012 sowie der Landesregierung von Baden-Württemberg im Jahr 2013) hat 2015 die Entwicklung neue Fahrt aufgenommen, nachdem die Bundesregierung den Entwurf eines Anti-Doping-Gesetzes³⁰⁹ in den Bundestag eingebracht hat. Kritik an diesem Entwurf wird nicht nur im Hinblick auf die beabsichtigte Strafbarkeit des Selbstdoping (§ 3 des Entwurfs), sondern insbesondere auch

³⁰³ Das Gesetz wurde am 05.07.2007 vom Bundestag beschlossen und am 31.10.2007 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit konnten die Rechtsverschärfungen gegen Doping am 01.11.2007 in Kraft treten.

³⁰⁴ 2013 wurde die Strafbarkeit auf den Erwerb entsprechender Dopingmittel ausgeweitet.

³⁰⁵ Zur Strafbarkeit des Blutdopings nach dem geänderten AMG vgl. *Reutber*, *SpuRt* 2008, 145 ff.

³⁰⁶ Vgl. dazu *Kolbe*, *Strafprozessuale Aspekte der strafrechtlichen Dopingverfolgung*, Berlin 2012, S.102 ff.

³⁰⁷ Vgl. den Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport (DBVG), abrufbar unter http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2012/10/dopingbekämpfung_sport.html.

³⁰⁸ Vgl. zum Entwurf die Vorbereitung von *Faszination Sportrecht* mit Bearbeitungsstand 01.09.2010. Auch *Bannenberg*, *SpuRt* 2007, 155 f. verfolgt die Linie der Bayerischen Staatsregierung. Sie fordert die Schaffung eines § 298a StGB zur Bekämpfung von „Wettbewerbsverfälschungen im Sport“.

³⁰⁹ BT-Drs. 18/4898. Vgl. dazu *Mortsiefer*, *SpuRt* 2015, 2 ff.

Faszination Sportrecht

bezüglich der gesetzlichen Verankerung der Schiedsgerichtsbarkeit (§ 11 des Entwurfs) geübt.³¹⁰ Mit Spannung bleibt abzuwarten, ob und ggf. in welcher Weise sich der Gesetzgeber zu weiteren Nachbesserungen in diesem Bereich veranlasst sieht.³¹¹

³¹⁰ Vgl. zum Entwurf *Jahn*, *SpuRt* 2015, 149 ff.; *Norouzi/Summerer*, *SpuRt* 2015, 63 ff.; *Heermann*, *SpuRt* 2015, 4 ff.; *Lehner*, *CaS* 2015, 130 ff.

³¹¹ Zu den zahlreichen Zweifels- und Abgrenzungsfragen, die es in diesem Zusammenhang zu beachten gilt vgl. *Vieweg*, *SpuRt* 2004, 194 (195 f.).

IX. Haftung

1. Grundlagen

Sportliche Betätigung bringt es regelmäßig mit sich, dass mehrere Personen in unterschiedlichster Weise – sei es freiwillig, sei es unfreiwillig – miteinander in Kontakt treten. Gerade beim professionellen Sportbetrieb entsteht zumeist ein vielschichtiges Beziehungsgeflecht aus Sportlern, Vereinen, Verbänden, Veranstaltern, Sportstätteneigentümern und Zuschauern. Bei der Vielzahl der möglichen Berührungspunkte sind Konfliktsituationen vorprogrammiert. Daher verwundert es nicht, dass sich die Rechtsprechung seit jeher mit einer Fülle von Haftungsfragen aus dem Bereich des Sports konfrontiert sieht. Wird im Folgenden allein auf die zivilrechtliche Haftung der Beteiligten eingegangen, ist die vielfach ebenfalls in Frage kommende strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht zu vernachlässigen.³¹²

Die praktisch größte Bedeutung erlangte zunächst die rechtliche Auseinandersetzung mit Skiunfällen³¹³ und seit einigen Jahren auch mit Snowboardunfällen³¹⁴. Hier stellt sich regelmäßig die Frage nach der deliktischen Verantwort-

³¹² Vgl. etwa *Kudlich/Vieweg*, *SprRt* 2015, 138 ff. Zur Strafbarkeit im Kampfsport *Rutz*, Körperverletzungen bei Kampfsportarten aus strafrechtlicher Sicht, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Akzente des Sportrechts*, Berlin 2012, S. 235 ff.

Die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortung des Veranstalters hat sich bspw. beim „Zugspitzlauf“-Fall gestellt. Beim „Zugspitzlauf“ 2008 waren zwei Männer aufgrund eines Wettersturzes an Unterkühlung und Erschöpfung gestorben. Die Staatsanwaltschaft ging davon aus, dass der Veranstalter hier seine Fürsorgepflicht verletzt habe, da er vor dem Wettereinbruch gewarnt gewesen sei. Das AG Garmisch-Partenkirchen sprach den Veranstalter aber unter Verweis auf die eigenverantwortliche Selbstgefährdung der Läufer vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung frei, *SprRt* 2011, 128 ff.

³¹³ Vgl. nur OLG Karlsruhe *NJW* 1959, 1589 f.; OLG Stuttgart *NJW* 1964, 1859 f.; BGH *NJW* 1972, 627 ff.; aus der neueren Rechtsprechung OLG Hamm *NJW-RR* 2001, 1537 f.; OLG München *NJW-RR* 2002, 1542 f.; LG Ravensburg *SprRt* 2008, 39 ff.; OLG München *NJW-Spezial* 2011, 107; OLG München *SprRt* 2012, 30 ff.; OLG Schleswig *SprRt* 2014, 27 ff.; OLG München *SprRt* 2014, 26 f. (zum Mitverschulden bei Nichttragen eines Ski-Helms); ein Überblick über die Rechtsprechung der Alpenländer zu Skiunfällen findet sich bei *Pibler/Fritzweiler*, *SprRt* 1999, 7 ff. sowie *Pfeiffer*, *SprRt* 2011, 7 ff. Ein prominentes Beispiel stellt der Fall des ehemaligen Thüringer Ministerpräsidenten Althaus dar, der wegen eines Skiunfalls in Österreich in einem Schnellverfahren wegen fahrlässiger Tötung zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, *FAZ* v. 05.03.2009, S. 4.

³¹⁴ OLG Stuttgart *SprRt* 2010, 160; OLG Brandenburg *SprRt* 2008, 38.

lichkeit der Beteiligten. Ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB setzt eine schuldhaftige Sorgfaltspflichtverletzung des Schädigers voraus. Da die Verhaltensanforderungen an einen Skifahrer gesetzlich nicht normiert sind, ist es letztlich Sache der Gerichte, diese zu konkretisieren. Hierbei sind – nicht nur bei fehlender Wintersportserfahrung der erkennenden Richter – die vom Internationalen Skiverband (FIS) im Jahre 1967³¹⁵ eingeführten einheitlichen Verhaltensregeln für alle Skifahrer in sämtlichen Skiländern – die sog. FIS-Regeln³¹⁶ – hilfreich. Diese stellen als Regelwerk eines Privatrechtssubjekts zwar keine staatlichen Rechtsnormen dar; sie präzisieren dennoch nach allgemeiner Ansicht die anzulegenden Sorgfalthmaßstäbe. Die dogmatische Begründung dieser Konkretisierungsbefugnis divergiert. Zum einen wird allein auf die Verkehrstypizität der FIS-Regeln abgestellt,³¹⁷ zum anderen soll es sich bereits um Gewohnheitsrecht handeln³¹⁸. Den FIS-Regeln vergleichbar präzisieren auch die Regelwerke anderer Sportverbände die Sorgfaltspflichten der Sportler und modifizieren somit die allgemeinen Haftungsvoraussetzungen.³¹⁹ Neben der Haftung der Sportler untereinander im Rahmen der reinen Sportausübung werfen Streitigkeiten im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen spezifische Haftungsprobleme auf. Den Sportveranstalter treffen umfangreiche Verkehrssicherungspflichten; Vereine und Verbände haben untereinander und gegenüber ihren Mitgliedern vertragliche und deliktische Pflichten einzuhalten und nicht zuletzt können Zuschauer und unbeteiligte Dritte in Haftungskonstellationen verwickelt werden. Die jeweils auftretenden Konfliktsituationen sachgerecht aufzulösen, erfordert stets einen geschulten Blick für das Sporttypische, halten doch die allgemeinen Haftungsgrundsätze oftmals keine befriedigenden Lösungen bereit.

³¹⁵ Ergänzungen und Erweiterungen der FIS-Regeln erfolgten in den Jahren 1990 und 2002. Zur Neufassung 2002 vgl. *Pichler, SpzRt* 2003, 1 ff.

³¹⁶ Die FIS-Regeln gelten auch für Snowboard-Fahrer, vgl. OLG Brandenburg *SpzRt* 2008, 38. Sie sind abrufbar unter http://www.fis-ski.com/mm/Document/documentlibrary/Administrative/04/22/77/10fisrulesforconductsafetyandtheenvironment_newFISCI_Neutral.pdf.

³¹⁷ BGHZ 58, 40 (43 f.); BGH NJW 1987, 1947 (1949); OLG München *SpzRt* 1994, 35 (36); *Heermann/Götze*, NJW 2003, 3253 (3253 f.); *MüKo-Wagner*, BGB, 5. Aufl. 2009, § 823 Rdnr. 555.

³¹⁸ OLG München *SpzRt* 1994, 35 ff.; OLG Hamm *SpzRt* 2002, 18 (19); OLG Brandenburg MDR 2006, 1113 f.; *Scheuer*, DAR 1990, 121; *Dambeck/Leer*, Piste und Recht, in: Schriftenreihe des Deutschen Skiverbandes (Hrsg.), Kempten 1989, S. 47. Vgl. allgemein zur Rechtsnatur der FIS-Regeln *Kreutz*, CaS 2014, 23 ff.; *Hammerstingl*, Die Erforderlichkeit spezifischer staatlicher Regelungen im alpinen Skisport, Berlin 2011, S. 98 ff.

³¹⁹ Dazu allgemein *Scheffen*, NJW 1990, 2658 ff.; *Pfister* (Fn. 66), S. 186 ff.

IX. Haftung

2. Typische Fallkonstellationen

Traditionell haben Rechtsprechung und Literatur die vielfältigen Haftungsfälle systematisiert.³²⁰

a) Haftung von Verein und Vorstand

Die *Haftung eines Sportvereins* folgt zunächst allgemeinen Grundsätzen. Bestehen vertragliche Beziehungen – etwa gegenüber Sportlern, Zuschauern oder Sponsoren – tritt bei schuldhaften Pflichtverletzungen (§ 276 Abs. 1 BGB) eine Verantwortlichkeit des Vereins nach den §§ 280 ff. BGB ein.³²¹ Der Verein muss sich dabei das pflichtwidrige Verhalten seines Vorstands und seiner sonstigen Repräsentanten über § 31 BGB³²² sowie seiner Erfüllungsgehilfen gem. § 278 BGB zurechnen lassen. In der Praxis größere Schwierigkeiten bereitet oftmals die Frage nach der deliktischen Haftung eines Sportvereins. Diesem obliegen im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebs gewisse Sorgfaltspflichten gegenüber allen, die mit der sportbezogenen Vereinstätigkeit in Berührung kommen.³²³ Die jeweiligen Verkehrssicherungspflichten variieren je nach Sportart, Professionalität der Vereinsstrukturen und Größe der Wettkampfveranstaltungen. Maßgeblich ist zudem der Kreis der für die Sportanlage vorgesehenen Benutzer. Typische, sich aus der sportlichen Betätigung ergebende Gefahren nimmt der Sportler dabei bewusst in Kauf.³²⁴ Sich hierbei realisierende Schäden liegen (auch ohne entsprechende vertragliche Vereinbarung³²⁵) außerhalb des Verantwortungsbereichs der Sportvereine. In Recht-

³²⁰ Vgl. z.B. *Scheffen*, NJW 1990, 2658 ff.; *Vieweg*, Haftungsrecht, in: Nolte/Horst (Hrsg.), Handbuch Sportrecht, Schorndorf 2009, S. 123 (128 ff.); *ders.*, Sportunfälle und zivilrechtliche Haftung, in: Schneider/Luzeng (Hrsg.), Tagungsband Deutsch-Chinesischer Sportrechtskongress 15. bis 20. Oktober 2010 in Bonn, Berlin 2011, S. 15 ff. und *Adolphsen*, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger (Hrsg.), Sportrecht in der Praxis, Stuttgart 2011, Rn. 704 ff. Über die hier vorgenommene Einteilung hinaus sind vielfältige weitere Haftungskonstellationen denkbar. Vgl. bspw. zur Haftung von Schiedsrichtern *Blos*, CaS 2012, 306 ff.

³²¹ Vgl. hierzu *Heermann*, Haftung im Sport, Stuttgart 2008, S. 66.

³²² Str.; teilweise wird im Rahmen vertraglicher Ansprüche lediglich eine Zurechnung nach § 278 BGB zugelassen, vgl. *Staudinger-Weick*, BGB, Berlin 2005, § 31 Rdnr. 3; *Flume*, Die Personengesellschaft, Heidelberg 1977, S. 321 f.; wie hier etwa *MüKo-Arnold* (Fn. 107), § 31 Rdnr. 30.

³²³ Vgl. aus der Rechtsprechung OLG Frankfurt *SpzRt* 2011, 31 f.; OLG Hamm *SpzRt* 2014, 170 f.; OLG Koblenz *SpzRt* 2014, 256 f.

³²⁴ BGH NJW 1975, 109 ff.; BGH VersR 1984, 164 (165).

³²⁵ Zu den Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Haftungsausschlüsse im Sport vgl. *Heermann* (Fn. 321), S. 78 f.

sprechung und Literatur divergieren die dogmatischen Begründungsansätze für diese Haftungsbeschränkung. Teilweise³²⁶ wird auf den Rechtsgedanken des § 254 BGB zurückgegriffen und ein entsprechendes Mitverschulden für solche Fälle angenommen, in denen sich der Geschädigte eigenverantwortlich in eine gefährliche Situation begibt (sog. Handeln auf eigene Gefahr). Vorgeschlagen wird weiterhin eine Modifikation des Verschuldensmaßstabs aus § 276 Abs. 1 BGB.³²⁷ Aufgrund einer „sportgerechten Interpretation“³²⁸ des Verschuldensanfordernisses seien im Bereich des Sports bestimmte Verhaltensweisen nicht als fahrlässig in diesem Sinne anzusehen. Einige Autoren³²⁹ wollen die sport-spezifischen Besonderheiten bereits auf der Ebene der Rechtswidrigkeit berücksichtigen und in den relevanten Fallgestaltungen das Handlungsunrecht verneinen. Die Rechtsprechung³³⁰ geht dagegen regelmäßig den Weg über § 242 BGB und versagt dem Geschädigten die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen mit der Begründung, der Sportler handele widersprüchlich, wenn er sich zunächst freiwillig in Gefahr begeben und später versuche, eingetretene Schäden auf einen anderen abzuwälzen (sog. *venire contra factum proprium*). Anderes gilt dagegen für verdeckte und atypische Gefahren. Hier hat der Verein für die Sicherheit der Sportler jedenfalls im Rahmen des Zumutbaren zu sorgen.³³¹ Weitergehend sind die Verkehrssicherungspflichten des Vereins gegenüber den Zuschauern und unbeteiligten Dritten. Sie müssen vor Gefahren geschützt werden, die bei bestimmungsgemäßer oder nicht ganz fernliegender bestimmungswidriger Nutzung der Sportanlage drohen.³³² Anhaltspunkte für Verkehrssicherungspflichten finden sich in den einschlägigen Sportregelwerken (etwa in der internationalen Skiwettkampfordnung [IWO]³³³) oder aber auch allgemein in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG).

Bei der Schädigung Dritter kann neben die Haftung des Vereins bei schuldhafter Schadensverursachung auch die *persönliche Verantwortlichkeit eines Vorstands-*

³²⁶ OLG Köln NJW 1962, 1110 f.; *Friedrich*, NJW 1966, 755 (760 f.).

³²⁷ *Deutsch*, VersR 1974, 1045 (1048 ff.); *Fritzweiler*, Die Haftung des Sportlers bei Sportunfällen, München 1978, S. 140 f.

³²⁸ So *Lange*, Schadensersatz, § 10 XV 4, S. 645 f.

³²⁹ *Heermann* (Fn. 321), S. 57 ff.

³³⁰ Vgl. nur BGHZ 63, 140 (144 ff.); ebenso *Füllgraf*, VersR 1983, 705 (710).

³³¹ So hat der einen Wettkampf veranstaltende Verein geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Fanausschreitungen zu vermeiden, vgl. AG Koblenz SpuRt 2006, 81. Weiterhin muss das Betreten von Innenräumen durch Unbefugte wirksam unterbunden werden, vgl. DFB-Sportgericht SpuRt 2006, 87.

³³² Vgl. aus der Rspr. AG Grevenbroich NJW-RR 1987, 987.

³³³ Dazu *Pichler*, SpuRt 1994, 53 (54 ff.).

IX. Haftung

mitglieds treten.³³⁴ Möglich ist eine Haftung des Vorstands auch gegenüber dem Verein selbst.³³⁵ In diesem Zusammenhang ist die Regelung des § 31a BGB zu beachten, derzufolge ehrenamtliche Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis zum Verein und gegenüber Vereinsmitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verantwortlich sind.³³⁶ Umgekehrt sind Konstellationen denkbar, die eine Haftung des Vereins gegenüber seinem Vorstand begründen.³³⁷

b) Haftung des Veranstalters

Für die Haftung des Veranstalters eines sportlichen Wettkampfs gilt im Grundsatz Entsprechendes.³³⁸ Schwierig erweist sich dabei oftmals die vorgelegte Frage nach der Person des Veranstalters.³³⁹ Diese kann, muss aber nicht zwingend identisch mit dem beteiligten Heimverein sein. Veranstalter ist nach ständiger Rechtsprechung³⁴⁰ derjenige, dem die Vorbereitung und Durchführung des Wettkampfes obliegt und der das organisatorische und finanzielle Risiko trägt. In seinem Europapokalheimsiele-Beschluss³⁴¹ sprach der BGH

³³⁴ *Kudlich/Vieweg, SpuRt* 2015, 138 ff. Zu den denkbaren Fallgruppen ausführlich *Heermann* (Fn. 321), S. 82 ff. Dabei ist allerdings umstritten, inwiefern Gefahrenquellen im Rahmen der Vereinsbetätigung Verkehrssicherungspflichten nicht nur des Vereins, sondern auch des Vorstands persönlich begründen. Neben Vorständen können bspw. auch Trainer und Übungsleiter eines Vereins haften, vgl. z. B. OLG Bremen *SpuRt* 2013, 209 f.; *Günther, SpuRt* 2013, 191 f.

³³⁵ LG Kaiserslautern *SpuRt* 2006, 79 ff.; *Heermann* (Fn. 321), S. 93 ff. Insbesondere stellt sich die Frage, ob der Verein beim Vorstand Regress nehmen kann, wenn dieser schuldhaft eine Haftung des Vereins gegenüber Dritten im Wege der Zurechnung nach § 31 BGB verursacht hat.

³³⁶ Gegenüber Dritten haftet der ehrenamtlich tätige Vorstand hingegen nach allgemeinen Grundsätzen. Ihm steht dann aber gem. § 31a Abs. 2 BGB ein Freistellungsanspruch gegen den Verein zu, wenn er den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat. Vgl. zu § 31a BGB *Orth, SpuRt* 2010, 2 ff.; *Piper, WM* 2011, 2211 ff.; *Roth, npoR* 2010, 1 ff.; *Terner, DNotZ* 2010, 5 ff.; *Unger, NJW* 2009, 3269 ff.; *Reuter, NZG* 2009, 1368 ff. An dieser Stelle sei auch auf § 31b BGB hingewiesen, der eine Haftungsprivilegierung für Vereinsmitglieder, die ehrenamtlich Angelegenheiten des Vereins besorgen, vorsieht.

³³⁷ Dazu *Heermann* (Fn. 321), S. 91 ff.

³³⁸ Ausführlich *Winter, Veranstalterverkehrspflichten im Sport. Konkretisierungsbedürfnis und Orientierungsmaßstäbe*, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Impulse des Sportrechts*, Berlin 2015, S. 159 ff.; *Vieweg/Röhl, SpuRt* 2010, 56 ff.; *Fellmer, MDR* 1995, 541 ff.

³³⁹ Zum Meinungsstand *Hannemann, Kartellverbot und Verhaltenskoordinationen im Sport*, Berlin 2001, S. 172 ff.; *Stopper, Ligasport und Kartellrecht*, Konstanz 1997, S. 79 ff.; *ders., SpuRt* 1999, 188 ff.

³⁴⁰ BGHZ 27, 264 (266); BKartA *SpuRt* 1995, 118 (121).

³⁴¹ BGHZ 137, 296 ff.

zwar der UEFA, nicht aber dem DFB die Eigenschaft als (Mit-)Veranstalter zu. Für die deutsche Fußballmeisterschaft wäre konsequenterweise eine Mitveranstaltereigenschaft der DFL zu bejahen. Auch den Veranstalter treffen neben etwaigen vertraglichen bestimmte deliktische Schutzpflichten. Beispielsweise hat er dafür Sorge zu tragen, dass Zuschauer nicht durch umherfliegende Eishockey-Pucks³⁴² oder abirrende Fußbälle³⁴³ getroffen werden. Überdies müssen gewalttätige Zuschauerübergriffe im Rahmen des Zumutbaren unterbunden werden.³⁴⁴ Zum Schutz der beteiligten Sportler ist er dafür verantwortlich, dass Turngeräte sachgemäß aufgebaut werden.³⁴⁵ Generelle Haftungsausschlüsse des Veranstalters gegenüber Besuchern und Teilnehmern sind zwar grundsätzlich möglich, müssen aber unter anderem der strengen AGB-Kontrolle der §§ 305 ff. BGB standhalten.³⁴⁶

c) Haftung des Sportverbands

Im Zusammenhang mit der Haftung eines Sportverbands ist insbes. an die Konstellation einer zu Unrecht verweigerten oder entzogenen Lizenz,³⁴⁷ einer fehlerhaften Nichtnominierung³⁴⁸ oder einer rechtswidrigen Sperre³⁴⁹ zu denken. Ohne entsprechende Lizenz ist die Teilnahme am Wettkampfgeschehen

³⁴² BGH NJW 1984, 801 (802); OLG Celle *SpuRt* 1997, 203 f. mit Anm. v. *Blum*; OLG Hamburg, Beschl. vom 25.05.2004 – 14 U 210/03, zitiert nach *juris*; OLG Nürnberg MDR 2015, 1132.

³⁴³ OLG Schleswig-Holstein *SpuRt* 1999, 244 f.; LG Arnsberg, Urteil vom 18.06.2008 – 3 S 33/08, zitiert nach *juris*.

³⁴⁴ LG Gera *SpuRt* 1997, 205 f.; LG München I *SpuRt* 2006, 121 f.; OLG Frankfurt *SpuRt* 2011, 162 f.; *Weller*, NJW 2007, 960 ff.; *Walker*, Zivilrechtliche Haftung für Zuschauer-ausschreitungen, in: ders. (Hrsg.), Hooliganismus – Verantwortlichkeit und Haftung für Zuschauer-ausschreitungen, Stuttgart 2009, S. 35 (40 ff.). Vgl. zu verschuldensunabhängigen Verbandssanktionen gegen Sportvereine für Zuschauer-ausschreitungen *Walker*, NJW 2014, 119 ff.; *Ortb*, *SpuRt* 2013, 186 ff. Medienwirksam war insbes. der Ausschluss von Dynamo Dresden aus dem DFB Pokal, vgl. dazu DFB-Bundesgericht *SpuRt* 2013, 214 ff.; OLG Frankfurt *SpuRt* 2013, 206 f.

³⁴⁵ Vgl. OLG Frankfurt *SpuRt* 2011, 31 f. sowie *Vieweg/Röhl*, *SpuRt* 2010, 56 ff.

³⁴⁶ Vgl. dazu BGH *SpuRt* 2011, 70 ff.

³⁴⁷ Dazu eingehend *Heermann*, Haftungsfragen bei Lizenzverfahren im Ligasport, in: *Heermann* (Hrsg.), Lizenzentzug und Haftungsfragen im Sport, Stuttgart u.a. 2005, S. 9 (24 ff.); *Körner/Holzhäuser*, CaS 2007, 3 ff.; *Holzhäuser*, Die Vereinslizenzierung in den deutschen Profisportligen, Mainz 2006, S. 327 ff.; *Scherrer* (Fn. 73), S. 122 ff.

³⁴⁸ Dazu ausführlich *Walker*, Der Anspruch auf Nominierung, in: ders. (Hrsg.), Nominierungsfragen im Sport, Stuttgart 2013, S. 43 ff. Vgl. zum Fall des Dreispringers Friedek Fn. 70.

³⁴⁹ Siehe dazu die Fälle *Pechstein* (V.5.) und *Krabbe* (Fn. 265).

IX. Haftung

nicht möglich. Dies stellt für den betroffenen Bewerber faktisch ein (vorübergehendes) Berufsverbot dar, da ihm der Zugang zu potentiellen Einnahmequellen (Fernseh-, Sponsoren-, Marketing- und Zuschauergelder) verwehrt wird. Da dies oftmals den wirtschaftlichen Ruin der Betroffenen bedeuten kann, sind rechtliche Auseinandersetzungen vorprogrammiert. Stellt sich heraus, dass die Lizenz zu Unrecht verweigert bzw. entzogen wurde, kann sich der betreffende Verband gewaltigen Schadensersatzforderungen ausgesetzt sehen.³⁵⁰ Neben der Einstandspflicht für eigenes schuldhaftes Verhalten ist auch eine Haftung eines Sportverbands für Fehlleistungen Dritter (etwa der Schiedsrichter³⁵¹) ins Kalkül zu ziehen.

d) Haftung der Sportler

Haftungsfragen im Zusammenhang mit aktiv am Wettkampfgeschehen beteiligten Sportlern treten meist dann auf, wenn ein Beteiligter im Rahmen der Sportausübung durch das Verhalten eines Mitkonkurrenten zu Schaden kommt. Solche sog. Mitspielerverletzungen haben in den vergangenen Jahrzehnten die Gerichte mehrfach beschäftigt.³⁵² Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, in welchem Umfang den Teilnehmern einer Sportveranstaltung untereinander Sorgfaltspflichten erwachsen. Der allgemeine Sorgfaltsmaßstab des § 276 Abs. 1 S. 1 BGB (Haftung für jede Form der Fahrlässigkeit) wird den spezifischen Eigenarten des Sports nicht gerecht. Jedenfalls bei Einhaltung der einschlägigen Wettkampfregeln erscheint es nicht sachgerecht, den Schadensverursacher für alle entstandenen Verletzungen einstehen zu lassen. Insoweit bewirken die jeweiligen Sportregeln – z.B. die oben genannten FIS-Regeln – eine Modifikation des Sorgfaltsmaßstabs im Sport.³⁵³ Diese eingeschränkte Haftung wird allgemein auch für geringfügige Regelverstöße in wettbewerbstypischen Risikolagen – etwa bei verständlichem übereifrigem Spieleinsatz, bei

³⁵⁰ Neben der Verantwortlichkeit des Sportverbands ist regelmäßig auch eine Haftung der jeweils eingeschalteten Wirtschaftsprüfer gegeben, vgl. dazu *Heermann* (Fn. 347), S. 13 ff., auch zu sonstigen möglicherweise haftenden Dritten.

³⁵¹ Vgl. dazu den Fall *Hoyzer*. *Enfe*, *SpzRt* 2006, 12 ff., verneint eine generelle Zurechnung des Schiedsrichterverhaltens an den DFB. Dieser hafte regelmäßig nur für eigenes Auswahl- und Überwachungsverschulden.

³⁵² Vgl. nur BGH VersR 1957, 290 ff.; später BGHZ 63, 140 ff. = NJW 1975, 109 ff.; BGH NJW 1976, 957 f.; BGHZ 154, 316 ff. = NJW 2003, 2018 ff.; BGH *SpzRt* 2010, 79 f.; OLG Köln, Beschl. vom 27.05.2010 – 19 U 32/10, zitiert nach juris; OLG München *SpzRt* 2010, 256 ff.; OLG Saarbrücken *SpzRt* 2011, 72 ff.; OLG Karlsruhe *SpzRt* 2012, 254 f.; OLG Karlsruhe *SpzRt* 2013, 122 f.; OLG Hamm *SpzRt* 2013, 123 ff.; OLG Hamm MDR 2014, 90 f. (Kletterunfall).

³⁵³ Vgl. *Scheffen*, NJW 1990, 2658 (2659).

bloßer Unüberlegtheit oder bei wettkampfbedingter Übermüdung – angenommen.³⁵⁴ Lediglich in der dogmatischen Begründung für diese Haftungsbeschränkung bei Mitspielerverletzungen gehen die Ansichten teilweise stark auseinander. Neben der bereits erwähnten Einschränkung des Fahrlässigkeitsmaßstabs³⁵⁵ wird für derartige Situationen die Annahme einer rechtfertigenden Einwilligung³⁵⁶, eines Handelns auf eigene Gefahr (Gedanke des § 254 BGB)³⁵⁷ und einer Treuwidrigkeit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen³⁵⁸ diskutiert.³⁵⁹ Sportler haben untereinander damit im Ergebnis nur dann für Verletzungen einzustehen, wenn die gebotene Härte und damit die Grenze zur Unfairness überschritten wird.³⁶⁰ Wann ein solcher grober Regelverstoß anzunehmen ist, lässt sich nicht generell bestimmen, sondern ist –

³⁵⁴ BGHZ 154, 316 (324 f.); OLG Karlsruhe NJW-RR 2004, 1257 ff.; KG *SpuRt* 2008, 76 ff.; AG Düsseldorf *SpuRt* 2007, 38 (38); OLG Köln, Beschl. vom 27.05.2010 – 19 U 32/10, zitiert nach juris; Palandt-*Sprau*, BGB, 74. Aufl. 2015, § 823 Rdnr. 216. A.A. in Bezug auf Segelregatten *Müller-Stoy*, VersR 2005, 1457 ff.; *Behrens/Rühle*, NJW 2007, 2079 ff.

Nach Rechtsprechung des BGH (*SpuRt* 2008, 119 ff.) greift der Haftungsausschluss bei nur geringen Regelverletzungen dann nicht ein, wenn und soweit Versicherungsschutz besteht. Die Existenz einer Haftpflichtversicherung wirkt allerdings nicht anspruchsbegründend, sodass dem Geschädigten stets der Nachweis einer Sorgfaltspflichtverletzung des Schädigers obliegt. Vgl. BGH NJW 2010, 537 ff.

³⁵⁵ BGH *SpuRt* 2010, 79 f.; OLG Saarbrücken *SpuRt* 2011, 72 (73 f.); OLG Hamm *SpuRt* 2013, 123 (124).

³⁵⁶ Für eine Kombinationslösung *Schall*, *SpuRt* 2011, 226 (228). Die Annahme einer rechtfertigenden Einwilligung wird vom BGH für den Regelfall als „künstliche Unterstellung“ abgelehnt und allenfalls für ausgesprochen gefährliche Sportarten wie Autorennen erwogen, vgl. BGH NJW 1975, 109 (110).

³⁵⁷ *Nipperdey*, NJW 1957, 1777 (1779); *Stoll*, Das Handeln auf eigene Gefahr, Tübingen 1961, S. 260 ff.; *Deutsch*, VersR 1974, 1045 (1048 ff.); *Pibler*, *SpuRt* 1997, 7 (9).

³⁵⁸ BGHZ 34, 355 (363); BGH NJW 1975, 109 (110).

³⁵⁹ Soweit im Einzelfall eine ausdrückliche Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vereinbart wurde, hält diese jedenfalls bei sportlichen Kampfspielen und Wettkämpfen mit erheblichem Gefahrenpotential einer Inhaltskontrolle nach § 307 BGB stand. Vgl. BGH *SpuRt* 2009, 122 ff.

³⁶⁰ BGH NJW 1976, 957 f.; OLG Hamm *SpuRt* 2006, 38 f.; LG Freiburg *SpuRt* 2006, 39 f.; OLG Hamburg *SpuRt* 2006, 41 f.; AG Düsseldorf *SpuRt* 2007, 38 f. OLG Hamm *SpuRt* 2013, 123 (124). Diese Grundsätze gelten seit der Autorennen-Entscheidung des BGH (BGHZ 154, 316 ff. = NJW 2003, 2018 ff. = *SpuRt* 2004, 260 ff.) gleichermaßen für Kontakt- und Parallelsportarten. Entscheidend ist allein, dass es sich um einen Wettkampf mit nicht unerheblichem Gefahrenpotential handelt, bei dem typischerweise auch bei Einhaltung der Wettkampffregeln oder geringfügiger Regelverletzung die Gefahr gegenseitiger Schadenszufügung besteht. Hierzu *Behrens/Rühle*, NJW 2007, 2079 (2080).

IX. Haftung

abhängig von der jeweiligen Sportart³⁶¹ – im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu ermitteln.³⁶² Die Haftung der Sportler untereinander kann darüber hinaus durch die §§ 104 ff. SGB VII eingeschränkt sein.³⁶³

Ähnliche Haftungseinschränkungen sind auch dann angezeigt, wenn durch das Verhalten eines Sportlers Wettkampfhelfer oder Zuschauer geschädigt werden. Auch diese begeben sich grundsätzlich eigenverantwortlich in die potentielle Gefahrenlage und erscheinen daher insgesamt weniger schutzwürdig als uneteiligte Dritte. Letzteren gegenüber bleibt es jedenfalls bei den allgemeinen Haftungsmaßstäben des Deliktsrechts.³⁶⁴ Auf weiterhin denkbare Haftungsfälle des Sportlers gegenüber Vereinen, Veranstaltern und Sponsoren sei an diese Stelle nur hingewiesen.³⁶⁵

e) Haftung der Trainer und Übungsleiter

Bisweilen schwierige Haftungsfragen stellen sich im Rahmen von Sportunterrichtsverhältnissen namentlich dann, wenn dem Trainer bzw. dem Übungsleiter Fehlverhalten gegenüber einem ihm anvertrauten Sportler zur Last gelegt wird. Hinsichtlich der denkbaren Anspruchsgrundlagen muss danach differenziert werden, ob eine direkte vertragliche Beziehung des Sportlers zum Trainer besteht – Sport-Unterrichtsvertrag, der regelmäßig ein Dienstvertrag i.S.d. § 611 BGB ist – oder ob das Training auf der Grundlage der Mitgliedschaft zu einem Verein erfolgt. Soweit der Tätigkeit des Trainers ein Sport-Unterrichtsvertrag zugrunde liegt, kommt zunächst eine vertragliche Haftung wegen einer Pflichtverletzung in Betracht (§ 280 Abs. 1 BGB). Nach dem typischen Inhalt eines Sport-Unterrichtsvertrags schuldet der Trainer neben einer Unterweisung des Sportlers in die jeweilige sportliche Technik die Be-

³⁶¹ Naturgemäß gelten im Boxsport (Sportart mit Gegnerbezug) andere Sorgfaltsanforderungen als etwa beim Tennis (Individualsportart). Vgl. zur differenzierten Haftung *Heermann* (Fn. 321), S. 108 ff. Zur Haftung bei asiatischen Kampfsportarten vgl. *Günther*, *SpuRt* 2008, 57 ff.

³⁶² Vgl. zur Beweislast bei Sportverletzungen *Lorx*, Die vorsätzliche Verletzung des Gegners bei kampfbetonten Sportarten: Beweislast, Beweisnot und Beweiserleichterungen im Zivilprozess, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Impulse des Sportrechts*, Berlin 2015, S. 309 ff.

³⁶³ Vgl. OLG Karlsruhe *SpuRt* 2013, 122 f., dazu *Buchberger*, *SpuRt* 2013, 108 ff. und *Lorx* (Fn. 362), S. 309 (312 f.); LG Berlin *SpuRt* 2013, 125 ff.

³⁶⁴ Zu diesem Problemkomplex vgl. *Heermann* (Fn. 321), S. 128 ff.

³⁶⁵ Umfassend *Heermann* (Fn. 321), S. 132 ff.

wahrung des Sportlers vor den (erkennbaren) spezifischen Sportgefahren.³⁶⁶ Insbesondere Verstöße gegen diese Fürsorge- und Schutzpflicht können vertragliche Schadensersatzansprüche des verletzten Sportlers nach sich ziehen. Erfolgt das Training im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft, kommt eine Haftung aus § 280 Abs. 1 BGB wegen Verletzung des mitgliedschaftlichen Rechtsverhältnisses allein im Verhältnis zum Verein in Betracht.

Darüber hinaus kann sich im Einzelfall auch aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB) eine Schadensersatzpflicht des Trainers ergeben. Hierfür spielt es auch keine Rolle, ob eine schuldrechtliche Beziehung zwischen Trainer und Sportler besteht. Eine deliktische Haftung greift regelmäßig dann, wenn dem Trainer die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht nachgewiesen werden kann. Zu diesem Problemkreis ist in den letzten Jahrzehnten eine kaum noch überschaubare Kasuistik ergangen.³⁶⁷ Die Gerichte stellen bei der Frage, welche Sorgfaltspflichten ein Sporttrainer zu beachten hat, stets auf die konkreten Umstände des Einzelfalls ab und berücksichtigen dabei insbesondere Kriterien wie Art und Schwere der drohenden Gefahr, Erkennbarkeit und Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, Möglichkeit und Zumutbarkeit der Gefahrbeherrschung sowie Alter und Trainingsstand der zu unterrichtenden Sportler. Daneben dienen zur Konkretisierung der Verkehrspflichten eines Sporttrainers die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen für Sportstätten und Sportgeräte sowie besondere gesetzliche Bestimmungen (z.B. landesrechtliche Bestimmungen über die Sicherheit des Verkehrs auf Skiabfahrtsstrecken) und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft. Haftungsgrund können insbesondere unterbliebene, fehlerhafte und missverständliche Anweisungen sein. Ein Trainer kann unter Umständen auch dafür verantwortlich gemacht werden, dass er (erkennbare) Fehlreaktionen seiner Schüler nicht einkalkuliert oder falsch bewertet.³⁶⁸

f) Haftung der Zuschauer

Insbes. wenn aktiv in das Wettkampfgeschehen eingegriffen wird, kommt schließlich eine Haftung der Zuschauer für etwaige Schäden in Betracht. Für Aufsehen sorgte etwa der Fall Monika Seles, die während eines Tennisspiels von einem Zuschauer mit einem 13 cm langen Messer niedergestochen wurde.

³⁶⁶ Vgl. OLG Bremen *SpzRt* 2013, 209 f. Dieser Entscheidung zufolge hat ein Tennistrainer im Rahmen seiner Schutz- und Fürsorgepflichten dafür Sorge zu tragen, dass sich beim Ballwechsel keine Tennisbälle im Bewegungsradius des Tennisschülers befinden.

³⁶⁷ Vgl. den Überblick bei *PHBSportR-Fritzweiler* (Fn.12), 5. Teil, Rdnr. 106.

³⁶⁸ Vgl. OLG Köln *VersR* 1983, 929.

IX. Haftung

Die zivilrechtliche Verantwortung des Täters nach §§ 823 ff. BGB bei körperlichen Übergriffen auf Sportler steht ebenso wie die Strafbarkeit außer Frage.³⁶⁹ Dies gilt nicht nur für vorsätzliches, sondern grundsätzlich auch für jedes fahrlässige Verhalten des Zuschauers. Eine Haftungsbeschränkung wie oben scheidet hier aus, da Eingriffe durch den Zuschauer in den Wettkampf jedenfalls nicht zu den typischen Gefahren zählen, die von den Sportlern durch ihre Teilnahme billigend in Kauf genommen werden.³⁷⁰ Auch Randalierer und sog. Flitzer verhalten sich rechtswidrig und schuldhaft, sodass sie für alle aus ihrem Verhalten resultierenden Schäden Dritter einzustehen haben.³⁷¹ Verbandsrechtlich wird dem Heimverein eines Fußball-Bundesligaspiels das Verhalten seiner Zuschauer zugerechnet. Ihm können daher für Zuschauerrausschreitungen Strafzahlungen oder weitergehende Sanktionen (Zuschauerausschluss, Ausschluss von einem Wettbewerb) vom DFB oder von der DFL auferlegt werden.³⁷² Daran schließt sich die praxisrelevante Frage an, ob sich der Randalierer gegenüber dem Verein nach §§ 280 Abs. 1, 631 BGB schadensersatzpflichtig macht und für die Verbandssanktion Ersatz leisten muss. Problematisch ist dabei insbesondere, ob die Verbandssanktion einen ersatzfähigen Schadensposten begründet. Denn sie beruht nur mittelbar auf dem Zuschauerverhalten und ihre Höhe hängt unter anderem von früheren dem Verein zurechenbaren Verfehlungen ab, für die der Zuschauer nicht verantwortlich ist. Die überwiegende Auffassung bejaht dennoch einen weitgehenden Schadensersatzanspruch des Vereins gegen den randalierenden Zuschauer.³⁷³ Erst dann, wenn die gegen den Verein verhängte Strafe rechtswidrig war und der

³⁶⁹ Anders die Haftung des Veranstalters, die im Fall Seles mangels Vorhersehbarkeit verneint wurde, LG Hamburg NJW 1997, 2606 ff.; dazu *Mobr*, SpzRt 1997, 191 ff. Vgl. zur Strafbarkeit von „einvernehmlichen“ Schlägereien zwischen Fanggruppierungen BGH NJW 2013, 1379; NJW 2015, 1540 ff.

³⁷⁰ Ähnlich *Heermann* (Fn. 321), S. 225.

³⁷¹ Dazu *Thaler*, Hooliganismus und Sport, in: Arter/Baddeley (Hrsg.), Sport und Recht, Bern 2006, S. 245 (261 f.); *Walker*, Zivilrechtliche Haftung für Zuschauerrausschreitungen, in: ders. (Hrsg.), Hooliganismus – Verantwortlichkeit und Haftung für Zuschauerrausschreitungen, Stuttgart 2009, S. 35 (38 f.). Zur Zulässigkeit eines bundesweiten Stadionverbots für (potentielle) Randalierer BGH SpzRt 2010, 28 ff.

³⁷² Zur Zulässigkeit der Verhängung einer verschuldensunabhängigen Verbandsstrafe gegen Sportvereine für Zuschauerrausschreitungen kritisch *Walker*, NJW 2014, 119 ff.

³⁷³ LG Rostock SpzRt 2006, 83 ff.; OLG Rostock SpzRt 2006, 249 ff.; LG Düsseldorf SpzRt 2012, 161 ff.; LG Köln CaS 2015, 150 ff. mit Anm. *Frühlich/Frühlich, Pommerening*, SpzRt 2012, 187 ff.; a. A. LG Hannover SpzRt 2015, 174 ff.; kritisch auch Pfister, SpzRt 2014, 10 ff.; allgemein zur Haftung der Zuschauer durch unerlaubtes Betreten des Spielfeldes AG Brake SpzRt 1994, 205 f. mit Anm. v. *Bär*.

Faszination Sportrecht

Verein nicht dagegen eingeschritten ist, ist ein Regress beim Zuschauer ausgeschlossen.³⁷⁴

³⁷⁴ Vgl. etwa *Walker*, NJW 2014, 119 (124).

X. Ausblick

Der Sport ist heute kein rechtsfreier Raum mehr. Die (ideellen und wirtschaftlichen) Interessen aller Beteiligten wiegen zu schwer, als dass sie einer rechtlichen Würdigung vollends entzogen werden könnten. Durch Globalisierung und Professionalisierung einerseits sowie Kommerzialisierung und Medialisierung andererseits ist ein Raum geschaffen worden, in dem eine Konfliktbewältigung nicht mehr ausschließlich durch Selbstregelungsmechanismen erreicht werden kann. Ein Endpunkt der Verrechtlichung ist dabei noch keineswegs erreicht – dies zeigen etwa die fortgesetzten Harmonisierungsbestrebungen auf internationaler Ebene und die fortwährende Diskussion über die Einführung eines Straftatbestands des Sportbetrugs. Bei allem Regelungsbedürfnis darf jedoch der Blick für das Sporttypische – die im Grundsatz unentziehbare Vereins- und Verbandsautonomie – nicht verloren gehen. Der Sport muss staatlichem Recht dort Einhalt gebieten, wo er selbst die sachgerechteren und effektiveren Lösungswege bereitstellt. So sind das Aufstellen von Sportregeln sowie die Sanktionierung von Regelverstößen als urtypische Aufgaben allein dem Sport vorbehalten.³⁷⁵ Als Ziel kann daher eine ausgewogene – als fair³⁷⁶ empfundene – Balance zwischen Selbstregulierung und Verrechtlichung ausgegeben werden. Gerade dieses Spannungsverhältnis macht das Sportrecht zu einem äußerst interessanten, sich stets weiterentwickelnden intradisziplinären Rechtsgebiet.

³⁷⁵ Das erkennt grundsätzlich auch der EuGH in der Rechtssache Meca-Medina an, EuGH SpzRt 2006, 195 (197).

³⁷⁶ Zum Begriff der Fairness bereits oben Fn. 153 sowie bei *Scherrer/Ludwig* (Fn. 34), S. 110 f.